

WINDENERGIEANLAGE DAMSCHIED

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



WINDENERGIEANLAGE DAMSCHEID

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

Bearbeitet im Auftrag von:

BayWa r.e. Wind GmbH

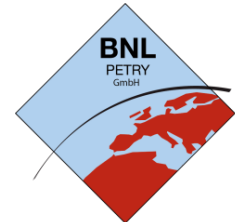
Arabellastraße 4
81925 München



Bearbeitet durch:

BNL Petry GmbH

Enggaß 6
66564 Ottweiler
Tel.: 06824 – 70 286 21
Fax: 06824 – 70 286 22
E-Mail: info@bnl-petry.de
Internet: www.bnl-petry.de



Projektbearbeitung:

Dipl.- Biogeograph Torsten Petry
M. Sc. Gergana Koleva
M. Sc. Environmental Science Louisa Kretz

Dokument:

Stand: **09.11.2023**
Status: **Freigegeben**

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der BNL Petry GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der BNL Petry GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der BNL Petry GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	IV
1 Aufgabenstellung	1 -
1.1 Planungsanlass und Planungsziel	- 1 -
1.2 Art und Umfang des Vorhabens	- 2 -
1.3 Rechtliche Grundlagen	- 4 -
1.4 Fachliche Grundlagen	- 11 -
1.4.1 Planungsrelevante Arten.....	- 11 -
1.4.2 WEA-empfindliche Arten.....	- 11 -
1.4.3 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	- 12 -
1.4.4 Datengrundlage der Bewertung.....	- 13 -
2 Wirkungsfaktoren des Vorhabens.....	16 -
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	- 16 -
2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	- 17 -
2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren	- 17 -
2.4 Fazit	- 18 -
3 Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG.....	19 -
3.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	- 19 -
3.2 Relevanzprüfung.....	- 21 -
4 Maßnahmenkatalog aus artenschutzrechtlichen Aspekten	22 -
4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	- 22 -
4.2 Kompensationsbedarf	- 23 -
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	25 -

5.1	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	- 25 -
5.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	- 26 -
5.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	- 27 -
5.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	- 27 -
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	- 68 -
5.3.1	Brutvögel	- 71 -
5.3.2	Gastvögel	- 88 -
6	Abschließende Betrachtung	- 101 -
	Literaturverzeichnis	- 102 -
	Anhang I Ergebnis der Relevanzprüfung	- 110 -
	Anhang II Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten	- 139 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Standort Windenergieanlage Damscheid, Lage im Raum.....	- 1 -
Abbildung 2 Eingriffsbereiche Anlagentyp Nordex N 163.....	- 3 -
Abbildung 3 Eingriffsbereiche Anlagentyp Vestas V 172	- 4 -
Abbildung 4 Betrachtungsraum der Messtischblatt-Abfrage	- 14 -
Abbildung 5 Habitatsituation im Bereich der geplanten WEA.....	- 24 -

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 WEA-empfindliche Vogelarten in Rheinland-Pfalz	- 19 -
Tabelle 2 Vermeidungsmaßnahmen planungsrelevante Arten	- 22 -
Tabelle 3 Relevante Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	- 27 -
Tabelle 4 Ermitteltes Artenspektrum 2022 im Untersuchungsraum	- 68 -
Tabelle 5 Relevante Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	- 71 -
Tabelle 6 Relevante Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet	- 89 -

1 Aufgabenstellung

1.1 Planungsanlass und Planungsziel

Das Unternehmen BayWa r.e. Wind GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Damscheid der gleichnamigen Gemeinde, in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Das Vorhaben wird nachfolgend als Windenergieanlage (WEA) Damscheid bezeichnet.

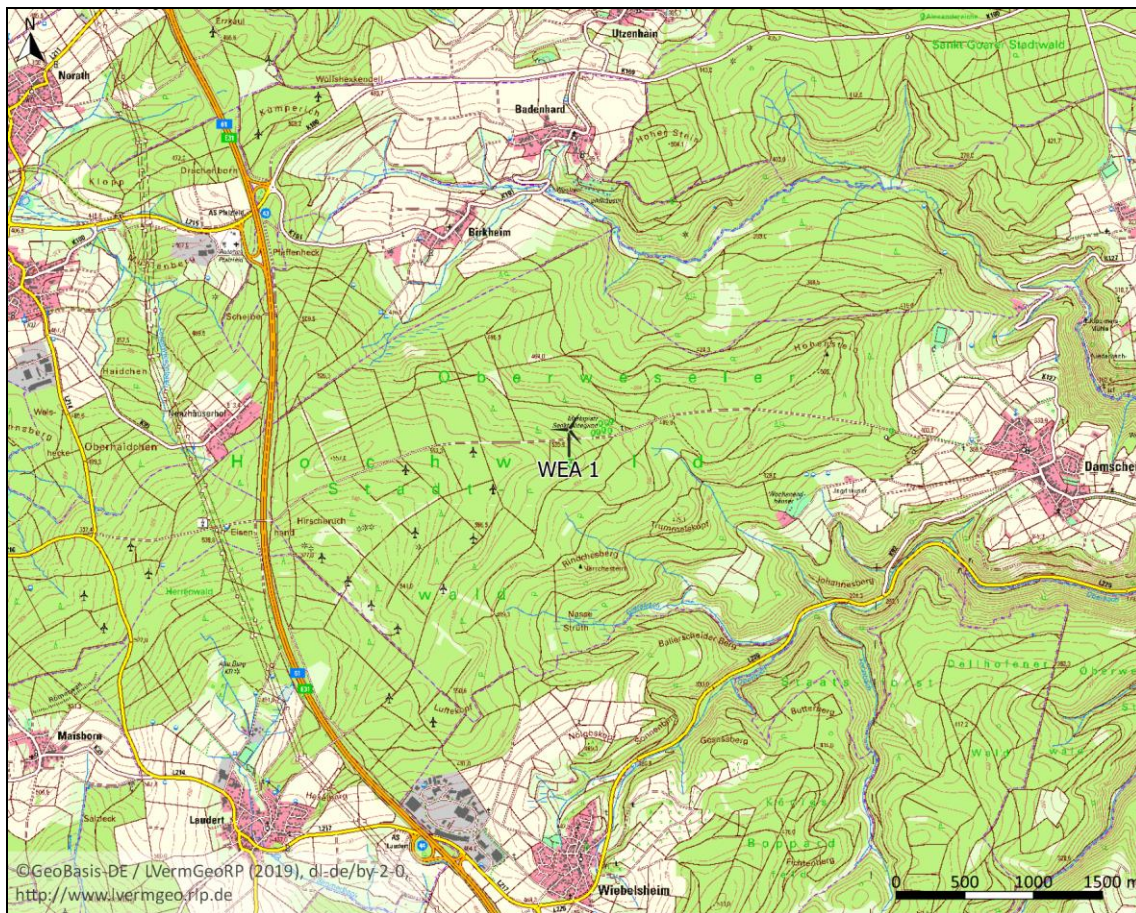



Abbildung 1 Standort Windenergieanlage Damscheid, Lage im Raum

Legende

	Geplanter WEA-Standort Windenergieanlage Damscheid
---	--

Die europäischen Vorgaben zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, wurden durch die Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG in nationales Recht

umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d. h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) (Hrsg.), 2020).

1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Das Ziel der aktuellen Planung sind die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Damscheid der gleichnamigen Gemeinde, in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Der geplante Anlagenstandort befindet auf einer Schlagflur innerhalb eines Laubmischwaldes.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht der finale Anlagentyp noch nicht fest, es sind die beiden Typen Nordex N 163 bzw. Vestas V 172 vorgesehen.

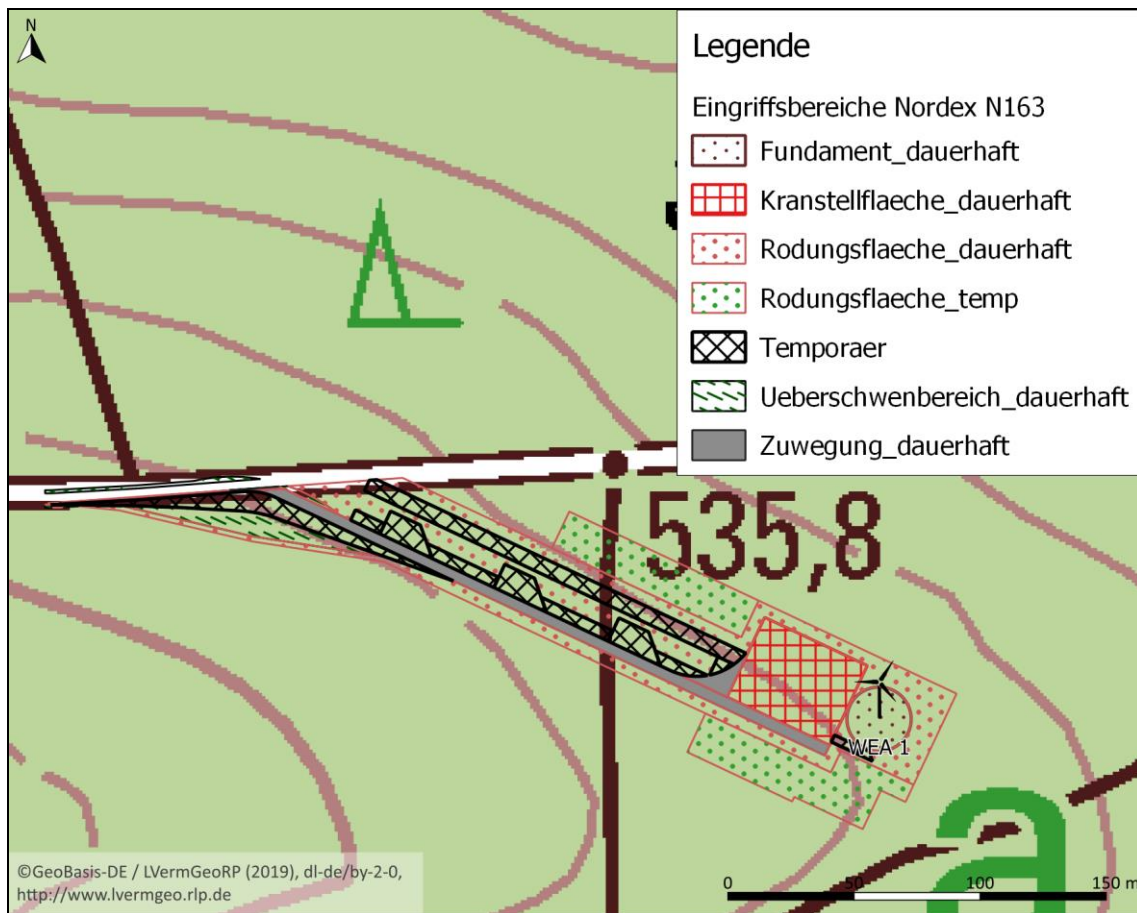



Abbildung 2 Eingriffsbereiche Anlagentyp Nordex N 163

Legende

	Geplanter WEA-Standort Windenergieanlage Damscheid
---	--

Die Nordex N 163 ist mit einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von rd. 164 m geplant.

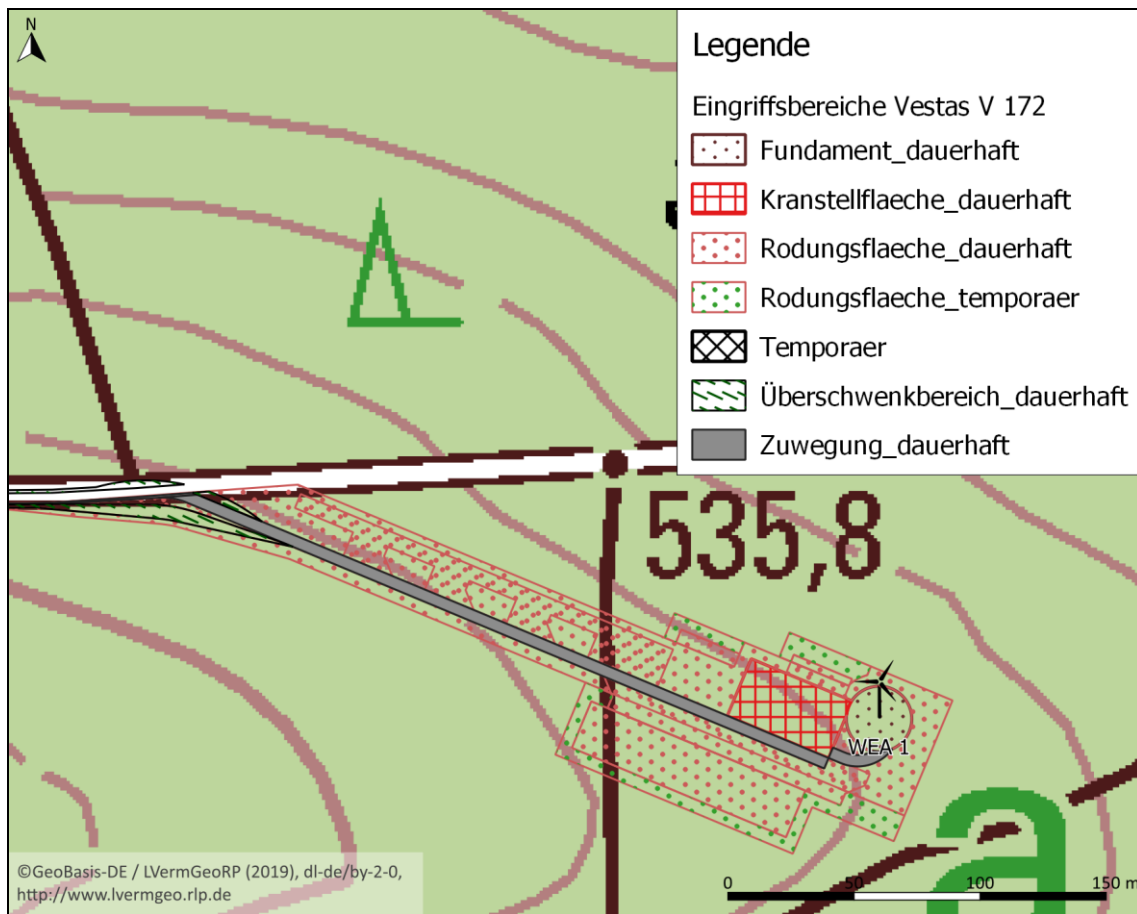



Abbildung 3 Eingriffsbereiche Anlagentyp Vestas V 172

Legende

	Geplanter WEA-Standort Windenergieanlage Damscheid
---	--

Die Vestas V 172 ist mit einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m geplant.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene zahlreiche Vorschriften erlassen worden. So wird europarechtlich der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der

wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992¹ – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5, 9 und 13 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 2. April 1979² – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 103) festgeschrieben.

Auf nationaler Ebene hat der Gesetzgeber aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) das Bundesnaturschutzgesetz zum 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)). Damit hat die Bundesrepublik Deutschland durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz in nationales, zwingendes Recht überführt.

In § 44 Abs. 1 sind folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände festgesetzt:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote werden für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, um den relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

¹ zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. L 158/193 vom 10.06.2013

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABl. L 20/7 vom 26.01.2010)

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs.1 oder Abs.3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in

- **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten**
- sowie für die alle **wild lebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**³. Dieses Schutzregime gilt gemäß dem der Roten Liste⁴ zu Grunde liegenden Verständnis nicht für Neozoen.

„Verantwortungsarten“, die gem. § 54 Abs. 1 S. 2 in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist, wurden noch nicht festgelegt, da eine verbindliche Rechtsverordnung noch nicht vorliegt (vgl. Leitfaden Artenschutz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) (Hrsg.), 2020)).

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG liegt bei Handlungen zur Vorbereitung eines Eingriffs oder Vorhabens, durch die Arten betroffen sind, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sowie keine europäischen Vogelarten oder Verantwortungsarten sind, kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Es wird hier davon ausgegangen, dass in Bezug auf die erfassten Vorhaben behördliche Prüfungen (LBP) stattfinden, die den betroffenen Arten eine ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse des Besonderen Artenschutzes – außerhalb der Verbotstatbestände – zuteilwerden lassen. Diese Privilegierung gilt gem. § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG im Falle von Eingriffen ausschließlich für unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergeben. Gezielte Beeinträchtigungen von Tieren oder Pflanzen werden somit nicht von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die zugelassen sind oder durch eine Behörde durchgeführt werden, gelten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG Ausnahmen bzw. „Sonderregelungen“ für die Verbotstatbestände.

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht.
- Das Verbot des Nachstellens und Fangens wird gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung der Tiere oder ihrer Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme erfolgt, die auf den Schutz vor Tötung und Verletzung und auf die

³ Arten des Anhangs I (= Art. 4 (1)) und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) sowie alle anderen europäischen Vogelarten

⁴ Gem. Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz (Simon, et al., 2014)

Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

- Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG können funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Geeignete Maßnahmen können die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin im vollen Umfang gewährleisten.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden zudem ergänzt durch die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG:

„Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:

- 1. das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,*
- 2. das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.“*

Sind Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein, wobei Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie hierbei zu beachten sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie in bestimmten Fällen das Bundesamt für Naturschutz von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- *„zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

- *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindern.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können im Einzelfall gem. § 45 Abs. 7. S. 5 aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Dies gilt laut § 45b Abs. 8 BNatSchG im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen mit der Maßgabe, dass

1. *„der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient,*
2. *bei einem Gebiet, das für die Windenergie ausgewiesen ist*
 - a. *in einem Raumordnungsplan oder*

- b. unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan,*
- Standortalternativen außerhalb dieses Gebietes in der Regel nicht im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat,*
- 3. bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht nach § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten,*
- 4. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,*
- 5. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vorliegen, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,*
- 6. eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 vorliegen.“*

Die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG enthält eine spezielle Regelung zur Ausnahmeregelung: „Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können.“

Darüber hinaus kann gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden, sofern die Durchführung der Vorschrift mit einer unzumutbaren Belastung verbunden wäre.

1.4 Fachliche Grundlagen

1.4.1 Planungsrelevante Arten

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG unterliegen folgende Arten dem besonderen Artenschutz:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL),
- Europäische Vogelarten der Richtlinie 2009/147/EG (V-RL) und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.⁵

1.4.2 WEA-empfindliche Arten

Windenergieanlagen (im folgenden WEA genannt) weisen spezielle betriebsbedingte Auswirkungen auf, die in hohem Maße Vögel und Fledermäuse betreffen. Jedoch werden nicht alle Vogel- und Fledermausarten in derselben Weise beeinflusst. Einige Arten sind durch WEA verhältnismäßig mehr gefährdet, weswegen solche Faunenvertreter nach dem Leitfaden „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz – Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“ (Richarz, et al., 2012) als WEA-empfindliche Arten einzustufen sind.

Arten, die in dem Leitfaden nicht aufgeführt sind, gelten als nicht WEA-empfindlich. Entsprechend ist i. S. einer Regelvermutung davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund von betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden (Richarz, et al., 2012).

Die Regelfallvermutung ist jedoch bei besonders geschützten Arten, die gemäß dem Leitfaden als nicht WEA-empfindlich gelten, nicht anzuwenden, wenn aufgrund von bau- oder anlagenbedingten Auswirkungen direkte Eingriffe in ihre Fortpflanzungs- und Ruhe- bzw. Lebensstätten erfolgen.

⁵ Gemäß Leitfaden Artenschutz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) (Hrsg.), 2020, p. 4) liegt „eine derartige Rechtsverordnung bisher jedoch noch nicht vor, so dass die sogenannten „Verantwortungsarten“ auf Bundesebene noch nicht festgelegt worden sind. Die in Rheinland-Pfalz vorliegende Liste von Verantwortungsarten erfüllt nicht den Status einer Rechtsverordnung und bleibt hier somit unberücksichtigt.“

1.4.3 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Prüfverfahren erfolgt gemäß den Vorgaben des „Leitfaden Artenschutz - Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz“ (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) (Hrsg.), 2020) und dem Leitfaden „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz – Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“ (Richarz, et al., 2012).

Im Allgemeinen lässt sich die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung ist zunächst zu klären, ob und gegebenenfalls bei welchen europarechtlich geschützten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zu allen entsprechend geschützten Arten einzuholen und diejenigen herauszusieben (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Vor dem Hintergrund der Art des Vorhabens und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren der Planung miteinzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und bei Bedarf ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können Verbotstatbestände nach Durchführung der Stufen I und II nicht ausgeschlossen werden, wird in Stufe III geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.4.4 Datengrundlage der Bewertung

Als Grundlage für die Erarbeitung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Daten, Informationen und Bewertungen aus nachfolgend aufgeführten Gutachten und Quellen herangezogen:

Avifauna

- „Windenergieanlage Damscheid - Avifaunistisches Gutachten“ (BNL Petry GmbH, 2022a) – Erhebungen zu Brut-, Rast- und Zugeschehen entsprechend der methodischen Empfehlungen nach Leitfaden (Richarz, et al., 2012)
- „Windenergieanlage Damscheid – Visuelle Raumnutzungsanalyse (RNA) Schwarzstorch“ (BNL Petry GmbH, 2022b) – Ergänzende Erfassungen zum Raumnutzungsverhalten des Schwarzstorches

Fledermäuse

- „Windenergieanlage Damscheid – Gutachten Fledermäuse“ (BNL Petry GmbH, 2022c) – Erhebungen zu Fledermausvorkommen entsprechend der methodischen Empfehlungen nach Leitfaden (Richarz, et al., 2012)

Weitere Arten

- „Windenergieanlage Damscheid – Fachbeitrag Naturschutz“, (BNL Petry GmbH, 2023) – Pflanzenarten: Aufnahme der vorkommenden Biotoptypen im Umkreis von 500 m um den geplanten Anlagenstandort mit den dazugehörigen Artinventarlisten
- Webbasierte Daten aus ARTEFAKT bzw. dem Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz für sämtliche in Rheinland-Pfalz planungsrelevante Gruppen (Pflanzen, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen.
- Abfrage von aktuellen Beobachtungen aus online-Fachportalen (bspw. naturgucker.de, artanalyse.net)
- Steckbriefe der FFH Anhang IV-Arten des Bundesamts für Naturschutz (BfN)

Eine erste Überprüfung von Fremd- bzw. Fachdaten (Screening) erfolgte bereits vor Beginn der Erhebungen, um ggf. den Untersuchungsumfang an die Situation vor Ort anzupassen (bspw. bei besonderen Artvorkommen).

Für die Überprüfung möglicher Artvorkommen wurde ein Radius von 10 km um die geplanten Anlagenstandorte als Prüfbereich definiert (konservativer Ansatz). Entsprechend sind die Messtischblätter 5811, 5812, 5911 und 5912 für die weitere Betrachtung relevant, da sich diese mit dem definierten Prüfbereich überschneiden (vgl. Abbildung 4)⁶. Die geplante WEA befindet sich innerhalb des 4. Quadranten des Messtischblatts „Kestert“ (MTB 58114)⁷.

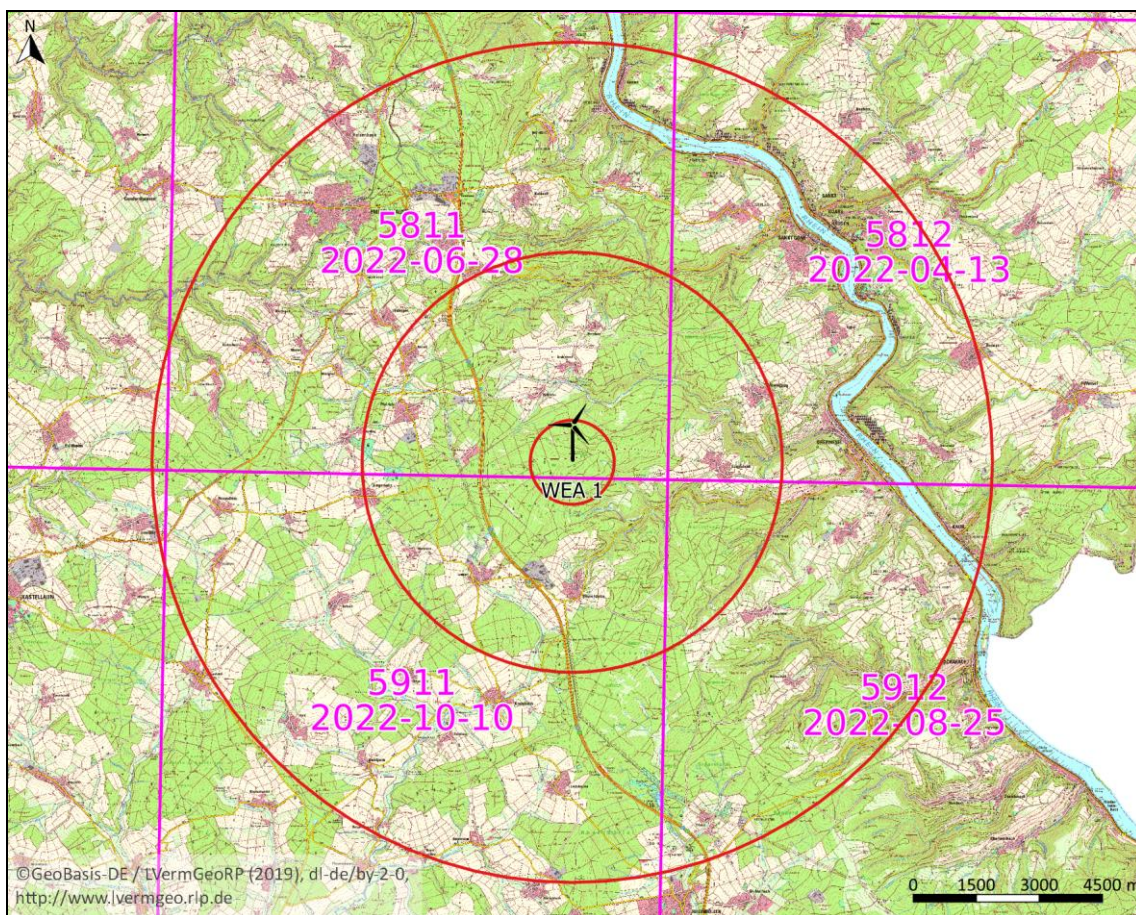





Abbildung 4 Betrachtungsraum der Messtischblatt-Abfrage

Legende

	Geplanter WEA-Standort Windenergieanlage Damscheid
---	--

⁶ Der 10 km-Untersuchungsradius schneidet zudem die Messtischblätter 5810 und 5910. Da es sich dabei lediglich um eine Fläche von rd. 100 ha (< 1% des Untersuchungsraumes) handelt, wird diese vernachlässigt.

⁷ Die ersten vier Zahlen stellen die MTB Nummer dar, die letzte Zahl gibt an, um welchen Quadranten innerhalb des MTB es sich handelt.

	Näherungsweise Abgrenzung des jeweiligen MTB
	Radius 1.000 m; 5.000 m; 10.000 m um geplante WEA

Die durch die Einbeziehung von Fachdaten gewonnenen Erkenntnisse wurden mit Blick auf ihre Relevanz geprüft und in die Bewertung miteinbezogen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass solchen Daten oftmals keine systematischen Untersuchungsmethoden zugrunde liegen – häufig handelt es sich bei daraus resultierenden Daten/Informationen um Zufallsfunde.

2 Wirkungsfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden für die planungsrelevanten Arten vorhabenbezogene Wirkungen dargelegt, die ein Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich nicht ausschließen lassen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Flächeninanspruchnahme

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme betrifft v. a. eine Fläche um den WEA-Standort (bspw. Vormontageflächen, Kranausleger und Baugrube). Dadurch kann es zu einer zumindest temporären Beanspruchung von Lebensräumen und zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auslösenden Beeinträchtigungen kommen, wenn Individuenverluste gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG oder Beschädigungen und Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 gegeben sind.

Hiervon können potenziell alle relevanten europarechtlich geschützten Arten betroffen sein und sind diesbezüglich zu betrachten.

Baubedingte Störungen

Durch anthropogene Aktivitäten im Rahmen der Baumaßnahmen kann es zu Störungen in Form von optischen und akustischen Störwirkungen, Erschütterungen oder Schadstoffemission kommen. Da Störungen individuell wirken, werden üblicherweise nur größere Wirbeltiere wie mittelgroße bis große Säugetiere und Vögel betrachtet. Diese Artengruppen weisen zudem größere Aktionsradien auf, so dass sich Störungen überhaupt manifestieren können. Bei Artengruppen mit kleinen Aktionsräumen, v. a. bei Wirbellosen, führen baubedingte Störungen dagegen oft zu direkten negativen Auswirkungen und einer Aufgabe oder Verlust der betroffenen Vorkommen.

Baubedingte Störungen können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen, wenn es zu erheblichen Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt oder wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen sind, die daraufhin nicht mehr genutzt werden können.

Hiervon können potenziell nur europarechtlich geschützte Vogelarten und mittelgroße bis große Säugetiere betroffen sein und sind diesbezüglich zu betrachten.

2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wesentliche betriebsbedingte Auswirkungen bestehen in Kollisionsrisiken für windkraftrelevante Arten der Avi- und Fledermausfauna. Die Bewegungen des Menschen, die für die Folgezeit im Zuge von Wartungsarbeiten erfolgen, sind definierte, zeitlich begrenzte Auswirkungen auf den Standort. Allerdings treten durch den Betrieb der Anlagen Störwirkungen durch Bewegung der Rotoren („Scheueffekt“) und damit einhergehende Lichteffekte und Verlärmung auf, die Meideeffekte auslösen können. Als maximale Wirkweite werden die Angaben der LAG VSW (2014) und des rheinland-pfälzischen Leitfadens (Richarz, et al., 2012) zugrunde gelegt.

Betriebsbedingt kann es zu Beeinträchtigungen kommen, die folgende Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen können,

- wenn es zur Verletzung bzw. Tötung, bspw. durch Kollision kommt (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wenn es zu erheblichen Störungen kommt (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), die infolge der Störung nicht mehr genutzt werden können.

Der Eintrag von Betriebsstoffen der WEA kann aufgrund der Bauart der Anlagen und den damit einhergehenden Sicherheitsvorkehrungen ausgeschlossen werden.

2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Es kommt zu einer dauerhaften Beanspruchung von Lebensräumen, dabei können die in Kapitel 2.1 dargestellten Verbotstatbestände erfüllt werden.

Indirekter Lebensraumverlust

Indirekt kann die Errichtung vertikaler Strukturen zu Störungen und Barriereeffekten führen, wobei lediglich mit Blick auf Vertreter der Avifauna (bspw. Abriegelung von Flugrouten, Meidung von Vertikalstrukturen) mögliche Wirkungen diskutiert werden. Für weitere Artgruppen sind diesbezüglich keine Hinweise auf mögliche, indirekte Lebensraumverluste bekannt.

Dabei wird angekommen, dass eine Barrierewirkung entstehen kann, wenn Anlagen als lang gezogener Riegel quer zur Hauptzugrichtung errichtet werden. Beim Umfliegen von solchen Standorten kann ein Verlust von Lebensräumen entstehen, wenn diese sich im „Zugschatten“ hinter den Anlagen befinden.

2.4 Fazit

Zusammenfassend sind entsprechend der obigen Ausführungen folgende Wirkfaktoren relevant:

- Flächeninanspruchnahme und ggf. damit einhergehende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG,
- Baubedingte Störungen und ggf. damit einhergehende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG,
- Durch Meideffekte bedingte Entwertung von Habitaten und ggf. damit einhergehende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG,
- Kollisionsrisiko für windkraftsensible Arten der Avi- und Fledermausfauna und ggf. damit einhergehende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

3.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Eine Abgrenzung des zu betrachtenden Untersuchungsraums gestaltet sich bei Windenergievorhaben schwierig, da der tatsächliche Eingriffsbereich relativ gering bleibt, die Windkraftanlagen jedoch indirekt auf verschiedene Faunenvertreter mit oftmals großen Aktionsradien (bspw. Vögel oder Fledermäuse) wirken können.

Bei Vogelarten, die gem. des aktuellen Leitfadens (Richarz, et al., 2012) als windkraftrelevante, störungsempfindliche oder kollisionsgefährdete Arten eingestuft sind, wird der gem. dem aktuellen Leitfaden (Richarz, et al., 2012) empfohlene Untersuchungsraum betrachtet.

Tabelle 1 WEA-empfindliche Vogelarten in Rheinland-Pfalz

Deutscher Name	Wiss. Name	WKA-Relevanz		Mindestabstand (WEA zu Brutvorkommen)	Prüfbereich	Erweit. Prüfbereich ¹⁰
		K	S			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	x	-	-	3.000 m	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	x	-	500 m	1.000 m	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	x	-	1.000 m	4.000 m	-
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	-	x	1.000 m um Vorkommensgebiete	Freihalten von Korridoren zwischen den Vorkommen	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x	-	500 m	1.000 m	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	4.000 m
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x	x	3.000 m	6000 m	10.000 m
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	x	-	1.000 m	2.000 m	3.000 m
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	-	x	500 m um regelmäßig besetzte Schwerpunktgebiete	-	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	x	-	1.000 m	-	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
Wiedehopf	<i>Upupa epopus</i>	-	x	1.000 m um Schwerpunktorkommen	3.000 m	-
Wiesenweihe*	<i>Circus pygargus</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus euro-</i>	-	x	500 m um regelmäßig	-	-

¹⁰ (LAG VSW, 2014, p. 19), Angabe der Prüfbereiche, wenn diese größer sind als bei Richarz et al. (2012), da die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft auf aktuelleren Daten basiert.

Deutscher Name	Wiss. Name	WKA-Relevanz		Mindestabstand (WEA zu Brutvorkommen)	Prüfbereich	Erweit. Prüfbereich ¹⁰
		K	S			
	<i>paeus</i>			besetzte Brutvorkommen		
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	-	x	1.000 m	3.000 m	-
Koloniebrüter						
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	x	-	1.000 m	6.000 m	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
Möwen	<i>Laridae</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	x	-	1.000 m	3.000 m	-
Erläuterung						
WKA-Relevanz: gem. Anhang 2 und 3 des Leitfadens (Richarz, et al., 2012)						
K = Kollisionsgefährdung; S = Störempfindlichkeit						
* Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) ist wegen unregelmäßiger Brutvorkommen in RLP nicht gelistet (Richarz, et al., 2012)						

Zusätzlich betrachtet werden Vogelarten, die gem. der Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft wurden und bisher aufgrund fehlender Aktualität nicht im Leitfaden (Richarz, et al., 2012) als windkraftempfindlich genannt werden, wie Seeadler, Schreiadler, Steinadler, Wespenbussard und Sumpfohreule.

Im Hinblick auf Fledermäuse wird ein Untersuchungsradius von 1.000 m bzw. von 5.000 m für die Mopsfledermaus¹¹ um die geplanten Anlagenstandorte herangezogen, was dem Regeluntersuchungsraum für Erhebungen zur Tiergruppe gem. der Methodenempfehlungen des aktuellen Leitfadens (Richarz, et al., 2012) entspricht.

Bei allen anderen Arten bzw. Artengruppen wird für die Relevanzprüfung zunächst ein näherer Betrachtungsraum von 86 m entsprechend dem Rotorradius¹² zzgl. der Eingriffsflächen betrachtet, um unter Prüfung vorhandener Biotopstrukturen die Habitateignung des Plangebiets für besonders geschützte Faunenvertreter zu bewerten.

¹¹ 5 km-Radius zu Wochenstubenquartieren und Kolonien der Mopsfledermaus (Richarz, et al., 2012)

¹² Rotorradius Nordex N 163 = 81,5 m, Vestas V 172 = 86 m, gem. E-Mail der BayWa r.e. mit Datum vom 08.11.2023

3.2 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum der WEA zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die basierend auf verschiedenen Datenquellen für den Untersuchungsraum angeführt werden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die geplante WEA und ihren Bau mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang I *Ergebnis der Relevanzprüfung* (S. - 110 -) ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Des Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) (Hrsg.), 2020).

4 Maßnahmenkatalog aus artenschutzrechtlichen Aspekten

4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch die in diesem Abschnitt festgesetzten, umfassenden Vermeidungsmaßnahmen lassen sich Schäden und Störungen an planungsrelevanten Arten und ihren Lebensräumen vermindern bzw. verhindern. Entsprechend ist bei Durchführung dieser Maßnahmen eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Die Maßnahmen sind bei Vorliegen der finalisierten Planung im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu konkretisieren.

Tabelle 2 Vermeidungsmaßnahmen planungsrelevante Arten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Zielart/-gruppe	Maßnahmenbeschreibung
V1	Baufeldkontrolle	Haselmaus, Luchs, Wildkatze, Wolf, Fledermäuse	Um pot. vorkommende Tiere nicht zu töten und keine Winterruheplätze (z. B. Wurzelbereiche, Baumstümpfe) oder Tagesverstecke zu zerstören, muss vor den Rodungsarbeiten der Baubereich durch die ökologische Baubetreuung auf Vorkommen kontrolliert werden. Sofern Tiere im Winterschlaf angetroffen werden, müssen die Rodungsarbeiten den artspezifischen Erfordernissen angepasst werden, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Haselmaus: Änderung der Rodungszeit oder Baumfällung in Brusthöhe mit zeitversetzter Entnahme der Wurzelstöcke nach der Winterschlafphase. - Fledermäuse: Ist ein Baumquartier nachweislich besetzt, dürfen Rodungsarbeiten nur durchgeführt werden, wenn keine Quartierbesetzung mehr vorliegt.
V2	Rodungszeitbeschränkung	Haselmaus, Luchs, Wildkatze, Wolf, Fledermäuse Vögel allg.	Eine Störung während der Fortpflanzungszeit und die Zerstörung möglicher Fortpflanzungsstätten kann durch die Einhaltung von Rodungszeiten (Rodungsverbot in der Zeit vom 1. März bis 30. September in Anlehnung an die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten nach § 39 BNatSchG) bzw. durch Rodungen außerhalb der artspezifischen Brutzeit vermieden werden.
V3	Ökologische Baubetreuung	Luchs, Wildkatze, Wolf,	Im Zuge der Bautätigkeit dürfen innerhalb der Eingriffsflächen keine künstlichen Versteckmöglichkeiten, die Luchs, Wildkatze und Wolf als Schutz dienen, angelegt werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Zielart/-gruppe	Maßnahmenbeschreibung
V4	pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung)	Fledermäuse	<p>Zur Vermeidung möglicher Kollisionsrisiken ist die geplante Anlage mit grob pauschalierten Abschaltzeiten zu beantragen. Bei der Regelung von Abschaltzeiten eignet sich die Abschaltung bei folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10°C Temperatur (in Gondelhöhe) im Zeitraum <ul style="list-style-type: none"> o vom 01. April bis 31. August ab 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und o vom 01. September bis 31. Oktober ab 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang <p>Sofern die WEA über Niederschlagsensoren verfügt, können niederschlagsreiche, für Fledermäuse ungeeignete Nächte vorab aus den Pauschalabschaltzeiten ausgeklammert werden. Der Niederschlagsgrenzwert ist im Vorfeld mit der Behörde abzustimmen.</p>
V5	Bioakustisches Höhenmonitoring	Fledermäuse	<p>Eine Reduzierung von Abschaltzeiten kann durch ein 2-jähriges, bioakustisches Monitorings erreicht werden, um in Abhängigkeit der im Anlagenbereich vorkommenden Fledermausarten, deren Raumnutzung, Nutzungsintensität und artspezifisches Gefährdungsrisiko ggf. entsprechende Abschaltzeiten einzurichten bzw. bereits realisierte Abschaltzeiten besser an lokal-faunistische Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung der Methoden, Einstellungen und vergleichbaren Geräte wie im Forschungsvorhaben (Brinkmann, et al., 2011) bzw. der zum Zeitpunkt der Erfassung aktuell anerkannten Methoden. - Das Monitoring erstreckt sich über zwei vollständige Aktivitätsperioden <p>Die Erfassungsgeräte sind mindestens im Zeitraum von 01. April bis 31. Oktober zu betreiben</p>

4.2 Kompensationsbedarf

Allgemein lässt sich feststellen, dass bislang keine wissenschaftlich fundierten Hinweise darüber vorliegen, dass Windenergieanlagen zu einer Vergrämung von Fledermäusen führen und damit zu einer dauerhaften Nutzungsaufgabe von Habitaten führen können. Hiervon ausgenommen sind Planungen in Waldstandorten, in denen Quartiere baumbewohnender Arten oder Jagdhabitats von Arten mit

kleinen Aktionsradien betroffen sind und der entstehende Habitatverlust je nach Größe der verlorengehenden Fläche nicht ohne weiteres durch ein Ausweichen in die Umgebung ausgeglichen werden kann (Hurst, et al., 2016a).

Vorliegend konnte unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den vorgenommenen Untersuchungen, insbesondere des insgesamt für einen Waldstandort eher geringen Artenspektrums, der räumlichen Verteilung der ermittelten Aktivitäten sowie der Habitatsituation mit Schlagflur/Windwurfflächen einschließlich Gehölzabraum sowie umliegenden Nadelbeständen, eine essenzielle Bedeutung der Flächen für die lokale Fledermausfauna ausgeschlossen werden.

Die Schlagflur-/Windwurfflächen mit Gehölzabraum sind strukturarm, weisen u.a. da sie in ihrer aktuellen Form nicht lange bestehen, für die meisten Faunenvertreter (bspw. baumbrütende Vogelarten) keine besondere Habitatfunktion auf und verfügen aufgrund der floristischen Ausstattung über eine schnelle Regenerationsfähigkeit.



Abbildung 5 Habitatsituation im Bereich der geplanten WEA

Da durch den geplanten Standort keine konzentriert genutzten Funktionsräume betroffen sind und die Areale aufgrund der aktuellen Nutzung kein besonderes Habitat- und Quartierpotenzial aufweisen, sind zusammenfassend funktionale Verluste im räumlichen Zusammenhang auszuschließen. Kompensations- bzw. Ersatzmaßnahmen, die über die im Zuge der Eingriffsregelungen erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinausgehen, sind entsprechend nicht erforderlich.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Grenzbereich der naturräumlichen Einheiten „Rheinhunsrück“ (Naturraum-Nr. 244) bzw. „Südöstlicher Rheinhunsrück“ (Naturraum-Nr. 244.0) und „Hunsrückhochfläche“ (Naturraum-Nr. 243) bzw. „Innere Hunsrückhochfläche“ (Naturraum-Nr. 243.10) innerhalb des Naturraums „Hunsrück“ (Naturraum-Nr. 24).¹³

Die Hunsrückhochfläche ist wellig und durch zahlreiche Quellmulden und meist breite Muldentäler strukturiert. Die Innere Hunsrückhochfläche ist eine offenlandbetonte Mosaiklandschaft und umfasst den Scheitel des Rheinischen Schiefergebirges zwischen Mosel, Nahe und Rhein. Wald- und Offenlandareale sind etwa zu gleichen Teilen vertreten. Primär im Südteil dieses Landschaftsraums hat sich das Verhältnis jedoch durch die Aufforstung von Heideflächen zu Gunsten eines höheren Waldanteils verschoben. Offenland ist meist in Form von Rodungsinseln im Umfeld von Siedlungsflächen und Bachtälern zu finden, wobei Ackerland etwa zwei Drittel der Offenlandflächen einnimmt, während sich Grünland zumeist in feuchten Quellmulden, bandartig entlang von Bachtälern oder in Form von Grünlandgürteln um die Siedlungsflächen erstreckt. Die Waldflächen des Naturraums sind überwiegend durch Nadelforste (meist Fichtenmonokulturen) geprägt, welche die naturnahen Laubwälder mit Ausnahme weniger Restbestände ersetzen. Die Innere Hunsrückhochfläche ist bäuerlich geprägt, wobei sich Siedlungsflächen gleichmäßig über den Landschaftsraum verteilen.¹⁴

Der Rheinhunsrück ist überwiegend schroff zerschnitten und durch kurze und steile Täler in eine 400 bis stellenweise 500 m ü.NN ansteigende Flur von Kämmen, Spornen und Riedeln aufgelöst. Die Wasserscheide zwischen Mosel und Rhein bildet die Westgrenze, wobei Tonschiefer, Sandsteine und Grauwacken der Hunsrückschiefer den Untergrund bilden. Innerhalb des Landschaftsraums dominieren Wälder die Landschaft – dabei überwiegen Laubwälder. Offenland findet sich vereinzelt in Form von Rodungsinseln oder schmalen Streifen auf Höhenrücken und parallel zu den Tälern. Bei den Offenlandflächen handelt es sich meist um grünlandreiche, durch Hecken gegliederte Nutzflächen, wo sich Magerwiesen und Relikte früher verbreiteter Heiden finden. Der Südöstliche Rheinhunsrück

¹³ Datenabfrage „Kartendienste RLP – Naturräumliche Gliederung nach E. Meynen und J. Schmithüsen“ (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2020)

¹⁴ Quelle: LANIS-RLP (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2022)

weist ein dichtes Netz an naturnahen Bächen auf, die nach einer kurzen Fließstrecke in den Rhein münden. Im nördlichen Teil finden sich die Kerbtäler überwiegend in größeren Waldgebieten in Form von felsigen, engen Wiesentälchen mit bewaldeten Hängen, während die Täler im Südteil der Landschaft zumindest teilweise Offenlandcharakter aufweisen. Insgesamt weist der südöstliche Rheinhunsrück nur eine niedrige Siedlungsdichte auf.¹⁵

Der Untersuchungsraum stellt sich als Teil eines größeren, zusammenhängenden Waldbestandes dar. Während die Waldbestände im westlichen Teil des Untersuchungsraumes (Hunsrückhochfläche) von Fichtenforsten geprägt sind, steigen nach Osten hin, in Richtung Rheinhunsrück, die Anteile an Laub- und Laubmischwaldbeständen. Im näheren Umfeld des geplanten WEA-Standortes finden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Etwa 0,5 bis 1,5 km südlich und südöstlich des Standortes gliedern mehrere kleine Bachtäler die Waldbestände und münden rd. 2 km südöstlich des vorgesehenen WEA-Standortes in den Oberbach, der parallel zu der Landstraße L 220 verläuft. Etwa 1,5 bis 2,0 km nördlich der Planung verläuft der Niederbach durch Offenlandflächen zwischen den Ortslagen von Birkheim und Badenhard und zerschneidet mit seinem Steilen Tal die Waldbestände östlich der Ortslagen.

Im Westen, rd. 2 km westlich des geplanten Anlagenstandortes zerschneidet die Bundesautobahn A 61 bzw. E 31 die Waldbestände von Nord nach Süd. Im Osten begrenzen Offenlandflächen des Rheintals die Waldbestände nach etwa 5 km, wobei der Rhein selbst in einer Entfernung von rd. 6 bis 7 km östlich des Plangebietes verläuft.

5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In den folgenden Abschnitten sind die Arten dargestellt, die aufgrund der Relevanzprüfung (s. Anhang I Ergebnis der Relevanzprüfung, S. - 110 - ff.) im Untersuchungsraum relevant sind und daher im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen sind.

Im Folgenden werden artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Dies geschieht entsprechend der Formblätter des Leitfadens Artenschutz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) (Hrsg.), 2020).

¹⁵ Quelle: LANIS-RLP (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2022)

5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Datenbankanalyse ergab für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise relevanter Farn- und Blütenpflanzen (vgl. Anhang I *Ergebnis der Relevanzprüfung*). Die erfolgten floristischen Erhebungen im Gebiet lieferten ebenfalls keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Arten.

5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.2.1 Säugetiere

In nachfolgender Tabelle sind die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 3 Relevante Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP ¹⁶	RL D ¹⁷	EHZ RLP ¹⁸		EHZ D ¹⁹		WEA-Empfindlichkeit ²⁰
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	S1	3	V	U1		U1		-
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	S2	0	1	U2		U2		-
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	S3	4	3	U1		U1		-
Wolf	<i>Canis lupus</i>	S4	0	3	U2		U2		-
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S5	2	2	U1		U1		Quartierverlust (Wald)
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>	S6	2/2	3/1	FV	U2	FV	U2	Quartierverlust (Wald) / k.A.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S7	1	3	U1		U1		Kollisionsrisiko
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S8	1	*	FV		FV		Quartierverlust (Wald)
Große / Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>	S9	k.A. / 2	* / *	U1		U1		Kollisionsrisiko, Quartierverlust (Wald)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S10	3	V	U1		U1		Kollisionsrisiko, Quartierverlust (Wald)

¹⁶ „Rote Listen von Rheinland-Pfalz – Gesamtverzeichnis“ (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 2015)

¹⁷ „Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands“ (BfN, 2020)

¹⁸ vgl. Anhang 3 des „Leitfaden Artenschutz – Fachbeitrag Artenschutz (Mustertext) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz“ (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) (Hrsg.), 2020)

¹⁹ „Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 - Die Arten der Anhänge II, IV und V.“ (Ellwanger, et al., 2020)

²⁰ Richarz, et al. (2012)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP ¹⁶	RL D ¹⁷	EHZ RLP ¹⁸	EHZ D ¹⁹	WEA-Empfindlichkeit ²⁰
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S11	2	*	U1	U1	Quartierverlust (Wald)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S12	2	D	U1	U1	Kollisionsrisiko, Quartierverlust (Wald)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	S13	k.A.	*	FV	FV	Kollisionsrisiko, Quartierverlust (Wald)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S14	2	*	U1	U1	Kollisionsrisiko, Quartierverlust (Wald)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S15	3	*	FV	FV	Quartierverlust (Wald)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S16	3	*	FV	FV	Kollisionsrisiko

Legende

Rote Liste Rheinland-Pfalz	Erhaltungszustand
0 ausgestorben oder verschollen	FV = günstig (favourable)
1 vom Aussterben bedroht	U1 = ungünstig – unzureichend (unfavourable-inadequate)
2 stark gefährdet	U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
3 gefährdet	XX = unbekannt (unkown)
4 potenziell gefährdet	Rote Liste Deutschland
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	1 vom Aussterben bedroht
R (extrem seltene) Art mit geografischer Restriktion	2 stark gefährdet
V Arten der Vorwarnliste	3 gefährdet
D Daten defizitär	R Arten mit geografischer Restriktion
	V Art der Vorwarnliste
	* ungefährdet

S1 – Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

S1 - Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht (Juškaitis & Büchner, 2010). Haselnüsse sind eine sehr begehrte Nahrung, Haselmäuse kommen aber auch in Wäldern und Hecken vor, in denen es keine Haselsträucher gibt.
Bei der Auswahl des Lebensraumes durch die Haselmaus gibt es regionale Unterschiede: zum Beispiel kommt die Art im Teutoburger Wald, im Solling, im Reinhardswald oder im Osterzgebirge in Buchen-Altholzbeständen vor, wo der Unterwuchs von untergeordneter Bedeutung ist. Dagegen existieren Vorkommen beispielsweise in den nördlichen Kalkalpen und im Alpenvorland höchstens zeitweise im reinen Hochwald. Die Schwerpunkt-

S1 - Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
vorkommen sind dort auf Kahlschlag- und Jungwuchsflächen mit nicht zu hohem Pflanzenbewuchs (Storch, 1978) zu finden. Die Art wird nur sehr selten als Kulturfolger festgestellt (Storch, 1978) (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2008).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Haselmaus wurde im Rahmen der Datenbankanalyse innerhalb der zu betrachtenden TK25-MTB als Art nachgewiesen und gilt daher am geplanten WEA-Standort aufgrund der Biotopstruktur (Schlagflur in Laub-Nadel-Mischwald) als potenziell vorkommend. Auch wenn bei festgestellten Dichten von etwa 4 bis 8 Tieren pro Hektar (Schlund, 2005) von einer geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit in den geeigneten Habitatstrukturen ausgegangen werden kann, ist ein Vorkommen und damit die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht auszuschließen.
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Da nicht auszuschließen ist, dass sich Haselmausnester innerhalb der Baufeldbereiche befinden, kann eine baubedingte Beschädigung solcher Strukturen bei aktueller Nutzung durch die Haselmaus zu einer Tötung/Verletzung von Tieren im Zuge der Baumaßnahmen führen. Dem Tötungstatbestand kann unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Aufgrund der Art und des Umfangs des geplanten Vorhabens ist nicht von einer betriebbedingten Beeinträchtigung der Haselmaus durch die WEA auszugehen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Das Umfeld des geplanten WEA-Standortes besteht aus Habitaten, die aufgrund der Strukturen geeignete

S1 - Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Areale für die Haselmaus darstellen. Darüber hinaus liegen keine größeren Barrieren vor, so dass der Wald gut zugänglich für potenziell vorkommende Tiere der Art ist. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Hinweise auf eine besondere Störempfindlichkeit der Art gegenüber Lärm liegen bisher nicht vor. Aufgrund der wenigen Hinweise für die Art lassen sich keine erheblichen Störungen ableiten. Die Haselmaus ist eine mobile Art, so dass unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Vorhabens keine eingriffsbedingten Zerschneidungseffekte anzunehmen sind. Erhebliche Störungen können somit nur unmittelbar im Zuge der Bautätigkeit erfolgen, wenn sich hierbei Tiere der Art während der empfindlichen Phasen (Überwinterungs- oder Fortpflanzungszeit) innerhalb der Bauflächen befinden. Es muss durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung keine aktuell genutzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen sind.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Eine lokale Population der Haselmaus lässt sich über zusammenhängende Waldgebiete definieren, die sich aus Teilflächen zusammensetzen, die für die Tiere erreichbar sind. Die räumliche Abgrenzung erfolgt durch Offenland, Straßen sowie Waldwege und Fließgewässer, die so breit sind, dass sich über ihnen keine Astbrücken ausbilden können (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2008). Es erfolgen zwar Eingriffe in Waldstandorte, jedoch ist aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens i. V. m. der Anwendung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer potenziell vorkommenden Population ebenso auszuschließen ist wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf Landesebene.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

S2 – Luchs (*Lynx lynx*)

S2 - Luchs (<i>Lynx lynx</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In Deutschland lebt der Luchs in waldreichen Landschaften, die sich durch Störungsarmut und Unzerschnittenheit auszeichnen. Zivilisationsnähe wird von Luchsen gemieden und felsereiches Gebiet, bspw. als Übersichtspunkt, ist bevorzugt (Haller & Breitenmoser, 1985). Auch außerhalb von Waldrändern sind Luchse anzutreffen. So werden vornehmlich nachts Waldränder und Übergänge zu extensivem Grünland zum Jagen genutzt. Während des Tages zieht sich die Art wieder in den Wald zurück (Heurich, et al., 2021).</p> <p>Der Luchs ist ein spezialisierter Jäger kleiner bis mittelgroßer Paarhufer, wie bspw. Rehe oder junges Rot- und Schwarzwild (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, 2016). Weiterhin kann die Art weite Strecken zurücklegen, wodurch ein Revier bis zu 450 km² groß sein kann (Heurich, et al., 2021; Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, 2016).</p> <p>Das Vorkommen des Luchs in Rheinland-Pfalz ist auf dem Wiederansiedlungsprojekt im Biosphärenreservat Pfälzerwald begründet. Im Zeitraum 2016 bis 2020 wurden insgesamt 20 Luchse ausgewildert. Ein Ziel der Wiederansiedlung ist die Entwicklung einer stabilen Population in Rheinland-Pfalz und in Verbindung mit dem nahegelegenen, etablierten Luchsvorkommen in den Nordvogesen (Scheid, et al., 2020).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Luchs wurde im Rahmen der Datenbankanalyse innerhalb der zu betrachtenden TK25-MTB als Art nachgewiesen und gilt daher am geplanten WEA-Standort aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur (Schlagflur in Laub-Nadel-Mischwald) als potenziell vorkommend.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V3 Ökologische Baubetreuung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Tötung/Verletzung adulter Luchse kann aufgrund der Mobilität der Tiere ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist eine mögliche Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nicht auszuschließen. Erfolgt dies während der empfindlichen Aufzuchtphase, können dabei Jungtiere der Art verletzt oder getötet werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen muss sichergestellt werden, dass Tötungstatbestände nicht eintreffen.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei</p>

S2 - Luchs (<i>Lynx lynx</i>)
<p>Individuen nicht in signifikanter Weise Keine betriebsbedingte Beeinträchtigung zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Aufgrund der Habitataignung und Nähe zu bekannten Vorkommens-Gebieten des Luchs ist nicht auszuschließen, dass die Art die anlagennahe Bereiche passiert oder durchwandert. Sukzessionsflächen, Wildäcker, gut ausgeprägte Waldränder u. ä. dienen zur Jagd, als Tagesversteck sowie als Schlafplatz. Auch Aufzucht-Plätze sind nicht auszuschließen. Eine Beschädigung solcher Strukturen im Zuge der Bautätigkeit kann zu Verstößen gegen das Beschädigungsverbot führen, sodass Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Lediglich während der Bauzeit der WEA können durch infrastrukturelle Arbeiten und den Bau der WEA Stör- und Scheuchwirkungen für den Luchs entstehen. Diese sind jedoch als zeitlich begrenzt und sehr kurzfristig einzustufen. Für den Betrieb der WEA wird ein Gewöhnungseffekt angenommen und stellt somit einen deutlich geringeren Störreiz als die Baumaßnahme selbst dar. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Störreizes während der Bauzeit treten keine Störungstatbestände ein, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V3 Ökologische Baubetreuung</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die <u>Gewährung einer Ausnahme</u> führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>In Rheinland-Pfalz, spezifischer im Pfälzerwald, wurden seit 2016 mehrere Luchse im Rahmen des Wiederansiedlungsprojektes ausgewildert, um eine lokale Population zu etablieren. Mit Hilfe dieser sollen Wanderkorridore und Verbindungshilfen zu bestehenden Populationen, bspw. in den Nordvogesen, gestärkt, oder aber</p>

S2 - Luchs (*Lynx lynx*)

auch die Erschließung weiterer geeigneter Habitats wie dem Hunsrück vereinfacht werden (Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021).

Kernräume der bekannten Populationen liegen abseits der Projektplanung. Im Zuge der Maßnahmenrealisierung werden nur in geringem Umfang geeignete Strukturen überplant und im weiteren Umfeld liegen Biotopstrukturen mit vergleichbarer Eignung für den Luchs vor. Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens i. V. m. der Anwendung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Rheinland-Pfalz auszuschließen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

S3 – Wildkatze (*Felis silvestris*)

S3 - Wildkatze (*Felis silvestris*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

In Deutschland lebt die Wildkatze in waldreichen Landschaften, wo sie alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, bevorzugt. Gelegentlich nutzt sie aber auch Nadelwälder als Lebensstätte. Bei höheren Populationsdichten und in sehr abgeschiedenen Gegenden treten Einzelindividuen auch im Offenland auf. Als Ruheplätze dienen deckungsreiche Waldbestände, Gebüsche, Dickichte und Höhlen. Zur Jagd werden vor allem Lebensraumelemente genutzt, die Mäusen und anderen Kleintieren Nahrung und Deckung bieten. Dies sind vor allem innere und äußere Waldränder, Windwurfflächen und wenigshürige Wiesen und Brachen im Wald oder in dessen Nähe. Bei ihren Wanderungen orientiert sich die Wildkatze vorwiegend entlang linearer Lebensraumelemente (Gehölzsäume, Bäche, Waldauen etc.) oder bleibt im Wald, während sie deckungsarmes Agrarland weitgehend meidet. Die Wildkatze ist ein spezialisierter Kleintierjäger, der vor allem Wühlmäuse jagt und seine Aktivitätsschwerpunkte in der Abenddämmerung und Nacht hat. Wildkatzen leben als Einzelgänger, haben aber regelmäßigen Kontakt zu benachbarten Individuen. Die Streifgebiete können sich auch bei Tieren gleichen Geschlechts überlagern. Für Weibchen werden als Streifgebietsgröße 3 bis 11 km² und für Männchen 10 bis 50 km² angegeben (Gärtner & Norgall, 2008).

Das Vorkommen der Europäischen Wildkatze in Rheinland-Pfalz stellt, neben denen in Nordostfrankreich, Luxemburg und Südostbelgien, den letzten größeren zusammenhängenden Bestand in Mitteleuropa dar. Die Wildkatze findet sich in Rheinland-Pfalz hauptsächlich in der Eifel, im Hunsrück, im Pfälzerwald und im Taunus. In Deutschland kann man von einer Gesamtpopulationsgröße von 1500-5000 Tieren ausgehen, wovon in Rheinland-Pfalz etwa 1000-3000 Tiere leben (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, kein Datum).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Wildkatze wurde im Rahmen der Datenbankanalyse innerhalb der zu betrachtenden TK25-MTB als Art nachgewiesen und gilt daher am geplanten WEA-Standort aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur (Schlagflur in Laub-Nadel-Mischwald) als potenziell vorkommend.

Darüber hinaus befindet sich der geplante WEA-Standort in einem Kernraum (z. T. auch in einem besiedelten Raum), innerhalb dessen zahlreiche Mehrfachbeobachtungen sowie regelmäßige Reproduktionen dokumentiert werden (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, kein Datum).

Aufgrund der Habitat-Situation in Verbindung mit der flächigen Verbreitung der Art im Naturraum sind Vorkommen im Bereich der Planung und im Umfeld als wahrscheinlich anzusehen. Auch wenn keine direkten

S3 - Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Nachweise am geplanten WEA-Standort und dessen unmittelbarer Umgebung existieren, muss aufgrund der Home Range-Größe von mehreren hundert bis über tausend Hektar ²¹ zumindest eine sporadische Frequenzierung der anlagennahen Bereiche in Betracht gezogen werden.
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V3 Ökologische Baubetreuung
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
Die Tötung/Verletzung adulter Wildkatzen kann aufgrund der Mobilität der Tiere ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist eine mögliche Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nicht auszuschließen. Erfolgt dies während der empfindlichen Aufzuchtphase, können dabei Jungtiere der Art verletzt oder getötet werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen muss sichergestellt werden, dass Tötungstatbestände nicht eintreffen.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
Keine betriebsbedingte Beeinträchtigung zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Aufgrund der Habitataignung und Nähe zu bekannten Vorkommens-Gebieten der Wildkatze ist nicht auszuschließen, dass Wildkatzen anlagennahe Bereiche passieren oder durchwandern. Sukzessionsflächen, Wildäcker, gut ausgeprägte Waldränder u.ä. dienen zur Jagd, als Tagesversteck sowie als Schlafplatz. Auch Aufzucht-Plätze sind nicht auszuschließen. Eine Beschädigung solcher Strukturen im Zuge der Bautätigkeit kann zu Verstößen gegen das Beschädigungsverbot führen, sodass Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wan-

²¹ Kuder haben ein deutlich größeres Streifgebiet als weibliche Tiere. Während für Katzen Gebietsgrößen zwischen 200 - 1.100 ha bekannt sind, können die Territorien männlicher Wildkatzen bis zu 4.000 ha umfassen.

S3 - Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
<p>derungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Lediglich während der Bauzeit der WEA können durch infrastrukturelle Arbeiten und den Bau der WEA Stör- und Scheuchwirkungen für die Wildkatze entstehen. Diese sind jedoch als zeitlich begrenzt und sehr kurzfristig einzustufen. Für den Betrieb der WEA wird ein Gewöhnungseffekt angenommen und stellt somit einen deutlich geringeren Störreiz als die Baumaßnahme selbst dar. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Störreizes während der Bauzeit treten keine Störungstatbestände ein, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V3 Ökologische Baubetreuung</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>In Rheinland-Pfalz liegt insbesondere im westlichen Landesteil eine flächige und weitestgehend zusammenhängende Verbreitung der Wildkatze vor. Mittelfristig wird bei anhaltendem positivem Trend mit einer weiteren Ausbreitung gerechnet (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, kein Datum). Im Zuge der Maßnahmenrealisierung werden nur in geringem Umfang geeignete Strukturen überplant und im weiteren Umfeld liegen Biotopstrukturen mit vergleichbarer Eignung für die Wildkatze vor. Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens i. V. m. der Anwendung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Rheinland-Pfalz auszuschließen.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.</p>

S4 – Wolf (*Canis lupus*)

S4 - Wolf (<i>Canis lupus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Wölfe gelten in Bezug auf die Lebensraumansprüche als sehr anpassungsfähig und sind sowohl in Heidelandschaften und Wäldern als auch in Kulturlandschaften heimisch (HMUKLV, 2021). Grund für den ungünstig bis schlechten Erhaltungszustand des Generalisten ist daher nicht eine spezielle Habitatpräferenz, sondern die</p>

S4 - Wolf (<i>Canis lupus</i>)
<p>konsequente Ausrottung der Art in Europa (Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 2015; Görner, 2017).</p> <p>Die Art lebt in kleinen Familienverbänden bestehend aus Elterntieren und ein- bis zweijährigen Nachkommen. Zumeist verlassen die Jungwölfe das Rudel bei Eintritt der Geschlechtsreife (Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 2015). Wölfe gebären ihre Jungen i. d. R. in selbstgegrabenen Erdhöhlen oder Gebüsch zentral innerhalb ihres Revieres (Petzsch & Piechocki, 1992).</p> <p>Die Territorien werden gegen fremde Wölfe verteidigt und es bestehen kaum Überlappungen zwischen einzelnen Revieren. Im Durchschnitt beträgt die Homerange eines Reviers in Mitteleuropa bzw. Deutschland 150 bis 350 km² (Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 2015; HMUKLV, 2021).</p> <p>Die Nahrungsgrundlage der Wölfe bilden Huftiere wie bspw. Rehe, Rothirsche und Wildschweine. Diese machen rd. 95 bis 97% der Nahrung aus, zudem schwankt die Nahrungszusammensetzung über den Jahresverlauf.</p> <p>Wölfe galten in Rheinland-Pfalz über 100 Jahre als ausgestorben, bis im Jahr 2012 wieder ein Wolf im Westerwald dokumentiert wurde. Inzwischen gibt es die ersten heimischen Wölfe im Bundesland, wenn auch nur Einzelindividuen bekannt sind. Die Wiederansiedlung wird durch die Landesregierung begrüßt (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, 2015).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Wolf wurde im Rahmen der Datenbankanalyse innerhalb der zu betrachtenden TK25-MTB als Art nachgewiesen und gilt daher am geplanten WEA-Standort aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur (Schlagflur innerhalb Laub-Nadel-Mischwald) als potenziell vorkommend.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Art</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V3 Ökologische Baubetreuung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Tötung/Verletzung adulter Wölfe kann aufgrund der Mobilität der Tiere ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist eine mögliche Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nicht auszuschließen. Erfolgt dies während der empfindlichen Aufzuchtphase, können dabei Jungtiere der Art verletzt oder getötet werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen muss sichergestellt werden, dass Tötungstatbestände nicht eintreffen.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Keine betriebsbedingte Beeinträchtigung zu erwarten.</p>

S4 - Wolf (*Canis lupus*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Aufgrund der Habitateignung ist nicht auszuschließen, dass Wölfe anlagennahe Bereiche passieren oder durchwandern. Sukzessionsflächen, Wildäcker, gut ausgeprägte Waldränder u.ä. dienen zur Jagd, als Tagesversteck sowie als Schlafplatz. Auch Aufzucht-Plätze sind nicht auszuschließen. Eine Beschädigung solcher Strukturen im Zuge der Bautätigkeit kann zu Verstößen gegen das Beschädigungsverbot führen, sodass Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Lediglich während der Bauzeit der WEA können durch infrastrukturelle Arbeiten und den Bau der WEA Stör- und Scheuchwirkungen für den Wolf entstehen. Diese sind jedoch als zeitlich begrenzt und sehr kurzfristig einzustufen. Für den Betrieb der WEA wird ein Gewöhnungseffekt angenommen und stellt somit einen deutlich geringeren Störreiz als die Baumaßnahme selbst dar. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Störreizes während der Bauzeit treten keine Störungstatbestände ein, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung (§ 39 BNatSchG), V3 Ökologische Baubetreuung

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

In Rheinland-Pfalz sind bisher keine festen Territorien bekannt. Mittelfristig wird bei anhaltendem positivem Trend und der Unterstützung seitens der Landesregierung mit einer weiteren Ausbreitung gerechnet (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, 2015). Im Zuge der Maßnahmenrealisierung werden nur in geringem Umfang geeignete Strukturen überplant und im weiteren Umfeld liegen Biotopstrukturen mit vergleichbarer Eignung für den Wolf vor. Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens i. V. m. der Anwendung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes

S4 - Wolf (*Canis lupus*)

des in Rheinland-Pfalz auszuschließen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

S5 – Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

S5 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Bechsteinfledermaus lebt vorzugsweise in feuchten, alten und strukturreichen Laub- und Mischwäldern, aber auch in Kiefernwäldern, auf waldnahen Obstwiesen oder in Parks und Gärten ist sie zu finden. Sie gilt innerhalb Europas als die am stärksten an Waldlebensräume gebundene Art. So benötigt eine Kolonie (ca. 20 Individuen) einen zusammenhängenden Waldkomplex mit einer Mindestgröße von 250 – 300 ha als Jagdhabitat. Dabei liegen die günstigsten Jagdhabitats in Bereichen mit einer hohen Nahrungsdichte wie bspw. Waldbächen. Dagegen sind Dickungen und Fichtenaufforstungen ungeeignet.

Quartier findet die Bechsteinfledermaus in hohlen Bäumen, Bäumen mit Stammrissen sowie Faul- und Spechthöhlen. Vereinzelt wählt sie auch den Raum hinter der abgeplatzten Borke von Bäumen. Vogel- oder Fledermauskästen nimmt sie gerne an. Als Winterquartier wählt die Art unterirdische Anlagen wie Höhlen und Stollen in Steinbrüchen oder stillgelegten Bergwerken, in Kellern und möglicherweise auch in hohlen Bäumen. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier kann bis zu 40 km betragen.

Der mitteleuropäische Verbreitungsschwerpunkt der Bechsteinfledermaus befindet sich in Rheinland Pfalz (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2017). Aktivitäts- und Verbreitungsschwerpunkte sind waldreiche Mittelgebirgslagen wie Eifel, Hunsrück und Westerwald. Mit über 130 bekannten Nachweisen ist sie die zweithäufigste Fledermausart, der in Rheinland-Pfalz vorkommenden FFH-Anhang II-Arten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise dieser typischen Waldfledermaus konnten mittels automatischer Horchboxerfassung sowie mittels Detektorkartierung registriert werden. Im Rahmen der manuellen Detektorkartierung wurde die Bechsteinfledermaus bei allen vier Begehungen nachgewiesen. Anhand der durchgeführten Horchboxerfassungen konnte die Flüsterart im gesamten Untersuchungszeitraum an den Referenzstandorten nachgewiesen werden, an dem nahe der geplanten WEA liegendem Standort HB 1 jedoch nur während einer Begehung im Juni 2022. Der ermittelte Aktivitätsschwerpunkt befindet sich im nördlichen Grenzbereich des untersuchten Raumes.

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

S5 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Durch die geplanten WEA erfolgen Eingriffe in Arealen, in denen die Art angetroffen wurde. Die Biotopausstattung, Schlagflur/Windwurflläche mit Gehölzabraum und angrenzendem Nadelforst sowie die durchgeführte Baumhöhlenkartierung verdeutlichen, dass die Waldbestände im Umfeld der Planung kaum Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen und solche überwiegend im weiteren Umfeld vorzufinden sind. Aufgrund dessen sind Verluste von essenziellen Nahrungshabitaten und potenziellen Quartierstandorten unwahrscheinlich. Möglichen Restrisiken für Einzelindividuen ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Bechsteinfledermaus gehört aufgrund ihres Jagd- und Flugverhaltens mit nächtlich und saisonal geringen Aktionsradien sowie der Strukturgebundenheit im Flug nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten – lediglich bei Waldstandorten besteht die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dietz, et al., 2012; Richarz, et al., 2012). Mögliche Kollisionsrisiken werden daher als vernachlässigbar eingestuft.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bechsteinfledermäuse bevorzugen naturnahe feuchte Laubwälder mit einer hohen Anzahl an Baumhöhlen und stehendem Totholz sowie einer hohen Baumartendiversität. Zu den Hauptgefährdungsursachen ist somit der Verlust von Quartierbäumen durch Holzeinschlag zu zählen (Richarz, et al., 2012). Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden Baumhöhlen oder Nistkästen bezogen, im Winter werden neben Höhlen auch Stollen, Keller und Felsspalten genutzt (Skiba, 2009; Dietz, et al., 2007). Die Jagdgebiete finden sich ebenfalls innerhalb geschlossener Waldgebiete (Richarz, et al., 2012).

Durch die geplanten WEA erfolgen Eingriffe in Arealen, in denen die Art angetroffen wurde. Die Biotopausstattung, Schlagflur/Windwurflläche mit Gehölzabraum und angrenzendem Nadelforst sowie die durchgeführte Baumhöhlenkartierung verdeutlichen, dass die Waldbestände im Umfeld der Planung kaum Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen und solche überwiegend im weiteren Umfeld vorzufinden sind. Aufgrund dessen sind Verluste von essenziellen Nahrungshabitaten und potenziellen Quartierstandorten unwahrscheinlich, sodass davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Möglichen Restrisiken für Einzelindividuen ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit ge-

S5 - Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)
<p>genüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.</p> <p>Die in der Erfassungsperiode 2022 durchgeführten Erhebungen konnten eine essenzielle Bedeutung der durch das Vorhaben betroffenen Flächen für Populationen der Bechsteinfledermaus nicht bestätigen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen können, sind entsprechend nicht absehbar.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Der mitteleuropäische Verbreitungsschwerpunkt der Bechsteinfledermaus befindet sich in Rheinland Pfalz (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2017). Aktivitäts- und Verbreitungsschwerpunkte sind waldreiche Mittelgebirgslagen wie Eifel, Hunsrück und Westerwald. Mit über 130 bekannten Nachweisen ist sie die zweithäufigste Fledermausart, der in Rheinland-Pfalz vorkommenden FFH-Anhang II-Arten. Unter Berücksichtigung dessen ist eine Verschlechterung des derzeit unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP auszuschließen.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.</p>

S6 – Braunes / Graues Langohr (*Plecotus auritus / austriacus*)

S6 – Braunes / Graues Langohr (<i>Plecotus auritus / austriacus</i>)
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Braune Langohr bewohnt Quartiere in Bäumen und Gebäuden und bevorzugt lockere Laub- und Nadelwälder als Jagdhabitats. Zur Nahrungssuche werden aber auch Gärten, Parks, Friedhöfe und Streuobstwiesen aufgesucht (Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.).</p> <p>Das Graue Langohr bevorzugt dörfliche Siedlungen und lebt dort auf geräumigen Dachböden, vereinzelt auch in Spalten und Hohlblocksteinen. In Mitteleuropa nutzt die Art Wiesen, Weiden und Brachen, Haus- und Obstgärten, Gehölzränder und Wälder (bevorzugt Laubwälder) als Jagdgebiet (Bundesamt für Naturschutz (BfN)).</p>

S6 – Braunes / Graues Langohr (<i>Plecotus auritus / austriacus</i>)
<p>Die Art ist morphologisch leicht zu verwechseln mit dem Braunen Langohr. Diese beiden Arten sind mittels Detektorbegehungen nur in den wenigsten Fällen zu unterscheiden und werden daher als Artkomplex betrachtet.</p> <p>Die Vorkommen beider Arten sind punktuell über ganz Rheinland-Pfalz verteilt (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021). Das Braune Langohr ist wohl bundesweit die häufigste Waldfledermausart und ist bundesweit verbreitet (Richarz, et al., 2012). Das Graue Langohr hingegen nutzt im Vergleich mehr Biotope des Offenlandes (Meschede, et al., 2002).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Vertreter der Gruppe der Langohren konnten im Rahmen der durchgeführten Detektorkartierungen vereinzelt an drei von vier Begehungen nachgewiesen werden. Anhand der Horchboxerfassung am WEA-Standort (HB 1) konnten während drei Begehungen Nachweise registriert werden. Darüber hinaus wurde der Artkomplex an einem Referenzstandort nachgewiesen (BNL Petry GmbH, 2022c).</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Art</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Durch die geplanten WEA erfolgen Eingriffe in Arealen, in denen der Artkomplex vereinzelt angetroffen wurde. Die Biotopausstattung weist mit einer Schlagflur/Windwurffläche und Gehölzabraum sowie angrenzendem Nadelforst jedoch ein geringes Habitatpotenzial auf, was zusätzlich durch die durchgeführte Baumhöhlenkartierung bestätigt wird. Aufgrund dessen sind Verluste von essenziellen Nahrungshabitaten und potenziellen Quartierstandorten mit größeren Individuenzahlen unwahrscheinlich. Da Vertreter des Artkomplexes dennoch im anlagennahen Bereich nachgewiesen wurden, ist möglichen Restrisiken durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Arten fliegen sowohl bei Transferflügen als auch bei der Jagd entlang von Strukturen in tieferen Luftschichten, so dass der kollisionsrelevante Luftraum im Rotorbereich gemieden wird. Daher ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>

S6 – Braunes / Graues Langohr (<i>Plecotus auritus / austriacus</i>)	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<p>Durch die geplanten WEA erfolgen Eingriffe in Arealen, in denen der Artkomplex vereinzelt angetroffen wurde. Die Biotopausstattung weist mit einer Schlagflur/Windwurflläche und Gehölzabraum sowie angrenzendem Nadelforst jedoch ein geringes Habitatpotenzial auf, was zusätzlich durch die durchgeführte Baumhöhlenkartierung bestätigt wird. Aufgrund dessen sind Verluste von essenziellen Nahrungshabitaten und potenziellen Quartierstandorten mit größeren Individuenzahlen unwahrscheinlich. Da Vertreter des Artkomplexes dennoch im anlagennahen Bereich nachgewiesen wurden, ist möglichen Restrisiken durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.</p> <p>Die Vertreter der Gruppe der Langohren wurden im Rahmen der Erhebungen nur unregelmäßig angetroffen und es ergaben sich keine Hinweise auf eine essenzielle Bedeutung der durch das Vorhaben betroffenen Flächen für Vertreter des Artkomplexes. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen können, sind entsprechend nicht absehbar.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz²²</p> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> Schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
<p>Auf Basis der durchgeführten Erhebungen ergaben sich keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung der anlagennahen Flächen gegenüber anderen Flächen im untersuchten Raum und Vertreter des Artkomplexes</p>	

²² EHZ „günstig“ für Braunes Langohr, EHZ „schlecht“ für Graues Langohr

S6 – Braunes / Graues Langohr (*Plecotus auritus / austriacus*)

wurden nur vereinzelt und unregelmäßig angetroffen. Darüber hinaus sind die Vorkommen beider Arten punktuell über ganz Rheinland-Pfalz verteilt (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021), so dass zusammenfassend eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Populationen in RLP auszuschließen ist.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

S7 – Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

S7 – Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Breitflügelfledermaus ist eine Art mit enger Quartierbindung an Gebäude und sonstige Bauwerke und ist somit als eine typische Gebäudefledermaus einzustufen. Bei Jagdflügen hält sich die Art schwerpunktmäßig in 50 – 70 m Höhe auf und bevorzugt dabei als Jagdhabitats Offenland, Vieh- und Pferdeweiden, Garten- und Parkanlagen, Hecken, Waldränder und Siedlungsbereiche. Die Breitflügelfledermaus scheint in waldreichen Naturräumen weniger häufig und verstreuter vorzukommen als in halboffenen Landschaften (Richarz, et al., 2012).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Breitflügelfledermaus wurde in geringer Anzahl an zwei Detektorbegehungen sowie zusätzlich im Rahmen der Horschboxerfassung angetroffen. Während der Horschboxerfassung konnten lediglich an den Referenzstandorten Kontakte ausgemacht werden. An dem Horschbox-Standort in unmittelbarer Nähe zu der geplanten WEA wurde die Art nicht nachgewiesen (BNL Petry GmbH, 2022c).

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Mögliche Quartierverluste der Breitflügelfledermaus sind vernachlässigbar (Richarz, et al., 2012), da diese Fledermausart Häuser, Schlösser, Kirchen und ähnliche Strukturen als Quartierstandorte präferiert (Skiba, 2009). Insgesamt ist aufgrund der geringen Nachweisdichte der Breitflügelfledermaus davon auszugehen, dass das Plangebiet keine besondere Bedeutung für Bestände der Art aufweist. Möglichen Restrisiken für Einzelindividuen ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

S7 – Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Ein deutlich konzentriertes Aufsuchen der anlagennahen Areale lässt sich auf Basis der Einzelnachweise der Art nicht feststellen. Anhand der Dauererfassung während des Zugeschehens konnten einige Aufnahmen der Art verzeichnet werden, jedoch wiesen die Daten auf keinen erhöhten Aufenthalt im näheren Umfeld des geplanten Anlagenstandortes auf. Die durch das Vorhaben betroffenen Areale stellen somit keine schwerpunktmäßig genutzten Habitats dar.

Insgesamt ist aufgrund der geringen Nachweisdichte der Breitflügelfledermaus davon auszugehen, dass das Plangebiet keine besondere Bedeutung für Bestände der Art aufweist. Aufgrund dessen und der niedrigen Flughöhen²³ ist eine signifikante Gefährdung durch Kollisionsrisiken ebenso auszuschließen.

Möglichen Restrisiken für Einzelindividuen ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mögliche Quartierverluste der Breitflügelfledermaus sind vernachlässigbar (Richarz, et al., 2012), da diese Fledermausart Häuser, Schlösser, Kirchen und ähnliche Strukturen als Quartierstandorte präferiert (Skiba, 2009). Ein Eintritt des Schädigungsverbots ist somit derzeit nicht absehbar.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nachhaltig negative Einflüsse infolge von indirekten Auswirkungen (bspw. Verlust wichtiger Nahrungshabitats) sind unter Berücksichtigung der geringen Nachweisdichte sowie des artspezifisch weiten Habitatspektrums auszuschließen. Die durch das Vorhaben betroffenen anlagennahen Areale stellen keine schwerpunktmäßig genutzten Habitats der Breitflügelfledermaus dar, so dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten und Störungstatbestände nicht zu besorgen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

²³ Meist 50 bis 70 m gem. Richarz, et al. (2012), nach eigenen Beobachtungen häufig auch bei < 10 m.

S7 – Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz	
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<p>Insgesamt ist aufgrund der geringen Nachweisdichte der Breitflügelfledermaus unter Berücksichtigung ihrer Verbreitung und Häufigkeit davon auszugehen, dass das Plangebiet keine besondere Bedeutung für Bestände der Art aufweist. Auch nachhaltig negative Einflüsse infolge von indirekten Auswirkungen (bspw. Verlust wichtiger Nahrungshabitate) sind unter Berücksichtigung dessen auszuschließen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsraum und in Rheinland-Pfalz auszuschließen ist.</p>	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
<p>Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.</p>	

S8 – Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

S8 - Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz	
<p>Die Fransenfledermaus bezieht sowohl Wochenstuben in Wäldern als auch in Siedlungsbereichen. Dazu wählt sie Mauerspalten, Dachstühle, Baumhöhlen und –spalten, Stammrisse und Fledermauskästen. Die Sommerquartiere werden regelmäßig gewechselt. Winterquartiere findet die Art in frostfreien Stollen und Höhlen (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2008).</p> <p>Im Frühling jagt die Art vorwiegend auf Offenland über Feldern und Weiden, Streuobstbeständen, Hecken oder Wasserrändern. Ab dem frühen Sommer bevorzugt sie als Jagdhabitat Wälder (teilweise reine Nadelwälder). Darüber hinaus werden traditionelle Viehställe bejagt (Richarz, et al., 2012).</p> <p>Richarz et al. (2012) schätzen, dass die Art in RLP erheblich häufiger vorkommt, als es der Rote Liste Status widerspiegelt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Im Zuge der Detektorbegehungen wurde die Fransenfledermaus nur einmalig südwestlich des vorgesehenen WEA-Standortes nachgewiesen. Die Horchboxen konnten keine Nachweise dieser Art verzeichnen, wohingegen im Zuge der automatischen Dauererfassung zur Zugzeit die Art in mehreren Erfassungsmonaten bestätigt werden konnte (BNL Petry GmbH, 2022c).</p>	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

S8 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Quartierverluste sind aufgrund der Habitatausstattung in dem Bereich des vorgesehenen WEA-Standortes (überwiegend baumfreie Schlagflur) nicht zu erwarten. Zur Vermeidung möglicher Restrisiken einzelner Individuen sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Bestände der Fransenfledermaus sind stark fluktuierend. Örtlich sind auch Bestandszunahmen zu verzeichnen, wobei das Verbot schädigender Pestizide, vor allem DDT (Dichlordiphenyltrichlorethan), in diesem Zusammenhang als Einflussfaktor vermutet wird (Skiba, 2009). Aufgrund des Flugverhaltens (niedrige Flughöhe, strukturgebundene Flugweise, kleinräumige Aktionsradien) gelten mögliche Kollisionsrisiken als vernachlässigbar (Richarz, et al., 2012).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei Waldstandorten können sich Konflikte durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben (Richarz, et al., 2012).

Quartierverluste sind aufgrund der Habitatausstattung in dem Bereich des vorgesehenen WEA-Standortes (überwiegend baumfreie Schlagflur) nicht zu erwarten. Zur Vermeidung möglicher Restrisiken einzelner Individuen sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.

Da die Fransenfledermaus anpassungsfähig ist und ein breites Spektrum unterschiedlicher Habitats nutzt, ist nicht davon auszugehen, dass einzelne Areale eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitats aufweisen. Quartierverluste sind aufgrund der Habitatausstattung in dem Bereich des vorgesehenen WEA-Standortes (überwiegend baumfreie Schlagflur) nicht zu erwarten. Zur Vermeidung möglicher Restrisiken einzelner Individuen sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.

S8 - Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
duen sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die <u>Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Die durchgeführten Erhebungen liefern keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Flächen für Bestände der Art. Aufgrund dessen i. V. m. der Anwendung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes der Fransenfledermaus ebenso auszuschließen wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Rheinland-Pfalz.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

S9 – Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii / mystacinus*)

S9 – Große / Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die beiden Arten Kleine und Große Bartfledermaus sind morphologisch leicht zu verwechseln und mittels Detektornachweisen nur schwer zu differenzieren. Daher werden sie i.d.R. als Artenkomplex behandelt. Die Große Bartfledermaus oder Brandtfledermaus ist weitgehend ortstreu und die Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier liegen meist unter 40 km (Dietz, et al., 2007). Geeignete Quartiere findet die Art in Spalten an Gebäuden und Bäumen, z. B. hinter abstehender Rinde, in Stammspalten oder bei Gebäuden hinter Fassaden und Klappläden (Dietz & Simon, 2006a), wobei Gebäudequartiere i.d.R. in unmittelbarer Nähe zu Waldrändern sind (Dietz, et al., 2007). Die Große Bartfledermaus ist viel stärker an Wälder gebunden, als die Kleine Bartfledermaus, und ist meist in Au- und Bruchwäldern, Moor- und Feuchtgebieten aber auch in feuchten Schluchten und Bergwäldern anzutreffen (Dietz, et al., 2007). Die Flughöhe der Großen Bartfledermaus variiert zwischen bodennah bis in Kronenhöhe und erfolgt oft nahe der Vegetation (Dietz, et al., 2007). Aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum wird gem. Leitfaden eine erhöhte Kollisionsgefährdung im strukturreichen Halboffenland angenommen (Richarz, et al., 2012). Entsprechend der Untersuchungsergebnisse von Hurst, et al. (2016a) zur Höhenaktivität unterschiedlicher Fle-

S9 – Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*)

dermausarten werden mögliche Kollisionsrisiken für diese Art aktuell jedoch als geringer angesehen.

Die Kleine Bartfledermaus ist im Gegensatz zur Großen Bartfledermaus nicht stark an Waldbiotope gebunden, oft in Parks, Gärten und am Rande von Ortschaften zu finden. (Skiba, 2009). Als Sommerquartiere werden Gebäude und Baumöffnungen (Baumhöhlen, Stammrisse) bezogen, im Winter werden neben Baumquartieren auch unterirdische Strukturen wie Erztollen und Höhlen genutzt. Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Waldstandorten bestehen.

Zu den Hauptgefährdungsursachen gehören Biotopveränderungen, der Einsatz schädigender Holzschutzmittel sowie die direkte Quartierzerstörung durch den Menschen (z. B. durch Renovierungen) (Skiba, 2009).

Im Hinblick auf Kollisionsrisiken wird eine Gefährdung ähnlich der, der Zwergfledermaus angenommen (Richarz, et al., 2012). Die Flughöhe bei der Jagd ist mit 1 bis 6 m ist allerdings meist gering so dass nach neueren Erkenntnissen (Hurst, et al., 2016a) die Kollisionsgefährdung durch Windenergieanlagen mittlerweile als geringer eingestuft ist.

Bartfledermäuse sind in allen walddreichen Mittelgebirgslagen regelmäßig anzutreffen (Richarz, et al., 2012).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen der Detektorkartierung wurden Vertreter des Artkomplexes der Bartfledermäuse nur in geringer Anzahl im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Dabei wurde nördlich und südöstlich des Anlagenstandortes auch die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Individuen registriert. Die höchsten Aktivitätszahlen der Horchboxerfassungen ergeben sich für den Standort Ref. 3 (06.07.2022) mit insgesamt 84 Kontakten. An den weiteren Erfassungstagen wurde der Artkomplex nur in geringerer Anzahl angetroffen. Im Rahmen der automatischen Dauererfassung zur Zugzeit wurden weitere Kontakte des Artkomplexes registriert. Zusätzlich konnte festgestellt werden, dass einige Aufnahmen innerhalb weniger Sekunden aufgenommen wurden, was auf einen längeren Aufenthalt eines einzelnen Tieres im Erfassungsbereich hinweist (BNL Petry GmbH, 2022c).

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Für den unmittelbaren Nahbereich des geplanten Anlagenstandortes deuten die Kontaktzahlen der Horchboxerfassungen sowie die der Detektorbegehungen auf keine besondere Habitat-Funktion für Bartfledermäuse hin – auch wurden die anlagennahen Flächen nicht häufiger frequentiert als andere Flächen im untersuchten Raum. Die Baumhöhlenkartierung sowie die gegebene Biotopausstattung mit einer Schlagflur/Windwurflläche und Gehölzabraum im Bereich des WEA-Standortes, genauso wie die Nähe zu Nadelbeständen, legen keine Hinweise auf bedeutende Quartiere der Artgruppe dar.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei

S9 – Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*)

Individuen in signifikanter Weise

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum, vergleichbar mit dem der Zwergfledermaus, wird für die Große Bartfledermaus eine erhöhte Kollisionsgefährdung im strukturreichen Halboffenland angenommen (Richarz, et al., 2012). Bspw. ist die Art mit nur zwei Kollisionsopfern in der aktuellen Fundkartei über kollisionsbedingte Verluste an Windenergieanlagen in Deutschland (Dürr, 2023) aufgeführt. Für die Kleine Bartfledermaus, die mit drei Verlusten in der aktuellen Datenbank (Dürr, 2023) aufgeführt ist, werden ebenfalls Kollisionsrisiken vergleichbar mit denen der Zwergfledermaus angenommen (Richarz, et al., 2012). Daher ist möglichen Restrisiken für Einzelindividuen, die durch Kollisionsrisiken betroffen sein können, durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei Planungen in Waldstandorten kann es zu einem Verlust von Quartieren kommen (Richarz, et al., 2012), sodass mögliche Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei entsprechender Habitatausstattung sowohl bei der Kleinen als auch bei der Großen Bartfledermaus betrachtungsrelevant sind (Richarz, et al., 2012).

Für den unmittelbaren Nahbereich des geplanten Anlagenstandortes deuten die Kontaktzahlen der Horchboxfassungen sowie die der Detektorbegehungen auf keine besondere Habitat-Funktion für Bartfledermäuse hin – auch wurden die anlagennahen Flächen nicht häufiger frequentiert als andere Flächen im untersuchten Raum. Die Baumhöhlenkartierung sowie die gegebene Biotopausstattung mit einer Schlagflur/Windwurffläche und Gehölzabraum im Bereich des WEA-Standortes, genauso wie die Nähe zu Nadelbeständen, legen keine Hinweise auf bedeutende Quartiere der Artgruppe dar.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Kolonie der Großen Bartfledermaus kann eine Fläche von über 100 km als Nahrungsraum nutzen, die sich auf einzelne Teiljagdgebiete mit einer Größe von jeweils bis zu 4 ha und in Entfernungen von bis zu 10 km um das Quartier verteilen (Dietz, et al., 2007). Erhebliche Störungen bspw. infolge von Verlusten essenzieller Nahrungshabitate durch die vorliegende Planung können bei der Großen Bartfledermaus entsprechend ausgeschlossen werden. Gleiches ist für die Kleine Bartfledermaus anzunehmen, da sie mit Blick auf Quartiere und Nahrungshabitate als anpassungsfähig gilt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist somit für beide Vertreter der Bartfledermäuse auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebs-

S9 – Große / Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>)			
zeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring			
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/>	günstig	<input checked="" type="checkbox"/>	unzureichend
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	schlecht
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP		
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP		
<p>Für den unmittelbaren Nahbereich des geplanten Anlagenstandortes deuten die Kontaktzahlen der Horchbo- xerfassungen sowie die der Detektorbegehungen auf keine besondere Habitat-Funktion für Bartfledermäuse hin – auch wurden die anlagennahen Flächen nicht häufiger frequentiert als andere Flächen im untersuchten Raum. Die Baumhöhlenkartierung sowie die gegebene Biotopausstattung mit einer Schlagflur/Windwurffläche und Gehölzabraum im Bereich des WEA-Standortes, genauso wie die Nähe zu Nadelbeständen, legen keine Hinweise auf bedeutende Quartiere der Artgruppe dar.</p> <p>Eine hohe Aufnahmezahl während der automatischen Dauererfassung zur Zugzeit weist jedoch auf das Nutzen der umliegenden Gebiete hin. Daher ist möglichen Restrisiken für Einzelindividuen, die durch Kollisionsrisiken betroffen sein können, durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.</p> <p>Aufgrund dessen ist unter Berücksichtigung der weiten Verbreitung der Bartfledermäuse i. V. m. den vorgese- henen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes ebenso auszu- schließen wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Rheinland-Pfalz.</p>			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.			

S10 – Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

S10 – Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz	
<p>Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter in geeig- neten Waldbeständen Quartiermöglichkeiten (bevorzugt alte Spechthöhlen) findet (Dietz, et al., 2012; Dietz, et al., 2007). Neben den ursprünglichen Habitaten – bspw. Auwälder, Buchenwälder und deren Übergänge – wird mittlerweile ein breites Spektrum an Habitaten bis hin zu Städten besiedelt, soweit diese einen ausrei- chenden Baumbestand oder eine hohe Dichte an hoch fliegenden Insekten aufweisen (Dietz, et al., 2007). Gewässer und Auwälder gehören jedoch weiterhin zu den bevorzugten Habitaten.</p> <p>Gründe für den Rückgang der Bestände des Großen Abendseglers sind vor allem natürliche Fressfeinde wie Marder, Eulen und Greifvögel (z. B. Wander- und Baumfalke) aber auch Vernichtung von Quartiermöglich- keiten sowie erhebliche Gefährdungen durch Windenergieanlagen (Skiba, 2009). Die Art gilt mit aktuell über 1.287 kollisionsbedingten Verlusten an Windenergieanlagen in Deutschland (Dürr, 2023) als besonders kollisi- onsgefährdet. Bei den meisten im Zuge von Untersuchungen zu Fledermausschlag ermittelten Kollisionsopfern handelt es sich um ziehende Arten aus der Herbstwanderung (Dürr & Bach, 2004; Bach & Rahmel, 2006). Da- her gelten Spätsommer und Herbst als besonders kritische Phasen für den Abendsegler (Richarz, et al., 2012).</p> <p>In Rheinland Pfalz liegen bislang keine Fortpflanzungs- bzw. Wochenstuben-Nachweise des Großen Abendseg- lers vor, bedeutende Überwinterungsgebiete befinden sich im Rhein-Main-Tiefland, in rheinbegleitenden</p>	

S10 – Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
<p>Auwäldern, Alleen und in waldreichen Moselhängen (Richarz, et al., 2012). Ganzjährige Vorkommen liegen in Teilen der Naturräume Hunsrück, Saar-Nahe-Bergland, Oberrheinebene, Westerwald, Rheinhessischer Tafel- und Unteres Nahe-Hügelland vor (Richarz, et al., 2012).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Große Abendsegler wurde im Zuge der Detektorkartierung vereinzelt an zwei Begehungen angetroffen. Soziallaute sowie regelmäßig genutzte Flugrouten konnten durch die Detektorkartierungen im Untersuchungsraum nicht ermittelt werden. Mittels automatischer Horschboxerfassung konnte die Art lediglich während einer Begehung im Juni (22. Juni 2022) am Standort HB 1 erfasst werden. Anhand der automatischen Dauererfassung zur Zugzeit konnte die Art nahe des vorgesehenen Anlagenstandortes im gesamten Verlauf der Erfassungen mit wenigen Kontakten nachgewiesen werden (BNL Petry GmbH, 2022c).</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Art</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Nahbereiche des geplanten Anlagenstandortes stellen, mit einer Schlagflur/Windwurflläche mit teilweise Gehölzabraum und umliegenden Nadelbeständen, keine bevorzugt aufgesuchten Habitate der Art dar. Aufgrund dessen und der bekannten Datenlage (s.o.) ist mit Blick auf Verluste potenzieller Quartierstandorte nur eine mögliche Betroffenheit einzelner Tiere anzunehmen.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Der Große Abendsegler gehört aufgrund seines Flugverhaltens, besonders zu der Herbstzugphase, zu den stark kollisionsgefährdeten Fledermausarten. Aufgrund der artspezifisch besonders hohen Kollisionsgefährdung, sind kollisionsbedingte Verluste für Einzelindividuen des Großen Abendseglers nicht auszuschließen (Richarz, et al., 2012).</p> <p>Mit Blick auf die räumliche Verteilung der ermittelten Aktivitäten im Untersuchungsraum wird deutlich, dass der Untersuchungsraum nur sporadisch von Abendseglern frequentiert wird. Sowohl die Ergebnisse der Horschboxerfassung zur Wochenstubezeit, als auch die automatische Dauererfassung zur Zugzeit bestätigen die Art in geringer Zahl in den anlagennahen Arealen.</p> <p>Erhöhte Kollisionsrisiken lokaler Abendseglerbestände sind entsprechend nicht abzusehen. Kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen sind dennoch nie gänzlich auszuschließen. Zur Vermeidung möglicher Restrisiken einzelner Individuen sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.</p>

S10 – Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Nahbereiche des geplanten Anlagenstandortes stellen, mit einer Schlagflur/Windwurflläche mit teilweise Gehölzabraum und umliegenden Nadelbeständen, keine bevorzugt aufgesuchten Habitate der Art dar. Aufgrund dessen und der bekannten Datenlage (s.o.) ist mit Blick auf Verluste potenzieller Quartierstandorte nur eine mögliche Betroffenheit einzelner Tiere anzunehmen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt. Die Nahbereiche der geplanten Anlagenstandorte stellen zudem keine bevorzugt aufgesuchten Habitate der Art dar, so dass zusammenfassend eine erhebliche Störung auszuschließen ist.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Auf Basis der durchgeführten Untersuchungen lässt sich für die durch das Vorhaben betroffenen Flächen keine besondere Bedeutung für lokale oder wandernde Populationen des Großen Abendseglers feststellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene sowie auf Landesebene ist somit auszuschließen.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen

S10 – Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

S11 – Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

S11 – Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Wegen des Einsatzes von Pestiziden, aufgrund von Lebensraumveränderungen und Quartierzerstörung durch den Menschen, aber auch aufgrund des Vorkommens natürlicher Fressfeinde (z. B. Steinmarder) haben die Bestände des Großen Mausohrs einen starken Rückgang erfahren (Skiba, 2009). Zu den bevorzugten Jagdgebieten des Großen Mausohrs gehören alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung und weitgehend fehlender Strauchschicht (Dietz, et al., 2012), wo Laufkäfer vom Boden aufgesammelt werden können. Bei entsprechendem Insektenangebot bspw. nach einer Mahd oder Ernte werden jedoch auch Äcker und Wiesen als Nahrungshabitate aufgesucht (Dietz, et al., 2012). Selten kann auch eine Insektenjagd unter Lampen, bspw. an Straßen und Parkplätzen beobachtet werden (Skiba, 2009).

Wochenstubenquartiere finden sich meist in geräumigen Dachböden (bspw. in Kirchen oder Schlössern), seltener auch in Höhlen, Brücken und Talsperrenbauten (Skiba, 2009). Quartierverluste sind, mit Ausnahme von Baumhöhlenquartiere solitär lebender Männchen oder überwinterner Tiere, kaum betrachtungsrelevant (Richarz, et al., 2012). Mit Blick auf die Windenergienutzung gehört das Große Mausohr nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (Richarz, et al., 2012). Im weiteren Betrachtungsraum sind keine Nachweise der Art bekannt.

In RLP ist die Art überall verbreitet und die häufigste Fledermausart der FFH-Anhang II-Arten. Während im südlichen Landesteil deutliche Verbreitungslücken festzustellen sind, liegen Sommer- und Winterquartiervorkommen überall im Gutland, in der Eifel, im Hunsrück sowie im Moseltal und im Mittelgebirge. Eine große Anzahl an Sommerquartieren finden sich im Mosel-, Rhein- und Lahntal (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2017).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Das Große Mausohr wurde im Rahmen der Detektorkartierungen nur in geringer Zahl angetroffen. Regelmäßig genutzte Flugrouten konnten im Rahmen der Erhebungen nicht ermittelt werden. Ebenso wurden keine Soziallaute des Großen Mausohrs vernommen. Auch im Rahmen der Horschboxerfassungen wurde die Art in geringer Zahl während zwei Begehungen am Standort HB 1 und an zwei der Referenzstandorte nachgewiesen (BNL Petry GmbH, 2022c).

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen

S11 – Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

nicht in signifikanter Weise

Wochenstubenquartiere finden sich meist in geräumigen Dachböden (bspw. in Kirchen oder Schlössern), seltener auch in Höhlen, Brücken und Talsperrenbauten (Skiba, 2009). Quartierverluste sind, mit Ausnahme von Baumhöhlenquartiere solitär lebender Männchen oder überwinternder Tiere, kaum betrachtungsrelevant (Richarz, et al., 2012).

Die Verteilung der ermittelten Aktivitäten im Raum sowie die geringe Nachweisdichte der Horchboxerfassungen verdeutlichen zusammenfassend, dass eine deutlich konzentrierte Nutzung der Planungsbereiche ausgeschlossen werden kann. Verluste essenzieller Habitats des Großen Mausohrs sind entsprechend auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Große Mausohren nutzen meist niedrige Flughöhen und werden selten unter WEA gefunden, so dass mögliche Kollisionsrisiken als gering eingestuft sind. Eine signifikante Gefährdung durch kollisionsbedingte Verluste ist somit auszuschließen. Signifikante Kollisionsrisiken sind aufgrund der niedrigen Flughöhe von 0-15 m ebenfalls auszuschließen (Richarz, et al., 2012).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Wochenstuben sind aufgrund der engen Bindung an Gebäudestrukturen auszuschließen, auch Quartierverluste einzelner Individuen (Männchen-, Paarungs-, Zwischenquartiere) sind aufgrund der Biotopeaustattung mit einer Schlagflur/Windwurflläche und Gehölzabraum im Bereich der WEA sowie umliegende Nadelbestände eher unwahrscheinlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.

Die Verteilung der ermittelten Aktivitäten im Raum sowie die geringe Nachweisdichte der Horchboxerfassungen verdeutlichen, dass eine deutlich konzentrierte Nutzung der Planungsbereiche ausgeschlossen werden kann. Verluste essenzieller Habitats des Großen Mausohrs sind entsprechend auszuschließen.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen können, sind entsprechend auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

S11 – Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)			
<input type="checkbox"/>	treffen zu		
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu		
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:		
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/>	günstig	<input checked="" type="checkbox"/>	unzureichend
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	schlecht
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP		
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP		
<p>Auf Basis der durchgeführten Untersuchungen lässt sich für die durch das Vorhaben betroffenen Flächen gegenüber weiteren Flächen im untersuchten Raum keine besondere Bedeutung für Bestände des Großen Mausohrs feststellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene sowie auf Landesebene ist somit auszuschließen.</p>			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
<p>Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.</p>			

S12 – Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

S12 – Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)			
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz			
<p>Der Kleine Abendsegler ist eine charakteristische Waldfledermausart, die ihre Sommerquartiere und Wochenstuben in Baum- und Spechthöhlen, Stammrissen oder –spalten und in älterem, stehendem Totholz in alten Waldbeständen findet. Selten werden Quartiere an Gebäuden bezogen. Weibchen-Kolonien beanspruchen Quartierkomplexe aus bis zu 50 Einzelquartieren, die periodisch gewechselt werden. Überwinterung und Paarung erfolgt i. d. R. in natürlichen Baumhöhlen in älteren Laubmischwald-Beständen. Die Art präferiert den hindernisfreien Luftraum zur Jagd besonders in strukturreichen Laubmischwäldern, auf Lichtungen und Windwurfflächen sowie an Gewässern (Richarz, et al., 2012).</p> <p>Der Kleine Abendsegler kommt seltener in den Naturräumen nördliches Oberrheintiefland (Rheinhessen, Untere Nahe) und Westerwald vor. Lediglich im Saar-Nahe-Bergland und im Hunsrück ist die Art ähnlich häufig wie der Große Abendsegler. In den nördlichen Naturräumen (u. a. Eifel) fehlen repräsentative Daten zu Sommerquartieren und Weibchen-Populationen und zur Verbreitung (Richarz, et al., 2012).</p>			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		
<input type="checkbox"/>	potenziell möglich		
<p>Der Kleine Abendsegler wurde lediglich anhand der automatischen Horchboxerfassung im Untersuchungsraum festgestellt. Durch die automatische Dauererfassung zur Zugzeit wurden ebenfalls wenige Kontakte dieser Art erfasst (BNL Petry GmbH, 2022c).</p>			
Darlegung der Betroffenheit der Art			

S12 – Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Bei dem Nahbereich des geplanten Anlagenstandortes handelt es sich um eine Schlagflur/Windwurflläche mit Gehölzabraum, umgeben von Nadelbeständen. Aufgrund der Biotopausstattung stellen diese Bereiche keine bevorzugt aufgesuchten Habitate dar, auch weisen sie nicht das erforderliche Quartierpotenzial auf.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Der Kleine Abendsegler gehört aufgrund seines Flugverhaltens, besonders zu der Herbstzugphase, zu den stark kollisionsgefährdeten Fledermausarten. Aufgrund der artspezifisch besonders hohen Kollisionsgefährdung, sind kollisionsbedingte Verluste für Individuen der Art nicht auszuschließen.

Mit Blick auf die ermittelten Aktivitäten wird deutlich, dass der Kleine Abendsegler den Untersuchungsraum nur sporadisch frequentiert. Sowohl die Ergebnisse der Horchboxerfassung zur Wochenstubenzeit, als auch die automatische Dauererfassung zur Zugzeit bestätigen die Art nur in geringer Zahl in den anlagennahen Arealen.

Entsprechend ist eine besonders hohe Gefährdung lokaler Kleinabendsegler-Populationen durch kollisionsbedingte Verluste oder durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate sowie sonstiger erheblicher Störungen nicht absehbar. Somit begrenzt sich eine mögliche Betroffenheit auf Restrisiken für Beeinträchtigungen einzelner Individuen, zu deren Minderung geeignete Maßnahmen vorzusehen sind.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

In Rheinland Pfalz sind Wochenstuben in allen Landschaftsteilen bekannt, wobei jedoch repräsentative Daten zum Bestand der Art (Sommerquartiere, Weibchen Populationen) und zur Verbreitung fehlen (Richarz, et al., 2012).

Im Zuge der Datenrecherche konnten für den weiteren Betrachtungsraum (5 km) keine Quartiere der Art ermittelt werden. Nach den Daten des Artdatenportals (2021) sind auch keine Nachweise des Kleinen Abendseglers für die TK25 Quadranten gemeldet.

S12 – Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Bei dem Nahbereich des geplanten Anlagenstandortes handelt es sich um eine Schlagflur/Windwurffläche mit Gehölzabraum, umgeben von Nadelbeständen. Aufgrund der Biotopausstattung stellen diese Bereiche keine bevorzugt aufgesuchten Habitate dar, auch weisen sie nicht das erforderliche Quartierpotenzial auf.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.

Bei dem Nahbereich des geplanten Anlagenstandortes handelt es sich um eine Schlagflur/Windwurffläche mit Gehölzabraum, umgeben von Nadelbeständen. Aufgrund der Biotopausstattung stellen diese Bereiche keine bevorzugt aufgesuchten Habitate dar, auch weisen sie nicht das erforderliche Quartierpotenzial auf. Entsprechend ist eine besonders hohe Gefährdung lokaler Kleinabendsegler-Populationen durch kollisionsbedingte Verluste oder durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate sowie sonstiger erheblicher Störungen nicht absehbar. Somit begrenzt sich eine mögliche Betroffenheit auf Restrisiken für Beeinträchtigungen einzelner Individuen, zu deren Minderung geeignete Maßnahmen vorzusehen sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
 treffen nicht zu
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Der Kleine Abendsegler ist weit verbreitet, so dass ein nachhaltig negativer Einfluss auf den landesweit günstigen Erhaltungszustand auszuschließen ist. I. V. m. den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes des Kleinen Abendseglers ebenso auszuschließen wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Rheinland-Pfalz.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

S13 – Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

S13 - Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Im Gegensatz zu der Zwergfledermaus, die ein breites Habitatspektrum annimmt, ist die Mückenfledermaus insbesondere während der Wochenstubenzeit auf Auwälder, Niederungen und Gewässer angewiesen (Dietz, et al., 2007). Nach der Wochenstubenzeit wird ein breiteres Habitatspektrum angenommen, bspw. auch Randstrukturen. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland werden jedoch i. d. R. gemieden (Dietz, et al., 2007). Geeignete Quartierstandorte findet die Mückenfledermaus ähnlich der Schwesternart Zwergfledermaus in Gebäuden, allerdings sind Wochenstuben auch regelmäßig in Baumhöhlen, insbesondere in Spalten im stehenden Totholz, vorzufinden (Richarz, et al., 2012).</p> <p>Neben einer möglichen direkten Betroffenheit von Quartieren bei Waldstandorten kann die Art durch Kollisionsrisiken betroffen sein. Die Mückenfledermaus ist mit über 169 Verlusten in der Fundkartei über Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland (Dürr, 2023) aufgeführt.</p> <p>Zum Bestand und zur Verbreitung fehlen besonders im nördlichen Rheinland-Pfalz repräsentative Daten (Richarz, et al., 2012), in den westlichen und südlichen Naturräumen ist die Art jedoch flächendeckend vorhanden (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021). Die lückenhafte Datenlage ist teilweise auch auf die erst vor wenigen Jahren erfolgte Differenzierung zwischen Mückenfledermaus und Zwergfledermaus zurückzuführen, so dass vermutlich zahlreiche Zwergfledermaus-Sommerquartiere in Wäldern der Mückenfledermaus zuzuordnen sind (Richarz, et al., 2012).</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Mittels Detektorkartierung wurde die Mückenfledermaus lediglich bei den Begehungen am 31. Mai und am 19. Juli 2022 mit wenigen Kontakten nachgewiesen. Dabei konnte auch ein Suchruf mit final buzz (Fanglaut) verzeichnet werden.</p> <p>Weitere Nachweise erfolgten durch die automatische Horchboxerfassung am 22. Juni 2022 (Ref. 2) mit sieben Kontakten. Auch während der automatischen Dauererfassung zur Zugzeit wurde die Art mit wenigen Kontakten registriert (BNL Petry GmbH, 2022c).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
Die Mückenfledermaus wurde nur mit wenigen Kontakten angetroffen. Dies verdeutlicht, dass der Planungsraum keine besondere Bedeutung für Populationen der Mückenfledermaus aufweist, so dass eine signifikante Gefährdung durch Tötungstatbestände nicht zu besorgen ist. Möglichen Restrisiken für Einzelindividuen ist

S13 - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Mückenfledermaus wurde nur mit wenigen Kontakten angetroffen. Dies verdeutlicht, dass der Planungsraum keine besondere Bedeutung für Populationen der Mückenfledermaus aufweist, so dass eine signifikante Gefährdung durch Tötungstatbestände nicht zu besorgen ist. Möglichen Restrisiken für Einzelindividuen ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Quartierverluste der Mückenfledermaus sind aufgrund der Biotopausstattung in Bereich der vorgesehenen Anlage (Schlagflur/Windwurfelfläche mit Gehölzabraum und umliegende Nadelbeständen) nicht zu erwarten. Letztlich wurde die Mückenfledermaus nur in geringer Anzahl und unregelmäßig im Untersuchungsgebiet angetroffen. Insgesamt ist aufgrund dessen sowie der räumlichen Verteilung der Nachweise davon auszugehen, dass die anlagennahen Flächen keine besondere Bedeutung für Bestände der Art aufweisen. Möglichen Restrisiken für Einzelindividuen ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die anlagennahen Areale sind von keiner besonderen Bedeutung für Populationen der Mückenfledermaus, so dass erhebliche Störungen auszuschließen und Störungstatbestände nicht zu besorgen sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig
- unzureichend
- schlecht
- unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

S13 - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die anlagennahen Areale sind von keiner besonderen Bedeutung für die Mückenfledermaus, so dass eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes sowohl im Untersuchungsraum als auch auf Landesebene auszuschließen ist.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

S14 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

S14 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus mit Quartieren in Baumhöhlen und -spalten, oft auch hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten sowie an Bauwerken wie bspw. hinter Holzverkleidungen. Als Winterquartier bezieht sie Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und Holzstapel (Richarz, et al., 2012). Die Art hat hohe Lebensraumsprüche und bevorzugt gewässerreiche und waldnahe Biotope (Meschede, et al., 2002).

Die Jagdhabitats der Art befinden sich meist in einem Radius von 5 – 6 km um das Quartier. Die Rauhautfledermaus jagt bevorzugt entlang von Schneisen, Wegen und Waldsäumen von Waldgebieten oder über Wasserflächen. Im Herbst ist sie auch jagend in Siedlungen anzutreffen (Richarz, et al., 2012).

In RLP liegen derzeit Fortpflanzungs- und Wochenstubennachweise nur aus der Oberrheinebene vor. Während der spätsommerlichen Wanderungsperiode werden Schwarm-, Balz- und Paarungsgebiete in großflächigen Waldgebieten und gewässerreichen Landschaften wie Auwäldern der Flusstalagen über einige Wochen aufgesucht. In diesen Gebieten erfolgt die Besetzung von Balz- bzw. Paarungsquartieren (unterirdische Quartierstandorte und selten auch Baumquartiere). Die Zugkorridore dieser weitziehenden Art verlaufen entlang des Oberrheins (Richarz, et al., 2012). In den Hochlagen von Eifel, Hunsrück und Westerwald fehlen aktuell Nachweise der Rauhautfledermaus (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Rauhautfledermaus wurde im Rahmen der Detektorkartierungen lediglich bei der Erfassung am 31. Mai 2022 mit zwei Kontakten im Gebiet angetroffen. Im Rahmen der Horchboxerfassung konnten keine Nachweise dokumentiert werden, wohingegen die automatische Dauererfassung zur Zugzeit Vorkommen der Art im Herbst und Frühjahr bestätigte (BNL Petry GmbH, 2022c).

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

S14 - Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii*)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Eine Überprüfung der akustischen Nachweise auf die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Individuen sowie auf Soziallaute, die ein Hinweis auf Quartiere im Umfeld sein können, zeigte, dass es sich bei den Kontakten ausschließlich um Suchrufe handelte. Die anlagennahen Areale der geplanten WEA entsprechen aufgrund der Biotop- und Strukturausstattung nicht den bevorzugten Lebensräumen der Flughörnchen. Auch aufgrund des geringen Quartierpotenzials erscheint eine mögliche Gefährdung durch Quartierverluste unwahrscheinlich.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die vereinzelt Aktivitäten sowie das Fehlen von weiteren Nachweisen im Umfeld des Planungsraums deuten darauf hin, dass der Untersuchungsraum keine besondere Bedeutung für lokale Populationen der Flughörnchen aufweist, so dass signifikant erhöhte Kollisionsrisiken während der Wochenstubenzeit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Flughörnchen ist eine wandernde Art mit vorwiegenden Waldnachweisen. Allgemein sind Wochenstuben in Westeuropa äußerst selten. Für Rheinland Pfalz liegen bisher keine Fortpflanzungs- bzw. Wochenstubennachweise mit Ausnahme der Oberrheinebene vor. Flughörnchen haben hohe Lebensraumsprüche und bevorzugen gewässerreiche und walddnahe Biotope (Meschede, et al., 2002). Vorkommen der Art sind für die TK25 Blätter 5811, 5812 und 5912 im Artdatenportal verzeichnet (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021). Im weiteren Untersuchungsgebiet konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein von Schwarm-, Balz- und Paarungsquartieren gefunden werden, die ein Hinweis auf herbstliches Zuggeschehen sind. Auch liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Wochenstubenquartieren vor.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.

S14 - **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Das vereinzelte Antreffen der Art sowie das Fehlen von weiteren Nachweisen im Umfeld des Planungsraums verdeutlichen, dass der Untersuchungsraum keine besondere Bedeutung für lokale oder wandernde Bestände der Rauhautfledermaus aufweist. Ein besonderes Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Störungstatbestand lässt sich hieraus nicht ableiten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig
- unzureichend
- schlecht
- unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Auf Basis der durchgeführten Untersuchungen lässt sich für die durch das Vorhaben betroffenen Flächen keine besondere Bedeutung für lokale oder wandernde Populationen der Rauhautfledermaus feststellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene sowie auf Landesebene ist somit auszuschließen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

S15 - **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

S15 - **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Wasserfledermaus wählt für ihre Wochenstuben überwiegend hohle Bäume, seltener Gebäudequartiere wie Mauerspalten, Brücken, Durchlässe oder Dachböden. Im Wald sind Wochenstubenkolonien auf einen Quartierkomplex (Verbund aus wechselnd aufgesuchten Quartierbäumen) angewiesen. Als Winterquartiere werden unterirdische Stollen, Höhlen oder Bauwerke bezogen. Die Art jagt fast nur an Still- oder langsam fließenden Fließgewässern, wobei sie knapp über der Wasseroberfläche fliegt (Richarz, et al., 2012).

Es fehlen Artnachweise in Teilen des nördlichen Oberrheintieflands und dem nördlichen Bereich des Saar-Nahe-Berglands. Ansonsten ist sie flächendeckend nachgewiesen (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021). Der Schwerpunkt der Wochenstubennachweise in der Pfalz liegt nach Richarz et al. (2012) in der Ober-rheinebene.

Aufgrund der strukturgebundenen Flugweise gelten mögliche Kollisionsrisiken als vernachlässigbar, während mögliche Quartierverluste bei Waldstandorten betrachtungsrelevant sind. Weiterhin weist die Art kein ausgeprägtes Zugverhalten auf und gilt als Mittelstreckenzieher (Richarz, et al., 2012).

S15 - Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Wasserfledermaus wurde im Rahmen der Detektorkartierungen an zwei Begehungen mit wenigen Einzelnachweisen erfasst. Die Art konnte ebenfalls mittels Horchboxerfassung am 22. Juni 2022 an Standort HB 1 und dem Referenzstandort Ref. 2, sowie am 19. Juli 2022 an Standort HB 1 nachgewiesen werden. Die automatische Dauererfassung während der Zugzeit, bestätigte ebenfalls das Vorhandensein der Wasserfledermaus (BNL Petry GmbH, 2022c).</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Art</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Insgesamt ergaben sich im Rahmen der durchgeführten Erhebungen keine Hinweise auf bedeutende Wochenstufenpopulationen der Wasserfledermaus im Wirkungsbereich der Planung. Quartierverluste von Einzelindividuen sind aufgrund der ungeeigneten Strukturen im Bereich der Planung ebenfalls unwahrscheinlich. Zur Vermeidung möglicher Restrisiken einzelner Individuen sind geeignete Maßnahmen vorgesehen.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Art gehört aufgrund ihrer Flugweise (dicht über Wasseroberflächen oder entlang von Vegetationsstrukturen) nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Richarz, et al., 2012). Betriebsbedingte Tötungstatbestände sind daher nicht zu besorgen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>In Rheinland Pfalz liegt der Verbreitungsschwerpunkt in der Oberrheinebene wobei repräsentative Daten zum Bestand (Sommerquartiere) besonders für die Naturräume Eifel, Taunus und Flusstallagen fehlen (Richarz, et al., 2012). Vorkommen der Art sind für die TK25 Blätter 5811, 5812 und 5912 bekannt (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021). Für den erweiterten Untersuchungsraum wurden keine bekannten Quartiere der Art</p>

S15 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

ermittelt.

Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt an Still- und Fließgewässern und knapp über der Wasseroberfläche, kann aber auch in Wäldern bei der Nahrungssuche angetroffen werden (Richarz, et al., 2012). Eine besondere Funktion der Areale im Bereich des geplanten WEA-Standortes als Nahrungshabitat ist nicht anzunehmen, da diese nicht dem bevorzugten Nahrungshabitat entsprechen und insgesamt nur geringe Aktivitäten der Art im Rahmen der Erhebungen festgestellt wurden.

Insgesamt ergaben sich im Rahmen der durchgeführten Erhebungen keine Hinweise auf bedeutende Wochenstubenpopulationen der Wasserfledermaus im Wirkungsbereich der Planung. Quartierverluste von Einzelindividuen sind aufgrund der ungeeigneten Strukturen im Bereich der Planung ebenfalls unwahrscheinlich. Zur Vermeidung möglicher Restrisiken einzelner Individuen sind geeignete Maßnahmen vorgesehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine besondere Funktion der Areale im Bereich des geplanten WEA-Standortes als Nahrungshabitat ist nicht anzunehmen, da diese nicht dem bevorzugten Nahrungshabitat entsprechen und insgesamt nur geringe Aktivitäten der Art im Rahmen der Erhebungen festgestellt wurden.

Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die Wasserfledermaus wurde im Rahmen der Erhebungen zur Wochenstubenzeit und zur Durchzugszeit im Untersuchungsraum angetroffen. Die Art weist kein ausgeprägtes Wanderverhalten auf und zählt nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Quartierverluste von Einzelindividuen sind aufgrund der ungeeigneten Strukturen im Bereich der Planung ebenfalls unwahrscheinlich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene sowie auf Landesebene ist somit auszuschließen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

S15 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

S16 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

S16 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Zwergfledermaus gehört zu den gebäudebewohnenden Arten, die einen Quartierverbund aus Spalten und Nischen mit einer wechselnden Individuenzusammensetzung bewohnt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen. Einzelne Tiere nutzen auch Felsspalten und Baumquartiere wie z. B. hinter abgeplatzter Baumrinde (Richarz, et al., 2012).

Die Jagdhabitats der Art erstrecken sich über Wald(innen)säume und -ränder, Hecken- und andere Grenzbiotopstrukturen. Auch an und über Gewässern wird gejagt. Die Jagdflüge selbst finden meist in geringer bis mittlerer Höhe (2-Baumkronenhöhe) statt, aber es werden auch Erkundungsflüge in größeren Höhen (Luftplankton, Quartierpotenziale) durchgeführt (Richarz, et al., 2012). Die Bestände der Zwergfledermaus sind zurzeit nicht wesentlich gefährdet (Skiba, 2009), allerdings entstehen erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerstörung von Quartieren durch Haussanierungen oder Vergiftung durch Verwendung von Holzschutzmitteln (Dietz & Simon, 2003; Skiba, 2009). Zudem verunglücken Zwergfledermäuse häufig durch Kollisionen im Straßenverkehr (Dietz & Simon, 2003) und gelten als kollisionsgefährdet in Bezug auf Windenergieanlagen.

In RLP ist die Zwergfledermaus wie in anderen Regionen Deutschlands die häufigste Fledermausart und trotz vorhandener Kenntnisdefizite wird eine großräumige, flächenhafte Verbreitung angenommen (Richarz, et al., 2012).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Zwergfledermaus dominiert erwartungsgemäß den Raum und ist nahezu flächendeckend und damit auch in den anlagennahen Arealen anzutreffen. Auch die Ergebnisse der Horschboxerfassungen bestätigen die Zwergfledermaus mit den meisten Kontakten im Bereich der Erfassungsgeräte.

Soziallaute wurden nur vereinzelt festgestellt, wobei es sich meist um Ruftyp A nach Pfalzer (2002) handelte (Balz- oder Drohrufe). Eine räumliche oder zeitliche Häufung solcher Laute kann nicht festgestellt werden, so dass sich hieraus keine Hinweise auf das Vorhandensein von Balzquartieren ergeben.

Weiterhin wurden vermehrt Rufsequenzen mit Fanglauten (feeding bzw. final buzz) in unterschiedlichen Arealen des Untersuchungsraums, sowohl innerhalb der Waldbestände, als auch entlang von Randstrukturen, registriert (BNL Petry GmbH, 2022c).

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen

S16 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

in signifikanter Weise

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Quartierverluste sind aufgrund der engen Wochenstubenbindung an Gebäudestrukturen i. d. R. nicht betrach-
tungsrelevant. Eine mögliche Gefährdung von Männchenquartieren ist aufgrund der Biotopausstattung
(Schlagflur/Windwurflläche mit Gehölzabraum und angrenzendem Nadelforst) nicht zu erwarten. Die durchge-
führte Baumhöhlenkartierung verdeutlicht, dass die Waldbestände im Umfeld der Planung kaum Quartier-
möglichkeiten für Fledermäuse aufweisen.

Zur Vermeidung möglicher Restrisiken einzelner Individuen sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei
Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei
Individuen nicht in signifikanter Weise

Bei dieser Fledermausart besteht eine Gefährdung durch Kollisionen (Richarz, et al., 2012). Allgemein sind
Kollisionsrisiken bei Waldstandorten höher als in offenen Landschaftsausschnitten, da bei Waldstandorten
eine deutliche Häufung von Totfunden festzustellen ist (Dietz, et al., 2012).

Den ermittelten Aktivitäten im Raum lässt sich entnehmen, dass die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend
den Raum nutzt. Auch Artnachweise mit Transferflügen, mit Fanglauten sowie die gleichzeitige Nutzung von
Arealen durch mehrere Individuen lassen sich für fast alle Bereiche im Untersuchungsraum bestätigen. Unter
Berücksichtigung dessen ist eine besondere Gefährdung gerade im Bereich des geplanten Anlagenstandortes
gegenüber anderen Bereichen im Untersuchungsraum nicht gegeben.

Zur Vermeidung möglicher Restrisiken einzelner Individuen sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im
räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen
Zusammenhang gewahrt

Quartierverluste sind aufgrund der engen Wochenstubenbindung an Gebäudestrukturen i. d. R. nicht betrach-
tungsrelevant. Eine mögliche Gefährdung von Männchenquartieren ist aufgrund der Biotopausstattung
(Schlagflur/Windwurflläche mit Gehölzabraum und angrenzendem Nadelforst) nicht zu erwarten. Die durchge-
führte Baumhöhlenkartierung verdeutlicht, dass die Waldbestände im Umfeld der Planung kaum Quartier-
möglichkeiten für Fledermäuse aufweisen.

Zur Vermeidung möglicher Restrisiken einzelner Individuen sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Zwergfledermaus im Rahmen der Erhebungen an unterschiedlichen Standorten im Untersuchungsraum
angetroffen wurde und ein breites Habitatspektrum nutzt, ist nicht davon auszugehen, dass einzelne Areale
eine essenzielle Bedeutung aufweisen.

S16 - Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Mögliche baubedingte Störeinflüsse treten nur zeitlich begrenzt auf und eine besondere Empfindlichkeit gegenüber solchen Störreizen (bspw. menschliche Präsenz, Baulärm), die zu einer erheblichen Störung führen kann, ist derzeit nicht bekannt. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen können, sind entsprechend auszuschließen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 Baufeldkontrolle, V2 Rodungszeitbeschränkung, V4 pauschalierte Abschaltung (temporäre Betriebszeitenbeschränkung), V5 Bioakustisches Höhenmonitoring
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Auf Basis der durchgeführten Untersuchungen lässt sich für die durch das Vorhaben betroffenen Flächen gegenüber weiteren Flächen im untersuchten Raum keine besondere Bedeutung für Bestände der Zwergfledermaus feststellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene sowie auf Landesebene ist somit auszuschließen.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

5.2.2.2 Reptilien

Die Datenbankanalyse ergab für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise relevanter Reptilienarten (vgl. Anhang I *Ergebnis der Relevanzprüfung*). Es erfolgten im Rahmen des Gutachtens keine Erhebungen im Untersuchungsgebiet zu dieser Artengruppe, jedoch ist aufgrund der Habitatausstattung am geplanten Anlagenstandort in Verbindung mit der bekannten Datenlage zur Verbreitung der relevanten Arten nicht von einem Vorkommen auszugehen.

5.2.2.3 Amphibien

Die Datenbankanalyse ergab für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise relevanter Amphibienarten (vgl. Anhang I *Ergebnis der Relevanzprüfung*). Es erfolgten im Rahmen des Gutachtens keine Erhebungen im Untersuchungsgebiet zu dieser Artengruppe, jedoch ist aufgrund der Habitatausstat-

tung am geplanten Anlagenstandort in Verbindung mit der bekannten Datenlage zur Verbreitung der relevanten Arten nicht von einem Vorkommen auszugehen.

5.2.2.4 Käfer

Es erfolgten im Rahmen des Gutachtens keine Erhebungen im Untersuchungsgebiet zu dieser Artengruppe. Die Datenbankanalyse ergab für das Untersuchungsgebiet jedoch keine Nachweise relevanter Käferarten (vgl. Anhang I *Ergebnis der Relevanzprüfung*).

5.2.2.5 Libellen

Es erfolgten im Rahmen des Gutachtens keine Erhebungen im Untersuchungsgebiet zu dieser Artengruppe. Die Datenbankanalyse ergab für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise relevanter Libellenarten (vgl. Anhang I *Ergebnis der Relevanzprüfung*).

5.2.2.6 Schmetterlinge

Es erfolgten im Rahmen des Gutachtens keine Erhebungen im Untersuchungsgebiet zu dieser Artengruppe. Die Datenbankanalyse ergab für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise relevanter Schmetterlingsarten (vgl. Anhang I *Ergebnis der Relevanzprüfung*).

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Rahmen der durchgeführten Erhebungen im relevanten Betrachtungsraum wurden die nachfolgend aufgeführten Vogelarten im Gebiet angetroffen:

Tabelle 4 Ermitteltes Artenspektrum 2022 im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wiss. Name	Status im Gebiet			Rote Liste			VS-RL	BNatSchG
		Anzahl Reviere	Status	Habitat	RLW	RLB-DE	RLB-RLP		
Kleinvögel (Sperlings-, Tauben-, Spechtvögel, Segler)									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	III	BV	BB/GB					§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		RG	FG					§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		NG	BO		V	2		§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	III	BV	HB					§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	III	BV	BB					§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	II	BV	HB					§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>		RG	HB					§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		NG	GB					§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	II	BV	BB					§
Elster	<i>Pica pica</i>		DZ	BB					§

Deutscher Name	Wiss. Name	Status im Gebiet			Rote Liste			VS-RL	BNatSchG
		Anzahl Reviere	Status	Habitat	RLW	RLB-DE	RLB-RLP		
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		RG	BB					§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		DZ	BO		3	3		§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		RG	HB		V	3		§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	I	BV	BW					§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		NG	GB					§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		NG	BB					§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		RG	GB					§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		DZ	BB/HB					§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		NG	HB		V			§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		RG	GB					§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		NG	HB					§,§§
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	I	BV	HB					§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		DZ	HB/GB			3		§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	I	BV	GB					§
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	I	BV	HB					§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		NG	BB					§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	III	BV	HB					§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	III	BV	HB					§
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		DZ	BB					§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		DZ	-	3	3	V		§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		DZ	FG					§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		DZ	FG		3	3		§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		RG	BB					§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	III	BV	GB					§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	III	BV	GB					§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		NG	GB			V	I	§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		DZ	BB		V	3		§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	III	BV	BB					§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		DZ	FG		V	3		§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	III	BV	BB					§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	III	BV	BW					§
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		DZ	BB	V				§
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		NG	HB				I	§,§§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	II	BV	BB					§
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	II	BV	BB					§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	BV	HB		3	V		§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		RG	BB/GB					§
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	I	BV	HB					§
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	III	BV	HB					§
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		NG	HB	V	3			§
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		RG	BB					§
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	III	BV	HB					§
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	III	BV	BB					§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	II	BV	GB					§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	III	BV	BW					§

Wat-, Schreit-, Hühner- und Wasservögel i. w. S.

Deutscher Name	Wiss. Name	Status im Gebiet			Rote Liste			VS-RL	BNatSchG
		Anzahl Reviere	Status	Habitat	RLW	RLB-DE	RLB-RLP		
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		NG	BO		◊	◊		§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		NG	BB					§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		RG	BO	V	2	1		§,§§
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>		NG	HB		◊	◊		§
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	1	BV	BB/FG	V			I	§,§§
Groß- und Greifvögel i. w. S.									
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		NG	BB					§,§§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1	BV	BB					§,§§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	BV	BB	3		V	I	§,§§
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		DZ	BB				I	§,§§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	BV	FG/BB					§,§§
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	1	BV	BB	V	V	V	I	§,§§
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>		DZ	BO	V	2	1	I	§,§§

Legende

Status im Gebiet	BV Brutvogel NG Nahrungsgast	WG Wintergast RG Rastvogel	ZV Zugvogel DZ Durchzügler	() Status unklar/Brutverdacht
Anzahl Brutreviere	I 1-3 Paare bzw. Reviere II 4-10 Paare bzw. Reviere	III 11-30 Paare bzw. Reviere IV 31-100 Paare bzw. Reviere	V >100 Paare bzw. Reviere	
Habitat	BB Baumbrüter GB Gehölzbrüter HB (Baum-) Höhlenbrüter	BW Bodenbrüter (Wald) BO Bodenbrüter Offenland	FG Fels-/Gebäudebrüter GW Gewässerbrüter	
VS-RL	Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie			
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010: § = besonders geschützte Art; §§ = streng geschützte Art			
Rote Listen	RLB-DE: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavý, et al., 2020)			
	RLB-RLP: Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz (Simon, et al., 2014)			
	RLW: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (Hüppop, et al., 2012)			
Gefährdungskategorien	Brutvögel		Wandernde Arten, Unterarten oder biogeographische Populationen	
	0	erloschen oder verschollen	1 ^w	vom Erlöschen bedroht
	1	vom Aussterben bedroht	2 ^w	stark gefährdet
	2	stark gefährdet	3 ^w	Gefährdet
	3	Gefährdet	R ^w	extrem selten
	R	extrem selten	V ^w	Vorwarnliste
	V	Vorwarnliste		
	Neoz.	Neozoen / Gefangenschaftsflüchtling		
◊	Nicht bewertet			

Innerhalb der Artengruppe der Vögel wird zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden, da deren räumliches und zeitliches Auftreten und die damit verbundene Raumnutzung sowie mögliche Beeinträchtigungen durch die geplante WEA unterschiedliche ökologische Auswirkungen haben und differenziert zu bewerten sind.

5.3.1 Brutvögel

Arten, die in den entsprechenden Prüfradien gemäß Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) sowie in Anlehnung an den „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (Richarz, et al., 2012) im Untersuchungsgebiet brüten, werden als Brutvögel bezeichnet.

Es wird dabei unterstellt, dass es bei weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand sowie sporadisch bzw. sehr selten auftretenden Arten durch das Bauvorhaben und den Anlagenbetrieb nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44, Abs. 1 Nr. 1 kommt, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt 4) beachtet werden. Daher kann für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorneherein ausgeschlossen werden und es erfolgt lediglich eine tabellarische Zusammenstellung dieser Arten im *Anhang II Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten*.

In nachfolgender Tabelle sind die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet (vgl. Abschnitt 3.1) als Brutvogel relevant sind.

Tabelle 5 Relevante Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	EHZ RLP ²⁴	WEA-empfindlich
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V1	FV	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V2	U2	kollisionsgefährdet
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	V3	FV	Kollisionsgefährdet, störungsempfindlich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V4	U1	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V5	FV	-
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V6	U1	kollisionsgefährdet ²⁵

Legende

Erhaltungszustand
FV = günstig (favourable)
U1 = ungünstig – unzureichend (unfavourable-inadequate)

²⁴ vgl. Anhang 3 des „Leitfaden Artenschutz – Fachbeitrag Artenschutz (Mustertext) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz“ (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) (Hrsg.), 2020)

²⁵ gem. „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (LAG VSW, 2014)

U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX = unbekannt (unknown)

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern entsprechend dem Mustertext (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) (Hrsg.), 2020) der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten artbezogen beschrieben sowie die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

V1 – Mäusebussard (*Buteo buteo*)

V1 – Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Mäusebussard ist ein häufiger Bewohner der Kulturlandschaft, der sich durch seine Anpassungsfähigkeit auszeichnet und einem kleinflächigen Wechsel von Offenland, das der Jagd und Nahrungssuche dient und dem Wald, der als Neststandort genutzt wird, bevorzugt. Die Jagd erfolgt überwiegend in offenem Gelände mit Wiesen, Weiden und Feldern sowie auf Kahlschlags- oder Windwurfflächen. Ebenso werden lineare Strukturen wie Straßen, Bahnlinien oder Leitungstrassen bejagt. Das Beutespektrum erstreckt sich dabei von Kleinsäugetern wie Feldmäusen, über Vögel, Reptilien, Amphibien, Insekten, Regenwürmer bis hin zu Aas (Dietzen, et al., 2016).</p> <p>Auf hohen Bäumen in Wald(rand)lagen oder Feldgehölzen befinden sich i. d. R. die Horste. Dabei werden nicht nur selbstgebaute sondern auch alte Nester als Grundlage genommen, wobei das Nest auch mehrere, aufeinander folgende Jahre in Benutzung sein kann (Dietzen, et al., 2016).</p> <p>Der Mäusebussard ist in RLP nahezu flächendeckend und mit hoher Siedlungsdichte vorhanden. In landwirtschaftlich intensiver genutzten, waldärmeren Gebieten (Westeifel, Rheinhessen, Vorderpfalz) und in den geschlossenen Waldgebieten des Pfälzerwaldes ist die Dichte geringer. Der Vogel kommt im Bundesland ganzjährig vor und sein Bestand wird mit 3.000 – 6.000 Revieren (2007-2012) angegeben (Dietzen, et al., 2016). Der jährliche Bestand unterliegt allerdings starken Schwankungen aufgrund klimatischer Ursachen wie kalten, schneereichen Wintern, die zu großen Verlusten und niedrigen Brutbeständen im Folgejahr führen und Bestandszunahmen durch Mäusegradationen (Dietzen, et al., 2016).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Mäusebussard war der häufigste Greifvogel im Untersuchungsraum und wurde regelmäßig im Gebiet angetroffen. Insgesamt wurden 132 Einzelbeobachtungen im gesamten Untersuchungszeitraum vermerkt und ein Brutpaar konnten bestätigt werden. Die Brutstätte befindet sich in einem Abstand von rd. 1.400 m zu der geplanten WEA (BNL Petry GmbH, 2022a).</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Art</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p>

V1 – Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der Art und des Umfangs der Planung sowie den Ergebnissen durchgeführter Erfassungen ist nicht mit einer anlage- oder baubedingten Beeinträchtigung zu rechnen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Der Mäusebussard gilt nicht als windkraftsensibile Art. Aufgrund seiner Jagd- und Lebensweise, insbesondere aber aufgrund seiner Verbreitung und Häufigkeit ist er der am häufigste an Windkraftanlagen in Deutschland verunglückte Vogel (Dürr, 2023). Gem. Richarz et al. (2012) besteht kein erhöhtes artspezifisches Kollisionsrisiko. Die Tötungstatbestände sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu besorgen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Bereich der geplanten WEA und in den unmittelbar angrenzenden Flächen befinden sich keine Brutstätten des Mäusebussards. Der nächste bestätigte Brutstandort befindet sich in rd. 1.400 m Entfernung zum vorgesehenen WEA-Standort. Direkte sowie indirekte Einflüsse des vorgesehenen Vorhabens, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten des Mäusebussards führen können, sind somit auszuschließen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine 15-jährige Studie (Hötter, 2008) mit insgesamt 225 Untersuchungsflächen in ganz Deutschland bestätigt, dass keine signifikante Abhängigkeit zwischen der Nutzung von Windenergie und Populationsgrößen oder dem Bruterfolg von Mäusebussarden besteht. Allgemein reagiert der Mäusebussard nicht störungsempfindlich gegenüber anthropogenen Einflüssen und gilt als besonders anpassungsfähig, so dass erhebliche Störungen durch indirekte Einflüsse der vorliegenden Planung ebenfalls auszuschließen sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu

V1 – Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)			
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu		
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:		
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
günstig	unzureichend	schlecht	unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP		
<input type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP		
<p>Die Waldbestände im Bereich der Planung bieten keine geeigneten Nahrungshabitate für den im Offenland jagenden Mäusebussard. Da die geplante Windkraftanlage innerhalb des Waldes auf einer Schlagflur errichtet wird, werden potenziell für den Mäusebussard geeignete Flächen überplant. Die ökologische Struktur der betroffenen Strukturen bleibt jedoch dahingehend im räumlichen Zusammenhang bestehen. Unter Berücksichtigung dessen und der Tatsache, dass der Mäusebussard nicht zu den windkraftrelevanten Arten gezählt wird, was aussagt, dass für diese Art allgemein nicht von einer allzu hohen Kollisionsgefährdung ausgegangen wird, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch das Planvorhaben mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist ebenfalls auszuschließen.</p>			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.			

V2 – Rotmilan (*Milvus milvus*)

V2 - Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz	
<p>In RLP bewohnt der Rotmilan v. a. die abwechslungsreichen Höhenlagen der Mittelgebirgsregionen. Dabei benötigt er reich strukturierte, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaften mit einem kleinflächigen Wechsel von Wald- und offenen Grünlandflächen mit niedriger Vegetation. Rotmilane bejagen sowohl das Offenland als auch – v. a. in Jahren mit geringem Mäuseangebot – innerhalb von Waldgebieten auf Rückegassen, breiten Schneisen, Wegen und Straßen sowie Windwurfflächen. Die Horststandorte befinden sich meist in Waldrandnähe, wobei 90 % der Horste weniger als 200 m vom nächsten Waldrand entfernt sind (Dietzen, et al., 2016). Der Bestand der Art in RLP hat sich seit Beginn der 1980er Jahre mindestens einmal mehr als verdoppelt und wird aktuell mit 550 – 750 Paaren (2011/2012) angegeben (Dietzen, et al., 2016).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nachgewiesen	potenziell möglich
<p>Die vorliegenden Artdaten der Datenrecherche beinhalten für den Prüfbereich von 4.000 m um die geplanten WEA (Brut-)Nachweise der Art. Zudem gilt der Rotmilan als Zielart im Vogelschutzgebiet VSG-5711-401 „Mittelrheintal“.</p> <p>Im Rahmen der Horstkartierung wurde ein Brutplatz des Rotmilans (ID 20) im relevanten Bezugsraum ermittelt. Der Horst befindet sich rd. 1.600 m südlich der geplanten WEA und somit außerhalb des empfohlenen</p>	

V2 - Rotmilan (*Milvus milvus*)

Mindestabstandes von 1.500 m. Insgesamt konnten 130 Rotmilan-Flugbewegungen dokumentiert werden, die sich insbesondere über den südöstlichen Untersuchungsraum verteilen. Bereits im Jahr 2021 wurden Flüge in Horstnähe und daraus resultierend ein Besatz der Brutstätte festgestellt. Die dokumentierten Flüge konzentrieren sich hauptsächlich auf den Horstbereich und die nahegelegenen Offenflächen rund um die Ortslagen Wiebelsheim und Damscheid. Auch die nördlich gelegenen Offenlandflächen wurden von Rotmilanen frequentiert. Im Bereich der geplanten WEA konnten einmalig zwei Rotmilane beim Überflug über den Wald beobachtet werden. Während den gesamten Untersuchungen wurden keine direkten Flüge zwischen den Nahrungshabitaten im Norden und Süden, und somit über den geplanten WEA-Standort, dokumentiert. Auf Grundlage dessen ist davon auszugehen, dass es sich bei den Rotmilan-Beobachtungen im Norden um Individuen handelte, die nicht dem bekannten Brutpaar im Süden des Untersuchungsraumes zuzuordnen sind und das Gebiet lediglich als Nahrungshabitat nutzten (BNL Petry GmbH, 2022a).

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der Art und des Umfangs der Planung sowie den Ergebnissen durchgeführter Erfassungen ist nicht mit einer anlage- oder baubedingten Beeinträchtigung zu rechnen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der Lage innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes und der Entfernung der geplanten WEA zur Brutstätte ist nicht mit einem erhöhten Aufenthaltsrisiko der Art im direkten Umfeld der WEA zu rechnen, sodass ein signifikant erhöhtes Konfliktrisiko mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Nach aktueller Kenntnislage erfolgen keine Eingriffe innerhalb der Baumstrukturen im nahen Horstumfeld.

V2 - Rotmilan (*Milvus milvus*)

Eine Überschneidung der geplanten Anlage mit der fachlich definierten Horstzone (500 m-Puffer um Horststandort)²⁶ liegt nicht vor. Direkte sowie indirekte Einflüsse des vorgesehenen Vorhabens, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten des Rotmilans führen können, sind somit auszuschließen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Rotmilan gehört nicht zu den besonders störungsempfindlichen Vogelarten (Richarz, et al., 2012), so dass erhebliche Störungen durch indirekte Einflüsse der vorliegenden Planung auszuschließen sind.

Auch verdeutlichen die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen des Rotmilans, dass die anlagennahen Flächen keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für die Art aufweisen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
 treffen nicht zu
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Der dokumentierte Horststandort ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch die im Gebiet vorhandenen Jagdhabitats sind durch das Vorhaben nicht betroffen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz auszuschließen ist.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

V3 – Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

V3 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

²⁶ Innerhalb der 500 m-Horstzone gilt gem. der aktuellen fachlichen Vorgaben (Isselbacher, et al., 2018) die Regelannahme, dass unabhängig von der Habitat-Eignung mit überdurchschnittlichen Aufenthalten u. a. aufgrund des Territorialverhaltens des Rotmilans auszugehen ist. Daher ist innerhalb der Horstzone stets von einem unüberwindbaren Kollisionsrisiko auszugehen.

V3 - Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Schwarzstörche brüten in RLP in älteren Laub- und Mischwäldern sowohl innerhalb großflächiger, geschlossener als auch fragmentierter, kleinerer Waldgebiete. Meist handelt es sich dabei um lichte Rotbuchen- und Eichen-Altholzbestände mit überwiegend ein-, seltener zweischichtigem Altersklassenaufbau mit einem größeren Anteil an über 100-jährigen Bäumen des Typs Hallen- und Hochwald. Gelegentlich brüdet die Art auch in reinen Nadelwäldern. Der Schwarzstorch weist einen hohen Anspruch hinsichtlich einer weitgehenden Meidung anthropogener Störungen auf. Darüberhinaus sind nahrungsreiche Fließgewässer im Umkreis (2 km) um den Brutplatz sowie eingestreute Kleingewässer (Fischteiche, Weiher, Tümpel, Gräben), Feucht- und Waldwiesen notwendig (Dietzen, et al., 2015).</p> <p>In RLP kommt die Art derzeit überwiegend in den nördlichen, höher gelegenen Regionen vor. Die südliche Verbreitungsgrenze verläuft etwa im Oberen Nahebergland. Südlich davon schließt sich eine natürliche, disjunkte Verbreitungslücke an (Dietzen, et al., 2015). Nach Dietzen et al. (2015) ist eine positive Bestandsentwicklung mit einer anhaltenden Ausbreitung in den bekannten Brutgebieten, einer fortschreitenden Wiederbesiedelung vakanter Areale und einer natürlichen Verdichtung zu verzeichnen. Der aktuelle Bestand wird auf 55 – 70 Paare (2014) geschätzt (Dietzen, et al., 2015).</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Datenrecherche bestätigt für den Untersuchungsraum (Brut-)Nachweise der Art. Zudem gilt der Schwarzstorch als Zielart im Vogelschutzgebiet VSG-5711-401 „Mittelrheintal“. Im Rahmen der Horstkartierung 2022 wurde ein Brutplatz des Schwarzstorchs im relevanten Bezugsraum (3.000 m) ermittelt. Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen 2022 wurden insgesamt 34 Beobachtungen des Schwarzstorchs mit einer Gesamtflugdauer von 328 Minuten dokumentiert (BNL Petry GmbH, 2022a).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Aufgrund der Art und des Umfangs der Planung sowie den Ergebnissen durchgeführter Erfassungen ist nicht mit einer anlage- oder baubedingten Beeinträchtigung zu rechnen.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Der Schwarzstorch gilt als kollisionsgefährdet. Er kommt als typischer Schreitjäger der gewässernahen Grün-</p>

V3 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

land- und Auenstrukturen hauptsächlich auf seinen Strecken- und Thermikflügen mit Windkraftanlagen in Berührung. Dabei gilt er zunächst als sehr störungsempfindlich, zeigt aber nach einer Zeit einen gewissen Gewöhnungseffekt gegenüber den Anlagen (Staatliche Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, 2012). Auch wenn die Anzahl an WEA verunglückter Schwarzstörche mit insgesamt 5 Schlagopfern (Dürr, 2023) als sehr gering erscheint, belegen Studien, dass ein gewisses Kollisionsrisiko besteht und nicht vernachlässigt werden kann (Brielmann, et al., 2005; Hager & Thelen, 2018; Lieder, 2014; Lekuna & Ursúa, 2007; Röhl, 2015). Das Kollisionsrisiko durch neue Windenergieanlagen lässt sich also nie gänzlich ausschließen.

Der Raumnutzungsanalyse lässt sich weiterhin entnehmen, dass nur ein geringer Anteil der erfassten Gesamtflüge des Schwarzstorch-Brutpaares im Bereich der WEA verortet wurde. Eine überdurchschnittliche Nutzung des Gefahrenbereichs der WEA ist demnach nicht gegeben. Unter Berücksichtigung des geringen Anteils von Flugbewegungen im und dem Vorhandensein eines bestehenden Windparks innerhalb der nahegelegenen Aufdrehzone ist trotz der Wahrscheinlichkeit eines sporadischen Überflugszenarios nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko bei Errichtung der Windenergieanlage zu rechnen. Weiterhin ist bekannt, dass Schwarzstörche bei guten Witterungsverhältnissen bestehende Windparks problemlos durch- bzw. umfliegen können (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2019).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Aus den Untersuchungs- und Analyseergebnissen geht hervor, dass höhere Aufenthaltswahrscheinlichkeiten und regelmäßiges Überfliegen des WEA-Standortes mit hinreichend hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Eine negative Wirkung auf den Fortpflanzungs- bzw. Bruterfolg durch die Beeinträchtigung aufgrund der geplanten Windenergieanlage und damit einhergehend eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation ist nach derzeitiger Kenntnislage nicht gegeben. Zusammengefasst ist auf derzeitiger Daten- und Erkenntnislage nur von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Schwarzstörche gelten als besonders störungsempfindlich. Aufgrund dessen sowie durch ihre Lebensweise und den großen Aktionsraum, gelten sie hinsichtlich Verlust bzw. Entwertung von Lebensräumen durch WEA als besonders gefährdet (Gröbel & Hormann, 2015; Langgemach & Dürr, 2020; Rohde, 2009). Auch laut rheinland-pfälzischem Leitfaden (Richarz, et al., 2012) zählt der Schwarzstorch zu den besonders störungsempfindlichen Vogelarten. Störungen in Horstnähe während der Brutzeit können bereits zur Aufgabe der Brut führen. Ergebnisse einer Untersuchung zum Flugverhalten des Schwarzstorchs in Verbindung mit mehreren bereits vorhandenen WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg (Hessen) zeigten, dass positive Bruterfolge in einem Abstand von weniger als 3.000 m zu den Windenergieanlagen möglich sind. Doch einige der vorliegenden Brutplätze sind nachweislich durch anthropogene Störungen verlassen worden (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2019). Letztlich nahm der Brutbestand mit dem sukzessiven Ausbau der Windenergie im Gebiet (178 WEA) von 14-15 BP (2002) auf 5 BP (2017) ab. Busch et al. (2017) gehen in ihrer bundesweiten Analyse davon aus, dass für ca. 19 % der derzeitigen Schwarzstorch-Lebensräume ein Störpotenzial durch bestehende WEA besteht.

Der Aktions- und Funktionsraumanalyse lässt sich entnehmen, dass in einem Abstand von mind. 200 m west-

V3 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

lich zur geplanten WEA eine Aufdrehzone bzw. südlich und östlich ein essenzielles Nahrungshabitat des Schwarzstorchs verortet ist. Ein geringer Teil an Funktionsräumen liegt dabei innerhalb der allgemein anerkannten Meidedistanz von 1.000 m (siehe Richarz, et al. (2012)). Diese Verluste sind jedoch als Maximalwerte zu verstehen, da nicht pauschal von einer erheblichen Störwirkung im Radius von 1.000 m ausgegangen werden kann. Vielmehr stellt der 1.000 m-Radius ein Abstandskriterium im Sinne des Vorsorgeprinzips dar. Auch unter Würdigung dieser restriktiven Herangehensweise bei der Risikoabschätzung sind die damit verbundenen Verluste als gering und nicht als populationserheblich zu werten. Dem Schwarzstorch stehen weiterhin ausreichend große Anteile der abgegrenzten Funktionsräume zur Verfügung, die zudem allesamt vom Nistplatz aus ohne Gefährdung (bspw. Überflug über WEA) erreichbar sind. Eine negative Wirkung auf den Fortpflanzungs- bzw. Bruterfolg durch die mögliche Beeinträchtigung geringer Anteile dieser Funktionsräume und damit einhergehend eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation ist nach derzeitiger Kenntnislage damit auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig
- unzureichend
- schlecht
- unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Eine Lebensraumentwertung (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, einschl. räumlich-funktionaler Beziehungen), erhebliche Störungen sowie ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko lassen sich durch die Errichtung der geplanten WEA für den Schwarzstorch nicht ableiten, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz auszuschließen ist.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

V4 – Star (*Sturnus vulgaris*)

V4 – Star (*Sturnus vulgaris*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Gemäß Roter Liste der Brutvögel Deutschlands gilt der Star seit 2015 als gefährdet mit einem negativen Bestandstrend (Ryslavy, et al., 2020). Die Art weist mit 2,95 Mio. – 4,05 Mio. Revieren in Deutschland einen negativen Bestandstrend auf (Gedeon, et al., 2014), in Rheinland-Pfalz beläuft sich der Bestand auf 4.000 – 7.000 Reviere (Dietzen, et al., 2017).

Als Höhlenbrüter bevorzugen Stare die Randlagen von Wäldern und Forsten, Streuobstwiesen, Feldgehölze

V4 – Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
oder lockere Weidenbestände in Röhrichten als Lebensraum (Südbeck, et al., 2005).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen wurde der Star im Untersuchungsraum angetroffen. Methodisch konnte rd. 400 m nördlich der geplanten WEA ein Revier abgegrenzt werden. Weitere Beobachtungen fanden zumeist innerhalb der Offenflächen im Gebiet statt.
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2 Rodungszeitbeschränkung
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
Die die Zerstörung möglicher Fortpflanzungsstätten kann durch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten nach § 39 BNatSchG (Rodungsverbot in der Zeit vom 1. März bis 30. September) bzw. durch Rodungen außerhalb der artspezifischen Brutzeit vermieden werden.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
Bisher ist mit 96 Schlagopfern eine vergleichsweise hohe Zahl an Kollisionen in der Schlagopferdatei (Dürr, 2023) hinterlegt. Bernotat & Dierschke (2021) schätzen dagegen ein Kollisionsrisiko als gering ein. Darüber hinaus wurde der Star während der Brutzeit nur vereinzelt nahe der geplanten WEA erfasst. Dementsprechend sind WEA-spezifische Beeinträchtigungen (erhöhtes Schlagrisiko, Meideverhalten) nicht zu erwarten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Aufgrund der Lage der WEA innerhalb einer Schlagflur erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme potenzieller Brutgebiete. In Anbetracht dessen, sowie unter der Berücksichtigung vorliegender Maßnahme ist nicht von einem erhöhten Konfliktpotenzial auszugehen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

V4 – Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Störung während der Fortpflanzungszeit kann durch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten nach § 39 BNatSchG (Rodungsverbot in der Zeit vom 1. März bis 30. September) bzw. durch Rodungen außerhalb der artspezifischen Brutzeit vermieden werden.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2 Rodungszeitbeschränkung</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Der Star gilt generell als nicht kollisionsgefährdet. Aufgrund der Lage der WEA innerhalb einer Schlagflur erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme potenzieller Brutgebiete. Es stehen außerdem genügend Nahungshabitats in der Umgebung zur Verfügung und eine ausreichende Distanz zu dem abgegrenzten Brutrevier, sodass von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist auszuschließen.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.</p>

V5 – Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

V5 – Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Turmfalke ist in allen Lebensraumtypen in Rheinland-Pfalz anzutreffen, die sich in Offenlandnähe befinden. Präferenzen in Bezug auf die Habitatauswahl sind nicht bekannt, die Art gilt im Allgemeinen als sehr anpassungsfähig. Grund dafür ist offenbar die Flexibilität in Bezug auf den Neststandort. Die Jagd erfolgt in offenem Gelände wie Brachen, Ruderal- oder Ackerflächen. Ebenso werden ruderale Strukturen wie Straßenränder oder Gleisanlagen bejagt. Das Beutespektrum erstreckt sich dabei von Kleinsäugetieren wie Feldmäusen, über</p>

V5 – Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Vögel bis hin zu Reptilien (Dietzen, et al., 2016).

Die Horste können auf allen vertikalen Strukturen (z. B. Türme) gebaut werden. Dabei sind in der urbanen Region oft Kirch- und Burgtürme präferiert, Bruten gibt es aber auch in Steinbrüchen oder Bäumen. Dabei werden nicht nur selbstgebaute sondern auch alte Nester als Grundlage genommen (Dietzen, et al., 2016).

Der Turmfalke ist in RLP nahezu flächendeckend und mit hoher Siedlungsdichte vorhanden. In den Höhenlagen der Mittelgebirge und z. T. im Pfälzerwald ist die Dichte aufgrund der geschlossenen Baumbestände geringer. Der Vogel kommt im Bundesland ganzjährig vor und sein Bestand wird mit 3.500 – 5.000 Revieren (2007-2012) angegeben. Der jährliche Bestand unterliegt keinen Schwankungen und gilt seit rd. 100 Jahren als stabil (Dietzen, et al., 2016).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Turmfalken waren während des gesamten Untersuchungszeitraums anwesend, dabei sind größtenteils Nahrungsflüge über Offenland beobachtet worden, seltener Sitzwarten oder Thermik- bzw. Streckenflüge. Insgesamt konnten 41 Flüge im Gebiet dokumentiert werden, die allesamt in den Offenlandflächen nördlich, östlich und südlich der geplanten WEA dokumentiert wurden. Zumeist handelte es sich um Einzeltiere bei der Nahrungssuche, gelegentlich wurden bis zu 3 Individuen gemeinsam angetroffen. Auf Grundlage der Flugbewegungen wurde methodisch ein Revier rd. 1.900 m östlich der geplanten WEA abgegrenzt (BNL Petry GmbH, 2022a).

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der Art und des Umfangs der Planung sowie den Ergebnissen durchgeführter Erfassungen ist nicht mit einer anlage- oder baubedingten Beeinträchtigung zu rechnen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Trotz des Brutreviers kann mit hinreichender Sicherheit eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung u. a. aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Zudem wurden bei den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen keine Turmfalken über dem Bereich des geplanten Anlagenstandortes gesichtet.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

V5 – Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Bereich der geplanten WEA und in den unmittelbar angrenzenden Flächen befinden sich keine Brutstätten des Turmfalken. Der nächste bestätigte Brutstandort befindet sich in rd. 1.900 m Entfernung zum vorgesehenen WEA-Standort. Direkte sowie indirekte Einflüsse des vorgesehenen Vorhabens, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten des Turmfalken führen können, sind somit auszuschließen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Gem. Hötker, et al. (2005) können Störungen durch Windenergieanlagen als gering eingestuft werden. Daher ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen und Störungstatbestände liegen nicht vor.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Der Turmfalke gilt generell als störungsunempfindlich. Es stehen außerdem genügend Brut- und Nahrungshabitats in der Umgebung zur Verfügung und eine ausreichende Distanz zu dem ermittelten Brutrevier ist gegeben, sodass von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist auszuschließen.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

V6 – Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

V6 – Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Bestandsdarstellung

V6 – Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Wespenbussard weist in Deutschland einen Brutbestand von 4.300 bis 6.000 Paaren auf (Gedeon, et al., 2014). In Rheinland-Pfalz liegen die Verbreitungsschwerpunkte im Westerwald, dem Mittelrheingebiet, Moseltal und Osteifel, dem Östlichen Hunsrück sowie dem Nahetal und den nördl. Bereichen des Nordpfälzer Berglandes. Es wird von 260 bis 400 Paaren der Art in Rheinland-Pfalz ausgegangen (Dietzen, et al., 2016).

Die Art brütet in vielfältig strukturierten Landschaften mit häufigem Wechsel von Offenland und Wald; bevorzugt mit alten Waldbeständen. Häufig sind es durch Seen, Bach und Flussniederung gegliederte Räume. Die Nahrungshabitate befinden sich überwiegend an den Waldrändern, und -säumen, in offenen Grünlandbereichen und innerhalb von geschlossenen Waldbeständen auf Lichtungen. Flächen ohne Bodenbearbeitung und nicht verdichtete Böden, in welchen Wespen ihre Nester anlegen, sind dabei entscheidende Nahrungshabitate. Im Allgemeinen baut der Wespenbussard häufig zu Beginn der neuen Brutsaison einen neuen Horst, so dass die Ermittlung von Horsten in der laubfreien Zeit kaum Rückschlüsse über Brutgeschehen in der kommenden Brutsaison zulässt. Aufgrund der Habitat-Präferenz und der insgesamt versteckten Lebensweise handelt es sich bei dem Wespenbussard insgesamt um eine nur schwer erfassbare, heimische Art (Südbeck, et al., 2005).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Wespenbussard ist wiederholt im Untersuchungsraum angetroffen worden. Zumeist wurden thermikkreisende Einzeltiere über den Offenlandflächen südöstlich der geplanten WEA dokumentiert. Einmalig konnte der typische Schmetterlingsflug über dem Wald am Ballardscheider Berg vernommen werden. Zweimalig wurde ein Wespenbussard-Paar beim gemeinsamen Kreisen über Wald und Offenlandflächen beobachtet. Im Zeitraum Mai bis August konnten zudem immer wieder Rufe der Art verheard werden. Auf Grundlage der Beobachtungen wurde methodisch ein Revier, rd. 1.300 m südöstlich der geplanten WEA, abgegrenzt (BNL Petry GmbH, 2022a).

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der Art und des Umfangs der Planung sowie den Ergebnissen durchgeführter Erfassungen ist nicht mit einer anlage- oder baubedingten Beeinträchtigung zu rechnen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Insbesondere im Vergleich zu seiner Bestandsgröße weist der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko auf (Grünkorn, et al., 2016; Illner, 2012). Derzeit sind 29 Schlagopfer bekannt, wobei eine deutliche Zunahme der

V6 – Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Zufallsfunde in den letzten Jahren zu verzeichnen ist (Dürr, 2023). Während des Fluges befindet sich der Wespenbussard häufig in Rotor- und Gondelhöhe. Ein Meideverhalten konnte bisher nicht festgestellt werden (Langgemach & Dürr, 2020). Im rheinland-pfälzischen Leitfaden (Richarz, et al., 2012) ist die Art nicht als windkraftrelevant eingestuft. Gemäß Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) BNatSchG beträgt der fachlich empfohlene zentrale Prüfbereich zu WEA 1.000 m. Dadurch sollen die Hauptaktivitätsflächen in der Horstumgebung geschützt werden. Das ermittelte Revier befindet sich außerhalb des Mindestabstandsbereiches, sodass nicht mit einem erhöhten Aufenthaltsrisiko der Art im direkten Umfeld der WEA zu rechnen und ein signifikant erhöhtes Konfliktrisiko mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der geplante WEA-Standort befindet sich innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes mit großflächiger Schlagflurfläche, welche als Brutstruktur eher ungeeignet ist. Die Art findet sowohl im Wald als auch im Offenland Nahrung (Mebs & Schmidt, 2006), entsprechend sind im Untersuchungsraum genügend Nahrungshabitate zu finden, sodass nur von einer geringen bzw. sporadischen Frequentierung des geplanten WEA-Standortes auszugehen ist. Gleiches gilt für Bruthabitate, die potenziell im Planbereich vorkommend sind. Unter Berücksichtigung des Brutverhaltens der Art, regelmäßig neue Horste zu errichten, ist eine statische Festlegung eines Ausschlussbereichs um potenzielle Brutstätten nicht zielführend. Direkte sowie indirekte Einflüsse des vorgesehenen Vorhabens, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten des Wespenbussards führen können, sind somit auszuschließen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Wespenbussard gehört nicht zu den besonders störungsempfindlichen Vogelarten (Richarz, et al., 2012), so dass erhebliche Störungen durch indirekte Einflüsse der vorliegenden Planung auszuschließen sind.

Auch verdeutlichen die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen des Wespenbussards, dass die anlagennahen Flächen keine besondere Bedeutung als Habitat für die Art aufweisen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig
- unzureichend
- schlecht
- unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

V6 – Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Da die geplante Windkraftanlage innerhalb des Waldes errichtet wird, werden potenziell für den Wespenbussard geeignete Flächen überplant. Die ökologische Struktur der betroffenen Strukturen (Schlagflur) bleibt jedoch dahingehend im räumlichen Zusammenhang bestehen. Das ermittelte Revier ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist auszuschließen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

V7 – Gruppe: Vogelarten der Wälder

V7 – Gruppe: Vogelarten der Wälder (vgl. Anhang II *Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Am WEA-Standort wurden die Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmehse, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp nahezu flächendeckend nachgewiesen (BNL Petry GmbH, 2022a).

Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung).

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen:
V2 Rodungszeitbeschränkungen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen

V7 – Gruppe: Vogelarten der Wälder (vgl. Anhang II Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten)
nicht in signifikanter Weise Aufgrund der Art und des Umfangs der Planung sowie den Ergebnissen durchgeführter Erfassungen ist nicht mit einer anlage- oder baubedingten Beeinträchtigung zu rechnen.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Keine der angeführten Arten wird gem. Richarz et al. (2012) als windkraftsensible Art eingestuft, sodass eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung auszuschließen sind. Tötungstatbestände sind daher nicht zu besorgen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Das Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung lässt sich durch die Herrichtung der Baufeldbereiche außerhalb der Brutzeit vermeiden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Sing- bzw. Kleinvögel gelten allgemein als nicht bzw. wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen und sind regelmäßig innerhalb oder in der Nähe von Windparks brütend anzutreffen, sofern dort geeignete Lebensräume vorhanden sind (Stübing, 2011). Für einzelne Arten belegen Studien sogar positive Effekte, bspw. erstmalige Brut im Gebiet nach Errichtung eines Windparks (Möckel & Wiesner, 2007; Hötter, 2006).
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2 Rodungszeitbeschränkungen
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes

V7 – Gruppe: Vogelarten der Wälder (vgl. Anhang II Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten)

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für die nicht windkraftsensiblen Brutvogelarten wird das Konfliktpotenzial aktuell als gering bis mittel eingeschätzt. Für betroffene Arten stehen im Brutrevier ausreichend geeignete Nistmöglichkeiten zur Verfügung, sodass die Funktionen der Lebensstätte erhalten bleiben. Das Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung bzw. baubedingten Gefährdung lässt sich durch geeignete Maßnahmen vermeiden.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

5.3.2 Gastvögel

Im Rahmen der vorliegenden Betrachtung werden als Gastvögel alle Arten zusammengefasst, die weder im Gebiet noch im Umfeld brüten. Es handelt sich somit um sämtliche Arten, die im Untersuchungsgebiet durchziehend, rastend oder überwiegend erfasst wurden. Auch Nahrungsgäste, deren Nahrungshabitat im Prüfbereich liegt, werden miteinbezogen. Dabei ist entscheidend, dass sich die Tiere im Gebiet aufhalten und rasten oder Flugbewegungen in geringer Höhe mit Bezug zum Gebiet durchführen.

Zu möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann es jedoch nur bei Arten kommen, die regelmäßig und über längere Zeiträume das Gebiet nutzen und es sich somit um essenzielle Rast-, Nahrungs-, Schlaf- oder Überwinterungsplätze handelt (vgl. Richarz et al. (2012)).

Es wird dabei unterstellt, dass es bei weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand sowie sporadisch bzw. sehr selten auftretenden Arten durch das Bauvorhaben und den Anlagenbetrieb nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44, Abs. 1 Nr. 1 kommt, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt 4) beachtet werden. Daher kann für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorneherein ausgeschlossen werden und es erfolgt lediglich eine tabellarische Zusammenstellung dieser Arten im *Anhang II Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten*.

In nachfolgender Tabelle sind die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet als Gastvogel relevant sind.

Tabelle 6 Relevante Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	EHZ RLP ²⁷	WEA-empfindlich
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V8	FV	kollisionsgefährdet falls Brutkolonie vorhanden
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V9	FV	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V10	U2	kollisionsgefährdet, störungsempfindlich
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	V11	FV	kollisionsgefährdet
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	V12	U2	kollisionsgefährdet

Legende

Erhaltungszustand
FV = günstig (favourable)
U1 = ungünstig – unzureichend (unfavourable-inadequate)
U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX = unbekannt (unknown)

Im Folgenden werden in Formblättern entsprechend dem Mustertext (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) (Hrsg.), 2020) der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten artbezogen beschrieben sowie die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Im Gegensatz zu gefährdeten Vogelarten, die auf der Roten Liste Deutschlands bzw. Rheinland-Pfalz geführt und mit Ausnahme von bestätigten Gastvögeln im Untersuchungsgebiet, die i. d. R. Art-für-Art behandelt werden, werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten im Regelfall in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 „*Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten*“) zusammengefasst, sofern die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation keine Art-für-Art-Betrachtung erfordert. Weiterhin wird für Greifvögel und windkraftrelevante Arten grundsätzlich die Art-für-Art-Betrachtung angewandt. Im Rahmen der Eingriffsregelung muss allerdings auch für die ungefährdeten Vogelarten ein funktional gleichartiger Ausgleich erfolgen (vgl. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) (Hrsg.) (2020, p. 106).

²⁷ vgl. Anhang 3 des „Leitfaden Artenschutz – Fachbeitrag Artenschutz (Mustertext) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz“ (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) (Hrsg.), 2020)

V8 – Graureiher (*Ardea cinerea*)

V8 – Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Graureiher kommt in RLP in nahezu allen Naturräumen vor, wobei er eine Präferenz für Fluss- und Bachtäler sowie Anhäufungen künstlicher Gewässer zeigt, die zur Nahrungssuche genutzt werden. Die Art brütet einzeln oder in Kolonien in Bachtälern, nahe Fischteichanlagen, in Flussniederungen inkl. Flussinseln, Stromleitwerken und Talhängen, in Auwaldgebieten und an stehenden Gewässern. Brutkolonien können sogar im Siedlungsbereich angelegt werden (Dietzen, et al., 2015). In RLP besiedelt der Graureiher neben den Mittelgebirgen und Hügelländern mit eher kleinen Kolonien auch die Wälder der Tieflagen und Auen, wobei die einzelnen Kolonien starken Bestandsschwankungen unterliegen können. Da es einen deutlichen Zusammenhang zwischen Brutbestand und Kälte des vorangegangenen Winters gibt, wird davon ausgegangen, dass die jährlichen Bestandsschwankungen u. a. klimatischen Einflüssen unterliegen. Schätzungen zufolge wird der aktuelle Bestand in RLP mit 500 – 600 Brutpaaren angegeben (Dietzen, et al., 2015).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Während des gesamten Untersuchungszeitraums wurden Graureiher auf den Offenlandflächen im Gebiet beobachtet. Dabei handelte es sich zumeist um Einzeltiere, die auf den Acker- und Grünlandflächen nach Nahrung suchten. Einmalig konnten zwei Individuen bei gemeinsamer Nahrungssuche auf einer Wiese zwischen den Ortslagen Laudert und Wiebelsheim dokumentiert werden (BNL Petry GmbH, 2022a).
Darlegung der Betroffenheit der Art
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Aufgrund der Art und des Umfangs der Planung sowie den Ergebnissen durchgeführter Erfassungen ist nicht mit einer anlage- oder baubedingten Beeinträchtigung zu rechnen.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Die Anlage befindet sich auf einem Schlagflur innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes, welcher weder als Brut- noch als Nahrungshabitat für den Graureiher in Frage kommt. Die durch den Graureiher genutzten Nahrungshabitate im Norden, Osten und Süden der geplanten WEA sind in einem Abstand von mehr als

V8 – Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
1.000 m zum geplanten WEA-Standort lokalisiert. Zudem gelten gem. Richarz, et al. (2012) bei der Art lediglich Brutkolonien durch Windkraftvorhaben als gefährdet, sodass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sowie ausgeprägte Meideffekte auszuschließen sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es liegen im Prüfbereich keine Hinweise auf ein Brutgeschehen vor und die Anlagenstandorte weisen keinen geeigneten Baumbestand zur Koloniebildung auf, so dass keine Schädigungstatbestände zu besorgen sind.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Gem. Richarz et al. (2012) sind Störungen im Regelfall aufgrund von Gewöhnungseffekten und der Nistplatzökologie der Art zu vernachlässigen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es wurden im Untersuchungsgebiet lediglich Einzelindividuen nachgewiesen. Durch das Fehlen von Brutkolonien in der direkten Umgebung ist eine populationsrelevante Störung nicht vorherrschend. Zudem befinden sich keine Nahrungsflächen in direkter Nähe zu der geplanten WEA, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz auszuschließen ist.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

V9 – Habicht (*Accipiter gentilis*)

V9 - Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Habicht kommt in Rheinland-Pfalz flächig in geringer Häufigkeit als Brutvogel vor, wobei sein Schwerpunkt in Wäldern unterschiedlicher Art liegt. Allerdings ist er auch in der gehölz- und deckungsreichen Kulturlandschaft mit langen Randlinien anzutreffen, die als Nahrungshabitat genutzt wird, während er in ausgedehnten, deckungsarmen Feldfluren fehlt. Die Art zeichnet sich durch eine unauffällige und zurückgezogene Lebensweise aus (Dietzen, et al., 2016; Gedeon, et al., 2014). Die Reviergröße des streng territorial lebenden Habichts liegt zwischen 5 und 64 km².</p> <p>Habichte jagen überwiegend Vögel bis zur Größe einer Gans. Auch andere Tag- und Nachtgreife werden erbeutet, solange jene zu überwältigen sind. Die Beutetiere werden hauptsächlich aus dem bodennahen Flug oder vom Ansitz aus in einem kurzen, schnellen Verfolgungsflug im bodennahen Luftraum, aber auch bis in die Baumkronen hinein geschlagen. Dabei nutzt der nicht besonders schnelle, aber sehr wendige Greifvogel geschickt natürliche Strukturen wie Hecken und Bäume für einen gedeckten Anflug.</p> <p>Der Habicht ist in RLP flächig anzutreffen. Nach sehr geringen Beständen aufgrund von einer seit dem Mittelalter erfolgten Bejagung der Art erholte sich die Population als Folge der Jagdverschonung seit der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts. Der aktuelle Bestand (2007 – 2012) beläuft sich im Bundesland auf 700 – 1.000 Brutpaare und gilt als mittelfristig stabil (Dietzen, et al., 2016).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde einmalig ein Habicht beim Ansitz auf einem Obstbaum auf den östlich gelegenen Offenlandflächen dokumentiert (BNL Petry GmbH, 2022a).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Art
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Aufgrund der Art und des Umfangs der Planung sowie den Ergebnissen durchgeführter Erfassungen ist nicht mit einer anlage- oder baubedingten Beeinträchtigung zu rechnen.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Gem. Richarz et al. (2012) besteht kein erhöhtes artspezifisches Kollisionsrisiko. Aufgrund seiner Jagd- und</p>

V9 - Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
Lebensweise wird der Habicht selten Opfer von Windkraftanlagen. Die Tötungstatbestände sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu besorgen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumli- chen Zusammenhang gewahrt Da die geplante Windkraftanlage innerhalb des Waldes auf einer Schlagflur errichtet wird, werden potenziell für den Habicht geeignete Flächen überplant. Zu bedeutenden Lebensraumverlusten kommt es allerdings nicht, da der Habicht auch in strukturreichen Offenländern zurechtkommt und der überplante Bereich im Vergleich zu den Reviergrößen der streng territorial lebenden Habichte nur einen unbedeutenden Bruchteil des Aktionsraumes abdeckt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Habicht gehört nicht zu den besonders störungsempfindlichen Vogelarten (Richarz, et al., 2012), so dass erhebliche Störungen durch indirekte Einflüsse der vorliegenden Planung auszuschließen sind. Bau- und be- triebsbedingte Störungen durch die geplante WEA sind demnach nicht zu erwarten und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der Art aus.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Die Art wurde im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen. Ein mögliches Meideverhal-

V9 - Habicht (*Accipiter gentilis*)

ten sowie eine besondere Kollisionsgefährdung sind bei dem Habicht auszuschließen. Aufgrund seiner Jagd- und Lebensweise wird der Habicht selten Opfer von Windkraftanlagen.²⁸ Ein erhöhtes Konfliktpotenzial ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte nicht gegeben und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist somit auszuschließen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

V10 – Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

V10 – Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der deutschlandweite Brutbestand des Kiebitz umfasst gem. ADEBAR (Gedeon, et al., 2014) 63.000 – 100.000 Brutpaare, der Brutbestand in Rheinland-Pfalz etwa 100 - 200 Paare (Dietzen, et al., 2016). Die Artvorkommen im Bundesland beschränken sich auf Einzelvorkommen im Westerwald, Eifel, Rheinhessen und Pfalz (Richarz, et al., 2012).

Die Art bevorzugt weitgehend offene Landschaft, wobei ursprünglich v. a. natürliche Feuchtgebiete mit hoher Bodenfeuchte und niedriger Vegetation besiedelt wurden. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft passte sich der Kiebitz an die zunehmend trockenen Offenlandschaften an und ist heute auch auf Mähwiesen, Schotter- und Ruderalflächen bis hin zu Ackerflächen zu finden (Dietzen, et al., 2016; Südbeck, et al., 2005). Als Kurzstreckenzieher verbringen Kiebitze die Wintermonate in Westeuropa oder dem Mittelmeerraum, in Rheinland-Pfalz liegen jedoch ganzjährig Nachweise der Art vor. Als Wintergast oder Zugvogel ist die Art insbesondere an den Limikolenrastplätzen in Rheinland-Pfalz anzutreffen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im November 2021 wurde auf den Offenlandflächen nördlich der geplanten WEA einmalig ein Trupp Kiebitze mit einer Individuenzahl von ca. 35 Tieren dokumentiert. Diese rasteten auf einem Acker, der mit Winterraps bestellt war (BNL Petry GmbH, 2022a).

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen

²⁸ gem. „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ (Dürr, 2023), Stand: 09. August 2023, aktuell 11 Kollisionsopfer in Deutschland

V10 – Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der Art und des Umfangs der Planung sowie den Ergebnissen durchgeführter Erfassungen ist nicht mit einer anlage- oder baubedingten Beeinträchtigung zu rechnen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Der Kiebitz gilt in Rheinland-Pfalz als windkraftsensibel. Für die Wiesenlimikole liegt ein artspezifisches Kollisionsrisiko bei inter- und intraspezifischen Verhaltensreaktionen vor, beispielsweise bei Balz-, Imponier- und Warnflügen im Brutrevier. Der geplante WEA-Standort weist keine Habitate auf, welche regelmäßig von Kiebitzen genutzt werden. Die Tötungstatbestände sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu besorgen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der geplante WEA-Standort weist kein Habitat auf, welches von Kiebitzen genutzt wird. Die pot. Nahrungshabitate nördlich, östlich und südlich der geplanten WEA sind in einer ausreichenden Entfernung von mehr als 1.000 m lokalisiert. Eine Lebensraumentwertung (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, einschl. räumlich-funktionaler Beziehungen) lassen sich durch die Errichtung der geplanten WEA für den Kiebitz nicht ableiten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Allgemein ist der Kiebitz bezüglich der Empfindlichkeit auf Windkraftanlagen eine gut untersuchte Art. Zahlreiche Studien liegen vor, die zumindest bei Brutvögeln eine geringe Scheuchwirkung bestätigen, die sich in Meideradien von ca. 100 m um neu errichtete WEA zeigt. Allerdings wird oft der Einfluss anderer Faktoren genannt, die eine Meidereaktion vortäuschen (z. B. Gehölzreichtum, landwirtschaftliche Nutzung). Der geplante WEA-Standort weist kein Habitat auf, welches von Kiebitzen genutzt wird, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

V10 – Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)							
<input type="checkbox"/>	günstig	<input type="checkbox"/>	unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/>	schlecht	<input type="checkbox"/>	unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes							
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:							
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP						
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP						
Eine Lebensraumentwertung (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, einschl. räumlich-funktionaler Beziehungen), erhebliche Störungen sowie ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko lassen sich durch die Errichtung der geplanten WEA für den Kiebitz nicht ableiten, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz auszuschließen ist.							
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art							
Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.							

V11 – Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

V11 – Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)			
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz			
<p>Der Schwarzmilan weist eine enge Bindung an Gewässer auf und kommt in RLP v. a. in den Auen der Flusstäler von Rhein und Mosel vor. Daneben bewohnt die Art auch die Seitentäler des angrenzenden Hügellandes und – meist gewässernahe – Waldränder der Mittelgebirgslagen. Er nistet bevorzugt in Weichholzauen. Darüber hinaus ist eine weitere Bedingung für eine Besiedlung eine offene Landschaft mit vielfältigem Habitatmosaik. Dies ist besonders von Bedeutung, wenn die zum Nisten notwendigen Gewässer den Nahrungsbedarf nicht decken. Auch Ackerflächen werden zur Nahrungssuche aufgesucht (Dietzen, et al., 2016).</p> <p>Der Verbreitungsschwerpunkt der Art in RLP befindet sich im Bereich des Rheins. Dort ist die Art vom südpfälzischen Oberrhein bis zur Ahrmündung im Norden lückenlos nachgewiesen. Das Moseltal ist ebenfalls durchgängig besiedelt, weist aber vom Unterlauf zum Mittellauf abnehmende Bestandsdichten auf. Weitere Flusstäler wie Saartal, Glantal und unteres Nahetal weisen eine dünne Besiedlung auf. Darüber hinaus liegen Nachweise aus dem Westerwald, der Eifel, dem Vordertaunus, dem Hunsrück, der Westpfalz, dem rheinhessischen Hügelland und dem Nordpfälzer Bergland vor (Dietzen, et al., 2016).</p> <p>Der Schwarzmilan weist in RLP seit der zweiten Hälfte des 19. Jhd. eine positive Bestandsentwicklung auf. Neben Brutvogelvorkommen ist die Art auch als Durchzügler während des jährlichen Frühjahr- und Herbstzuges im gesamten Bundesland anzutreffen. Dabei sind die Rastgebiete oft identisch mit den Brutgebieten. Der aktuelle rheinland-pfälzische Bestand wird mit 250 – 400 Paaren (2007 – 2012) angegeben (Dietzen, et al., 2016).</p>			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Laut Datenrecherche wurde im Prüfbereich von 3 km zu den geplanten WEA kein Schwarzmilan-Nachweis dokumentiert. Jedoch gilt der Schwarzmilan als Zielart im Vogelschutzgebiet VSG-5711-401 „Mittelrheintal“. Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2021/2022 wurden keine Brutstätten des Schwarzmilans im Untersuchungsraum dokumentiert. Es wurden lediglich 4 Flugbewegungen der Art dokumentiert.</p> <p>Bei den dokumentierten Flügen handelt es sich zumeist um Einzeltiere, einmalig wurde über den Ackerflächen nahe der Ortslagen Birkheim und Badenhard ein Schwarzmilan-Paar bei der Nahrungssuche beobachtet. Wei-</p>			

V11 – Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

terhin konnten thermikkreisende Milane gemeinsam mit Bussarden über dem Wald östlich sowie südlich der geplanten WEA beobachtet werden. Rd. 2 km südöstlich der WEA wurde im Mai 2022 ein tieffliegender Schwarzmilan dokumentiert, welcher in das Waldgebiet nahe der Landstraße L 220 einflog. Im weiteren Verlauf der Untersuchungen konnten jedoch keine Anzeichen auf eine Brutstätte oder ein Revier der Art festgestellt werden. Auf Grundlage der Beobachtungen wird die Art als Durchzügler im Gebiet klassifiziert (BNL Petry GmbH, 2022a).

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der Art und des Umfangs der Planung sowie den Ergebnissen durchgeführter Erfassungen ist nicht mit einer anlage- oder baubedingten Beeinträchtigung zu rechnen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der Lage der geplanten WEA innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes ist nicht mit einem erhöhten Aufenthaltsrisiko der Art im direkten Umfeld der WEA zu rechnen, sodass ein signifikant erhöhtes Konfliktrisiko mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Prüfraum sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art bekannt.

Da die geplante Windkraftanlage innerhalb des Waldes auf einer Schlagflur errichtet wird, werden potenziell für den Schwarzmilan geeignete Flächen überplant. Zu bedeutenden Lebensraumverlusten kommt es allerdings nicht, da die Art auch in strukturreichen Offenländern zurechtkommt und der überplante Bereich keine der besonderen Habitatansprüche des Schwarzmilans (Gewässernähe, Jagd an Auen) aufweist. Direkte sowie indirekte Einflüsse des vorgesehenen Vorhabens, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs-/Ruhestätten des Schwarzmilans führen können, sind somit auszuschließen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

V11 – Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
<p>Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Schwarzmilan gehört nicht zu den besonders störungsempfindlichen Vogelarten (Richarz, et al., 2012), so dass erhebliche Störungen durch indirekte Einflüsse der vorliegenden Planung auszuschließen sind.</p> <p>Auch verdeutlichen die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen des Schwarzmilans, dass die anlagennahen Flächen keine besondere Bedeutung als Brut- oder Nahrungshabitat für die Art aufweisen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Aufgrund der Lage innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes ist nicht mit einem erhöhten Aufenthaltsrisiko der Art im direkten Umfeld der WEA zu rechnen. Die im Gebiet vorhandenen Jagdhabitats sind durch das Vorhaben nicht betroffen, zudem reagiert der Schwarzmilan nicht störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen²⁹, sodass ein signifikant erhöhtes Konfliktrisiko mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz ist auszuschließen.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.</p>

V12 – Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

V12– Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Wiesenweihe ist in Europa hauptsächlich zwischen April bis Oktober anzutreffen und verbringt als Langstreckenzieher den Winter in Afrika. Als Lebensraum benötigt diese offene bis halboffene, feuchte Niederungen, wie bspw. Feuchtwiesen und Brachen. Zunehmend treten auch baumfreie Agrarlandschaften als Lebens-</p>

²⁹ Wodurch das allgemein hohe Kollisionsrisiko bedingt ist, da von WEAs keine Scheuchwirkung für die Art ausgeht.

V12– Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

räume der Art in den Fokus. In Deutschland ist die Wiesenweihe überwiegend in ackerbaulich geprägten Flussauen und Börden zu finden und auch degenerierende Röhrichte und Hochstauden, sowie Getreide- und Rapsäcker werden als Brutplatz genutzt. Der Nahrungserwerb erfolgt in niedrigem Suchflug und die Wiesenweihe fängt ihre Beute z. T. im Flug (Südbeck, et al., 2005; Mebs & Schmidt, 2006).

Der deutschlandweite Brutbestand der Wiesenweihe umfasst gem. ADEBAR (Gedeon, et al., 2014) 470 bis 550 Paare, der Brutbestand in Rheinland-Pfalz weniger als fünf Paare. Dort finden Bruten im Rheinhessischen Hügelland sowie sporadisch im Nordpfälzer Bergland und in der Pfalz statt (Richarz, et al., 2012).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die vorliegenden Artdateien der Datenrecherche beinhalten für den Untersuchungsraum keine Artnachweise der Wiesenweihe. Im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2021/22 wurde die Wiesenweihe einmalig im Juni 2022 angetroffen. Die Wiesenweihe flog über die östlichen Offenlandflächen und die Ortslage Damscheid (BNL Petry GmbH, 2022a)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
 Hinsichtlich der anlage-/baubedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Aufgrund der Art und des Umfangs der Planung sowie den Ergebnissen durchgeführter Erfassungen ist nicht mit einer anlage- oder baubedingten Beeinträchtigung zu rechnen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Wiesenweihe gilt als kollisionsgefährdet, was durch die aktuelle Schlagopferzahl von 6 (Dürr, 2023) bestätigt wird. Das Kollisionsrisiko ist jedoch auf Aktivitäten in größerer Höhe, wie Balz, Futterübergabe, Thermikreisen oder Beutetransferflüge beschränkt. Mit der regelmäßigen Anwesenheit der Wiesenweihe kann aufgrund dieser Einzelbeobachtung nicht gerechnet werden, so dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Art mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

V12– Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Die Wiesenweihe zeigt kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA und eine Lebensraumentwertung bzw. Störungen sind i. d. R. aufgrund von Gewöhnungseffekten und Nistplatzökologie vernachlässigbar (Richarz, et al., 2012). Auch lieferten die durchgeführten Untersuchungen und Datenrecherchen keine Hinweise über aktuelle Brutvorkommen der Art im relevanten Prüfbereich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Wiesenweihe gehört nicht zu den besonders störungsempfindlichen Vogelarten (Richarz, et al., 2012), so dass erhebliche Störungen durch indirekte Einflüsse der vorliegenden Planung auszuschließen sind. Die Wiesenweihe zeigt kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA und eine Lebensraumentwertung bzw. Störungen sind i. d. R. aufgrund von Gewöhnungseffekten und Nistplatzökologie vernachlässigbar (Richarz, et al., 2012).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
 treffen nicht zu
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Mit der regelmäßigen Anwesenheit der Wiesenweihe kann aufgrund dieser Einzelbeobachtung nicht gerechnet werden. Auch lieferten die durchgeführten Untersuchungen und Datenrecherchen keine Hinweise über aktuelle Brutvorkommen der Art im relevanten Prüfbereich. Zusammengefasst ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Art mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Untersuchungsgebiet und auch in Rheinland-Pfalz auszuschließen ist.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Es sind keine signifikanten Unterschiede in der Habitatausstattung der Baufeldbereiche beider WEA-Typen erkennbar, sodass mögliche Beeinträchtigungen der Art bei beiden Varianten vergleichbar sind.

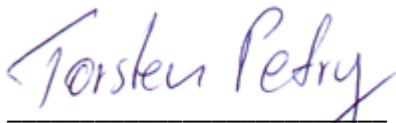
6 Abschließende Betrachtung

Im Hinblick auf die Artengruppen der Fledermäuse und Avifauna stützen sich die vorgenommenen Erläuterungen auf die artenschutzrechtlichen Bewertungen aus den vorliegenden Fachgutachten „Windenergieanlage Damscheid – Avifaunistisches Gutachten“ und „Windenergieanlage Damscheid – Gutachten Fledermäuse“ (BNL Petry GmbH, 2022a; BNL Petry GmbH, 2022c).

Abschließend lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung des Vorhabens potenzielle Risiken vermieden bzw. gemindert und verbleibende Beeinträchtigungen ausgeglichen werden, so dass für die betrachtete WEA-Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu besorgen sind.

BNL Petry GmbH

Ottweiler, den 09.11.2023



Dipl. Biogeograph Torsten Petry

Literaturverzeichnis

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 2015. *Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Lebensweise, zum Status und zum Management des Wolfes (Canis lupus) in Deutschland*, s.l.: s.n.

Bach, L. & Rahmel, U., 2006. Fledermäuse und Windenergie – ein realer Konflikt?. *Inform. d. Naturschutz Niedersachs.* 26 (1) , pp. 47-52.

BfN, 2020. *Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170 (2) - Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands*, Bonn - Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag GmbH.

BNL Petry GmbH, 2022a. *Windenergieanlage Damscheid - Avifaunistisches Gutachten*, Ottweiler: s.n.

BNL Petry GmbH, 2022b. *Windenergieanlage Damscheid - Visuelle Raumnutzungsanalyse (RNA) Schwarzstorch*, Ottweiler: s.n.

BNL Petry GmbH, 2022c. *Windenergieanlage Damscheid - Gutachten Fledermäuse*, Ottweiler: s.n.

BNL Petry GmbH, 2023. *Windenergieanlage Damscheid – Fachbeitrag Naturschutz*, Ottweiler: s.n.

Brielmann, N., Russow, B. & Koch, H., 2005. *Beurteilungen der Verträglichkeit des Vorhabens „Windpark Steffenshagen“ mit den Erhaltungs- und Schutzziele des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Agrarlandschaft Prignitz - Stepenitz“ (Gebiets-Nr.: DE 2738-421) (SPA - Verträglichkeitsstudie)*. s.l.:s.n.

Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I. & Reich, M., 2011. Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT I). In: *Umwelt und Raum, Bd. 4*. Göttingen: Cuvillier Verlag, p. 457.

Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2008. *Arten - Anhang IV FFH-Richtlinie*. [Online] Available at: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html> [Zugriff am 22. 04. 2021].

Busch, M., Trautmann, S. & Gerlach, B., 2017. Overlap between breeding season distribution an wind farm risks: a spatial approach. *Die Vogelwelt - Beiträge zur Vogelkunde*, Band 137 2/2017, pp. 169 - 180.

Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D., 2007. *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung*. s.l.:Franckh-Kosmos Verlag.

Dietzen, C. et al., 2015. *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 2 Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes - Ciconiiformes). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: I-XX, 1-620.* Landau: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR).

Dietzen, C. et al., 2017. *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: I-XXVI, 1-1.198.* Landau: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR).

Dietzen, C. et al., 2016. *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3: Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes - Piciformes). - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: I-XX, 1-876.* Landau: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR).

Dietz, M., Bögelsack, K., Hörig, A. & Normann, F., 2012. *Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten*, Gonterskirchen: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Dietz, M. & Simon, M., 2003. *Artensteckbrief Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* in Hessen. Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung.*, Marburg: s.n.

Dietz, M. & Simon, M., 2006a. *Artensteckbrief Große Bartfledermaus *Myotis brandtii* in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung*, Gießen: Hessen-Forst FENA Naturschutz.

Dürr, T., 2023. *Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg, Stand: 09. August 2023*, Brandenburg: s.n.

Dürr, T., 2023. *Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg, Stand: 09. August 2023*, Brandenburg: s.n.

Dürr, T. & Bach, L., 2004. Fledermäuse als Schlagopfer von Windenergieanlagen – Stand der Erfahrungen mit Einblick in die bundesweite Fundkartei. In: L. B. e. V., Hrsg. *Bremer Beiträge für*

Naturkunde und Naturschutz Band 7; Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit. Bremen: s.n., pp. 253-264.

Ellwanger, G. et al., 2020. Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 - Die Arten der Anhänge II, IV und V.. *BfN-Skripten 584: 419 Seiten.*

Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, 2011. *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz - Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG*, Potsdam: s.n.

Gärtner, S. & Norgall, T., 2008. Ein Rettungsnetz für die Wildkatze – Die Artenschutz- und Biotopverbund-Kampagne des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND). In: *Jahrbuch Naturschutz in Hessen 12.* s.l.:s.n., pp. 13-18.

Gedeon, K. et al., 2014. *Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds.* Münster: s.n.

Görner, M., 2017. Der Wolf (*Canis lupus*) in Deutschland aus der Sicht des Artenschutzes. *Säugetierkundliche Informationen, Jena 10, H. 53, 20 07*, pp. 407-416.

Gröbel, B. T. & Hormann, M., 2015. *Geheimnisvolle Schwarzstörche. Das beeindruckende Leben eines scheuen Waldvogels.* Wiebelsheim: s.n.

Grünkorn, T. et al., 2016. *Ermittlung von Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.* 6. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung Hrsg. s.l.:s.n.

Hager, a. & Thelen, J., 2018. *Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg.* s.l.:s.n.

Haller, H. & Breitenmoser, U., 1985. Zur Raumorganisation der in den Schweizer Alpen wiederangesiedelten Population des Luchses (*Lynx lynx*). *Mammalian Biology 51*, pp. 289-311.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2019. *Abschlussbericht - Untersuchung des Flugverhaltens von schwarzstörchen in abhängigkeit von witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. Erfassungsjahr 2016. Stand: April 2018*, s.l.: s.n.

Heurich, M. et al., 2021. Erforschung der Populations- und Bewegungsökologie des Luchses als Grundlage eines Metapopulationsmanagements der kontinentaleuropäischen Luchspopulationen (*Lynx lynx*). *Natur und Landschaft - 96. Jahrgang. Heft 1*, pp. 11-18.

HMUKLV, 2021. *Wolf in Hessen - Wolfsmanagementplan*, Wiesbaden: s.n.

Hötker, H., 2006. *Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse*, Bergenhusen: s.n.

Hötker, H., 2008. *Birds of Prey and Wind Farms: Analysis of Problems and Possible Solutions. Documentation of an international workshop in Berlin, 21st and 22nd October 2008*. Bergenhusen: s.n.

Hötker, H., Thomsen, K.-M. & Köster, H., 2005. *Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen*. Endbericht Hrsg. Bonn: s.n.

Hüppop, O. et al., 2012. Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung. In: D. R. f. Vogelschutz & N. -. N. Deutschland, Hrsg. *Berichte zum Vogelschutz, Band 49/50 (2013)*. s.l.:s.n., pp. 23 - 84.

Hurst, J. et al., 2016a. Fledermäuse und Windkraft im Wald: Überblick über die Ergebnisse des Forschungsvorhabens. In: B. f. Naturschutz, Hrsg. *Fledermäuse und Windkraft im Wald*. Bonn - Bad Godeberg: s.n., pp. 17-65.

Illner, H., 2012. Kritik an den EU-Leitlinien "Windenergie-Entwicklung und Natura 2000", Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. *Eulen-Rundblick*, Issue 62, pp. 83-100.

Isselbacher, T. et al., 2018. *Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse – Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten*. Mainz, Linden, Bingen: s.n.

Juškaitis, R. & Büchner, S., 2010. *Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius**, s.l.: Die Neue Brehm Bücherei Bd. 670: 182 S.

LAG VSW, 2014. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten - Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). In: J. Thiele & E. Brandt, Hrsg. *Berichte zum Vogelschutz*. s.l.:s.n., pp. 15-42.

Lambrecht, H. et al., 2007. *Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlusstand Juni 2007.*, Hannover, Fliderstadt: s.n.

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2017. *Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung - Steckbriefe*. [Online]
Available at: <https://naturschutz.rlp.de/?q=Steckbriefe-FFH-Arten>
[Zugriff am 29.11.2021].

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2020. *Kartendienste RLP – Naturräumliche Gliederung nach E. Meynen und J. Schmithüsen*. [Online]
Available at: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume>
[Zugriff am Mai 2022].

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021. *Artdatenportal*. [Online]
Available at: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>
[Zugriff am 22.04.2021].

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2022. *Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS-RLP) - Großlandschaften und Landschaftsräume*. [Online]
Available at: https://naturschutz.rlp.de/?q=grosslandschaften_landschaftsraeume
[Zugriff am Mai 2022].

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, kein Datum *Artenschutzprojekt "Wildkatze"*. [Online]
Available at: <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/artenschutz-und-projekte/artenschutzprojekte/saeugetiere/wildkatze/>
[Zugriff am 17.03.2023].

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 2015. *Rote Listen von Rheinland-Pfalz. Gesamtverzeichnis*, Mainz: s.n.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) (Hrsg.), 2020. *Leitfaden Artenschutz - Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz*, Koblenz: s.n.

Langgemach, T. & Dürr, T., 2020. *Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 7. Januar 2020*, Nennhausen / OT Buckow: Landesamt für Umwelt Brandenburg. Staatliche Vogelschutzwarte.

Lekuna, J. M. & Ursúa, C., 2007. Satellite tracking of breeding black storks *Ciconia nigra*: new incomes for spatial conservation issues.. *Biol. Cons.*, Band 120, pp. 153-160.

Lieder, K., 2014. *Windenergieprojekt Biebersdorf in Brandenburg. Ornithologisches Gutachten Funktionsraumanalyse Schwarzstorch 2014*. s.l.:s.n.

Mebs, T. & Schmidt, D., 2006. *Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände*, Stuttgart: Franckh-Kosmos-Verlags-GmbH.

Meschede, A., Heller, K.-G. & Leitl, R., 2002. *Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten - Teil I des Abschlussberichtes zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben "Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermäuse in Wäldern"*. Bonn - Bad Godesberg: s.n.

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, 2016. *Managementplan für den Umgang mit Luchsen in Rheinland-Pfalz*, Mainz: s.n.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 2021. *Fragen und Antworten: Welchen Flächenbedarf haben Windenergieanlagen?*. [Online] Available at: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faq-windenergie/welchen-flaechenbedarf-haben-windenergieanlagen/> [Zugriff am 29. 04. 2021].

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, 2015. *Managementplan für den Umgang mit Wölfen in Rheinland-Pfalz*, Mainz: s.n.

Möckel, R. & Wiesner, T., 2007. Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). *Otis - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin. Band 15 - Sonderheft*, pp. 1-133.

Petzsch, H. & Piechocki, R., 1992. *Urania Tierreich in sechs Bänden - Säugetiere*. 1. Auflage Hrsg. Berlin: Urania-Verlag Leipzig.

Pfalzer, G., 2002. *Inter- und Intraspezifische Variabilität der Sozillaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae)*. Dissertation Universität Kaiserslautern: s.n.

POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., 2021. *ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz*. [Online]

Available at: <https://www.artenanalyse.net>
[Zugriff am 22. 04. 2021].

Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., 2021. *Säugetiere in und um Rheinland-Pfalz*. [Online]

Available at: <https://www.arteninfo.net/>
[Zugriff am 22. 04. 2021].

Ratzbor, G., Brandt, U. & Butenschön, S., 2005. *Grundlagen für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" - Analyseteil -*, Lehrte: Deutscher Naturschutzrind.

Richarz, K. et al., 2012. *Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz: Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000-Gebiete*, Mainz: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

Rohde, C., 2009. Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern. *Orn Rundbrief Meckl.-Vorp.*, 46(Sonderheft 2), pp. 191-204.

Röhl, S. H., 2015. *Post-fledging habitat use and dispersal behaviour of juvenile black storks (Ciconia nigra) as revealed by satellite tracking..* Göttingen: s.n.

Ryslavy, T. et al., 2020. Rote Lister der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. *Berichte zum Vogelschutz. Heft Nr. 57*, 30 09, pp. 13-112.

Scheid, C., Germain, E. & Schwoerer, M.-L., 2020. Les Lynx (*Lynx lynx*) du Pfälzerwald s'installent progressivement dans le Massif des Vosges. *Ann. Sci. Rés. Bios. Trans. Vosges du Nord-Pfälzerwald* 20, pp. 104-125.

Schlund, W., 2005. *Haselmaus (Muscardinus avellanarius)*. In: Braun, M., Dieterlen, F. (Hrsg.): *Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2*. Stuttgart: Ulmer Verlag.

Simon, L. et al., 2014. *Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz*, Mainz: s.n.

Skiba, R., 2009. *Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung*. Hohenwarsleben: Die neue Brehm-Bücherei.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, 2012. *Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch (Ciconia nigra) in Hessen*, s.l.: s.n.

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021. *LIFE Luchs Pfälzerwald - Projektbericht 2015-2021*, Mainz: s.n.

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021. *Wölfe in Rheinland-Pfalz*. [Online] Available at: <https://snu.rlp.de/de/projekte/woelfe/verbreitung-recht/verbreitung/> [Zugriff am 09 03 2023].

Storch, G., 1978. *Muscardinus avellanarius (Linnaeus, 1758) – Haselmaus*. In: J. Niethammer & F. Krapp, Hrsg. *Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/I Nagetiere*. s.l.:s.n., pp. 259-280.

Stübing, S., 2011. Standortwahl entscheidend: Vögel und Windenergieanlagen im Mittelgebirge. *Der Falke - Journal für Vogelbeobachter*, Vögel und Windkraft(58), pp. 495-498.

Südbeck, P. et al., 2005. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*, Radolfzell: s.n.

Anhang I Ergebnis der Relevanzprüfung

Der geplante Anlagenstandort samt rotorüberstrichener Fläche befindet sich im 4. Quadrant des Messtischblatts 5811. Die artspezifisch unterschiedlichen Untersuchungsräume (s. Abschnitt 3.1) umfassen jedoch Bereiche von bis zu vier unterschiedlichen Messtischblättern. Zum Zwecke der Übersichtlichkeit erfolgt daher nachfolgend zunächst eine allgemeine Angabe, ob die jeweilige Art im entsprechenden Messtischblatt als vorkommend gemeldet ist. Im konservativen Ansatz wurden dabei alle Messtischblätter im 10 km-Radius um die geplanten WEA-Standorte betrachtet und daher auf die bei Froelich & Sporbeck (2011) angegebene Überprüfung angrenzender Messtischblätter auf sichere Nachweise (aTK) verzichtet. Anschließend erfolgen Angaben zur Relevanz der Art für den Wirkraum der geplanten Anlagen einschließlich rotorüberstrichener Fläche bzw. anhand der artspezifischen Empfindlichkeit bzgl. WEA (vgl. Tabelle 1, S.- 19 -). Für Vogelarten, die gem. Leitfaden (Richarz, et al., 2012) nicht als WEA-empfindlich eingestuft sind, wurde im konservativen Ansatz ein Wirkraum von 500 m-Radius um die geplanten WEA-Standorte betrachtet (vgl. (Ratzbor, et al., 2005; Hötter, 2006; Hötter, et al., 2005) und für alle weiteren Arten die rotorüberstrichene Fläche (80 m Radius).

WEA Damscheid						Relevanz für den Wirkraum					
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artname	Status für TK 25				Quelle			Ausschlussgründe für die Art
			Wissenschaftlicher Artname	5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle ³⁰	Eigene Kartierung	
											n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet
											sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK

³⁰ BfN-Steckbriefe (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2008); ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz (POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., 2021); Wölfe in Rheinland-Pfalz (Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, 2021)

AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische

Säugetiere - Chiroptera														
FleM	FFH	bgA	Alpenfledermaus - <i>Hypsugo savii</i>								n			Nicht in RLP vorkommend
FleM	FFH/BAV	bgA	Bechsteinfledermaus - <i>Myotis bechsteinii</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)	
FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr - <i>Plecotus auritus</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)	
FleM	FFH	bgA	Breitflügel-Fledermaus - <i>Eptesicus serotinus</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)	
FleM	FFH	bgA	Fransenfledermaus - <i>Myotis nattereri</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	(v)	
FleM	FFH	bgA	Graues Langohr - <i>Plecotus austriacus</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)	
FleM	FFH	bgA	Große Bartfledermaus - <i>Myotis brandtii</i>	sN	pV	sN	pV	x		x	v	v	(v)	
FleM	FFH	bgA	Große Hufeisennase - <i>Rhinolophus ferrumequinum</i>		pV		pV	x			v	n		Keine Nachweise im Prüfbereich
FleM	FFH	bgA	Großer Abendsegler - <i>Nyctalus noctula</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	(v)	
FleM	FFH/BAV	bgA	Großes Mausohr - <i>Myotis myotis</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	(v)	
FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus - <i>Myotis mystacinus</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)	
FleM	FFH/BAV	bgA	Kleine Hufeisennase - <i>Rhinolophus hipposideros</i>								v	n		keine Nachweise im Prüfbereich bzw. in RLP
FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler - <i>Nyctalus leisleri</i>	sN						x	v	v	(v)	
FleM	FFH/BAV	bgA	Mopsfledermaus - <i>Barbastella barbastellus</i>		pV		pV	x			v	n		Keine Nachweise im Prüfbereich
FleM	FFH	bgA	Mückenfledermaus - <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	sN	pV	sN		x		x	v	v	(v)	

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum					
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische															
FleM	FFH	bgA	Nordfledermaus - <i>Eptesicus nilssonii</i>									v	n		keine Nachweise im Prüfbereich
FleM	FFH	bgA	Nymphenfledermaus - <i>Myotis alcaethoe</i>									v	n		keine Nachweise im Prüfbereich
FleM	FFH	bgA	Rauhautfledermaus - <i>Pipistrellus nathusii</i>	sN	pV		pV	x	x	x		v	v	(v)	
FleM	FFH/BAV	bgA	Teichfledermaus - <i>Myotis dasycneme</i>									v	n		keine Nachweise im Prüfbereich
FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus - <i>Myotis daubentonii</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x		v	v	(v)	
FleM	FFH	bgA	Weißrandfledermaus - <i>Pipistrellus kuhlii</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, in RLP nicht nachgewiesen
FleM	FFH	bgA	Wimperfledermaus - <i>Myotis emarginatus</i>									v	n		Keine Nachweise im Prüfbereich
FleM	FFH	bgA	Zweifarfledermaus - <i>Vespertilio murinus</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Nachweise im Prüfbereich
FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus - <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x		v	v	(v)	
Säugetiere – sonstige Arten															
MAM	FFH	bgA	Baumschläfer - <i>Dryomys nitedula</i>									n			keine Nachweise in RLP

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle ³⁰	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
MAM	FFH	bgA	Biber - <i>Castor fiber</i>			pV			x		n			Geeignetes Habitat fehlt
MAM	FFH	bgA	Feldhamster - <i>Cricetus cricetus</i>				pV		x		n			Geeignetes Habitat fehlt
MAM	FFH	bgA	Haselmaus - <i>Muscardinus avellanarius</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	(v)	(v)	
MAM	FFH	bgA	Luchs - <i>Lynx lynx</i>	pV		pV	pV	x			v	(v)	(v)	
MAM	FFH/ BAV	bgA	Europäische Wildkatze - <i>Felis silvestris</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	(v)	(v)	
MAM	FFH	bgA	*Wolf - <i>Canis lupus</i>		pV		pV		x		v	(v)	(v)	
Reptilien														
REP	FFH	bgA	Äskulapnatter - <i>Zamenis longissimus</i>				pV		x		n			Geeignetes Habitat fehlt
REP	FFH	bgA	Mauereidechse - <i>Podarcis muralis</i>	pV	pV		pV	x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt
REP	FFH	bgA	Östliche Smaragdeidechse - <i>Lacerta viridis</i>								n			keine Nachweise in RLP
REP	FFH	bgA	Schlingnatter - <i>Coronella austriaca</i>	pV	pV		pV	x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum					
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische															
REP	FFH	bgA	Europäische Sumpfschildkröte – <i>Emys orbicularis</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt
REP	FFH	bgA	Würfelnatter - <i>Natrix tessellata</i>		pV		pV	x				n			Geeignetes Habitat fehlt
REP	FFH	bgA	Zauneidechse - <i>Lacerta agilis</i>	pV	pV	pV	pV	x	x			n			Geeignetes Habitat fehlt
Amphibien															
AMP	FFH	bgA	Alpen-Kammolch - <i>Triturus carnifex</i>									n			keine Nachweise in RLP
AMP	FFH	bgA	Alpensalamander - <i>Salamandra atra</i>									n			keine Nachweise in RLP
AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte - <i>Alytes obstetricans</i>	pV	pV	pV	pV	x	x			n			Geeignetes Habitat fehlt
AMP	FFH/BAV	bgA	Gelbbauchunke - <i>Bombina variegata</i>			pV	pV	x				n			Geeignetes Habitat fehlt
AMP	FFH/BAV	bgA	Kammolch - <i>Triturus cristatus</i>		pV		pV	x	x			n			Geeignetes Habitat fehlt
AMP	FFH	bgA	Kleiner Wasserfrosch - <i>Rana lessonae</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum					
Taxon	Rechtsquelle sGA	bGA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische															
AMP	FFH	bGA	Knoblauchkröte - <i>Pelobates fuscus</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
AMP	FFH	bGA	Kreuzkröte - <i>Bufo calamita</i>		pV	pV		x	x			n			Geeignetes Habitat fehlt
AMP	FFH	bGA	Laubfrosch - <i>Hyla arborea</i>		pV	pV		x	x			n			Geeignetes Habitat fehlt
AMP	FFH	bGA	Moorfrosch - <i>Rana arvalis</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
AMP	FFH	bGA	Rotbauchunke - <i>Bombina bombina</i>									n			keine Nachweise in RLP
AMP	FFH	bGA	Springfrosch - <i>Rana dalmatina</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt
AMP	FFH	bGA	Wechselkröte - <i>Bufo viridis</i>		pV		pV	x	x			n			Geeignetes Habitat fehlt
Käfer															
COL	FFH	bGA	Alpenbock - <i>Rosalia alpina</i>									n			keine Nachweise in RLP
COL	FFH	bGA	Breitrand - <i>Dytiscus latissimus</i>				pV	x				n			Geeignetes Habitat fehlt

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum					
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische															
COL	FFH	bgA	Eremit - <i>Osmoderma eremita</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
COL	FFH/BAV	bgA	Heldbock - <i>Cerambyx cerdo</i>		pV		pV	x				n			Geeignetes Habitat fehlt
COL	FFH	bgA	Scharlachkäfer - <i>Cucujus cinnaberinus</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
COL	FFH	bgA	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer - <i>Graphoderus bilineatus</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
Libellen															
ODON	FFH	bgA	Asiatische Keiljungfer - <i>Gomphus flavipes</i>	pV	pV		pV	x	x			n			Geeignetes Habitat fehlt
ODON	FFH	bgA	Gekielte Smaragdlibelle - <i>Oxygastra curtisii</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
ODON	FFH	bgA	Große Moosjungfer - <i>Leucorrhinia pectoralis</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden

WEA Damscheid								Relevanz für den Wirkraum						
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Ausschlussgründe für die Art			
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle ³⁰ Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum		Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	
														n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
ODON	FFH	bgA	Grüne Flussjungfer - <i>Ophiogomphus cecilia</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
ODON	FFH	bgA	Zierliche Moosjungfer - <i>Leucorrhinia caudalis</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
Schmetterlinge														
LEPT	FFH/BAV	bgA	Apollofalter - <i>Parnassius apollo</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
LEPT	FFH/BAV	bgA	Schwarzer Apollofalter – <i>Parnassius mnemosyne</i>								n			keine Nachweise in RLP
LEPT	FFH	bgA	Blauschillernder Feuerfalter - <i>Lycaena helle</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
LEPT	FFH	bgA	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling - <i>Maculinea nausithous</i>		pV		pV	x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt
LEPT	FFH	bgA	Eschen-Scheckenfalter - <i>Euphydryas maturna</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
LEPT	FFH	bgA	Gelbringfalter - <i>Lopinga achine</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
LEPT	FFH	bgA	Großer Feuerfalter - <i>Lycaena dispar</i>		pV	pV		x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt
LEPN	FFH	bgA	Haarstrangwurzeleule - <i>Gortyna borelii lunata</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
LEPN	FFH	bgA	Heckenwollfalter - <i>Eriogaster catax</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
LEPT	FFH	bgA	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling - <i>Maculinea teleius</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
LEPN	FFH	bgA	Nachtkerzenschwärmer - <i>Proserpinus proserpina</i>		pV		pV	x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt
LEPT	FFH	bgA	Quendel-Ameisenbläuling - <i>Maculinea arion</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
LEP	FFH	bgA	Wald-Wiesenvögelchen - <i>Coenonympha hero</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
Vögel														
AVI		bgA	Amsel – <i>Turdus merula</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art

WEA Damscheid											Relevanz für den Wirkraum			
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle ³⁰	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI		bgA	Bachstelze – <i>Motacilla alba</i>	sN	sN	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	VSR	bgA	Baumfalke – <i>Falco subbuteo</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Baumpieper - <i>Anthus trivialis</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	VSR	bgA	Bekassine - <i>Gallinago gallinago</i>			pV		x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Bergfink - <i>Fringilla montifringilla</i>			pV		x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Blaumeise – <i>Parus caeruleus</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
Avi		bgA	Bluthänfling – <i>Carduelis cannabina</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Braunkehlchen - <i>Saxicola rubetra</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Buchfink – <i>Fringilla coelebs</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art

WEA Damscheid											Relevanz für den Wirkraum			
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI		bgA	Buntspecht – <i>Dendrocopos major</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Dohle – <i>Coloeus monedula</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Dorngrasmücke – <i>Fringilla coelebs</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Eichelhäher – <i>Garrulus glandarius</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	VSR/BAV	bgA	Eisvogel - <i>Alcedo atthis</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Elster – <i>Pica pica</i>	sN	sN	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Erlenzeisig – <i>Carduelis spinus</i>	sN		pV		x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Fasan – <i>Phasianus colchicus</i>	sN	pV	pV		x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i>	sN	sN	sN	pV	x	x	x	n	v	n	Keine geeigneten Habitats im Betrachtungsraum

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle ³⁰	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI		bgA	Feldschwirl - <i>Locustella naevia</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Feldsperling – <i>Passer montanus</i>	pV	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Fitis – <i>Phylloscopus trochilus</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer - <i>Charadrius dubius</i>	pV	pV		pV	x			n			keine geeigneten Habitats, keine windkraftsensible Art
AVI	BAV	bgA	Flussuferläufer - <i>Actitis hypoleucos</i>	pV	pV		pV	x			n			keine geeigneten Habitats, keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Gartenbaumläufer – <i>Certhia brachydactyla</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Gartengrasmücke – <i>Sylvia borin</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Gartenrotschwanz – <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	pV		pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle ³⁰	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI		bgA	Gebirgsstelze – <i>Motacilla cinerea</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Gelbspötter - <i>Hippolais icterina</i>	pV	pV			x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Gimpel – <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Goldammer – <i>Emberiza citrinella</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	VSR/BAV	bgA	Goldregenpfeifer – <i>Pluvialis apricaria</i>		pV			x			n			Geeignetes Habitat fehlt, kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	BAV	bgA	Grauammer - <i>Emberiza calandra</i>	pV	pV		pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Graugans - <i>Anser anser</i>		pV		pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle ³⁰	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI	VSR/BAV	bgA	Graureiher - <i>Ardea cinerea</i> (Brutkolonie)	sN	sN	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)	keine Brutkolonie im Prüfbereich, Vorkommen als Nahrungsgast
AVI		bgA	Grauschnäpper - <i>Muscicapa striata</i>	sN	pV	pV	pV	x		x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	VSR/BAV	bgA	Grauspecht – <i>Picus canus</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Grünfink – <i>Carduelis chloris</i>	sN	sN	sN	pV	x	x	x	v	v		Keine windkraftsensible Art
AVI	BAV	bgA	Grünspecht – <i>Picus viridis</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	BAV	bgA	Habicht – <i>Accipiter gentilis</i>	pV	pV	sN	pV	x		x	v	v	(v)	
AVI		bgA	Haubenmeise	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Hausrotschwanz – <i>Phoenicurus ochruros</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI		bgA	Haus Sperling - <i>Passer domesticus</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraft sensible Art
AVI		bgA	Heckenbraunelle – <i>Prunella modularis</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraft sensible Art
AVI		bgA	Hohltaube – <i>Columba oenas</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraft sensible Art
AVI		bgA	Kanadagans – <i>Branta canadensis</i>		pV			x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Kernbeißer – <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraft sensible Art
AVI	VSR	bgA	Kiebitz - <i>Vanellus vanellus</i>	sN	pV	pV	pV	x		x	n	v	(v)	Keine geeigneten Habitate im artspezifischen Prüfbereich, Vorkommen als Rastgast
AVI		bgA	Klappergrasmücke – <i>Sylvia curruca</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Kleiber – <i>Sitta europaea</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraft sensible Art
AVI		bgA	Kleinspecht - <i>Dendrocopos minor</i>	pV	pV	pV		x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sGA	bGA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle ³⁰	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI		bGA	Kohlmeise – <i>Parus major</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bGA	Kolkrabe – <i>Corvus corax</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	VSR/BAV	bGA	Kormoran - <i>Phalacrocorax carbo</i> (Brutkolonie)		pV		pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	VSR	bGA	Kornweihe - <i>Circus cyaneus</i>				pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	VSR	bGA	Kranich – <i>Grus grus</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt im artspezifischen Prüfgebiet
AVI		bGA	Kuckuck – <i>Cuculus canorus</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	VSR/BAV	bGA	Lachmöwe - <i>Larus ridibundus</i>		pV		pV	x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt im artspezifischen Prüfgebiet
AVI		bGA	Manderinente - <i>Aix galericulata</i>	sN						x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bGA	Mauersegler – <i>Apus apus</i>	pV	pV	sN	pV	x	x	x	n	v	n	Geeignetes Habitat fehlt
AVI	BAV	bGA	Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i>	sN	sN	sN	sN	x	x	x	v	v	(v)	
AVI		bGA	Mehlschwalbe – <i>Delichon urbicum</i>	sN	pV	sN	pV	x		x	n	v	n	Geeignetes Habitat fehlt

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI		bgA	Misteldrossel – <i>Turdus viscivorus</i>	sN	pV	sN	pV	x		x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	BAV/VSR	bgA	Mittelspecht	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Mönchsgrasmücke – <i>Sylvia atricapilla</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	VSR	bgA	Mornellregenpfeifer – <i>Charadrius morinellus</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt im artspezifischen Prüfbereich
AVI		bgA	Nachtigall - <i>Luscinia megarhynchos</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	VSR	bgA	Neuntöter – <i>Lanius collurio</i>	sN	sN	sN	pV	x	x	x	n	v	n	Geeignetes Habitat fehlt
AVI		bgA	Nilgans - <i>Alopochen aegyptiaca</i>		pV	pV			x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Orpheusspötter - <i>Hippolais polyglotta</i>								v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Pirol – <i>Oriolus oriolus</i>	pV	sN	pV	pV	x		x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Rabenkrähe – <i>Corvus corone corone</i>	sN	sN	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sGA	bGA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI		bGA	Rauchschwalbe – <i>Hirundo rustica</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	n	v	n	Geeignetes Habitat fehlt
AVI	VSR	bGA	Raufußkauz – <i>Aegolius funerus</i>								v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bGA	Rebhuhn - <i>Perdix perdix</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt
AVI		bGA	Ringeltaube – <i>Columba palumbus</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bGA	Rohrhammer - <i>Emberiza schoeniclus</i>			pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	VSR/BAV	bGA	Rohrweihe - <i>Circus aeruginosus</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt
AVI		bGA	Rotdrossel - <i>Turdus ilacus</i>								v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bGA	Rotkehlchen – <i>Erithacus rubecula</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	BAV	bGA	Rotkopfwürger - <i>Lanius senator</i>								v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sga	bga	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI	VSR/BAV	bga	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	sN	sN	sN	sN	x	x	x	v	v	(v)	
AVI		bga	Saatkrähe – <i>Corvus frugilegus</i>	sN		sN				x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	BAV	bga	Schilfrohrsänger - <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt
AVI	BAV	bga	Schleiereule - <i>Tyto alba</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bga	Schwanzmeise – <i>Aegithalos caudatus</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	BAV	bga	Schwarzkehlchen - <i>Saxicola rubicola</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	VSR/BAV	bga	Schwarzmilan - <i>Milvus migrans</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)	
AVI	BAV	bga	Schwarzspecht – <i>Dryocopus martius</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI	VSR/BAV	bgA	Schwarzstorch - <i>Ciconia nigra</i>	sN	sN	sN	sN	x	x	x	v	v	(v)	
AVI	VSR	bgA	Silberreiher – <i>Ardea alba</i>								v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Singdrossel – <i>Turdus philomelos</i>	sN	sN	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Sommergoldhähnchen - <i>Regulus ignicapilla</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	BAV	bgA	Sperber – <i>Accipiter nisus</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	BAV	bgA	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)	
AVI	BAV	bgA	Steinkauz - <i>Athene noctua</i>		pV		pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	pV	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	BAV	bgA	Stockente - <i>Anas platyrhynchos</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI	BAV	bgA	Sumpfmeise – <i>Parus palustris</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Sumpfrohrsänger - <i>Acrocephalus palustris</i>	pV	pV	pV		x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Tannenmeise – <i>Parus ater</i>	sN	pV	sN		x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	BAV	bgA	Teichhuhn - <i>Gallinula chloropus</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Teichrohrsänger - <i>Acrocephalus scirpaceus</i>								v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Trauerschnäpper – <i>Ficedula hypoleuca</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	BAV	bgA	Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i>	sN	sN	sN	pV	x	x	x	v	v	(v)	
AVI	BAV	bgA	Turteltaube - <i>Streptopelia turtur</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI		bgA	Türkentaube – <i>Streptopelia decaocto</i>					x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	VSR/BAV	bgA	Uhu - <i>Bubo bubo</i>	pV	pV		pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Wacholderdrossel – <i>Turdus pilaris</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Wachtel - <i>Coturnix coturnix</i>	pV	pV		pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	VSR	bgA	Wachtelkönig - <i>Crex crex</i>								v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Waldbaumläufer – <i>Certhia familiaris</i>	sN	pV	sN	pV	x		x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	BAV	bgA	Waldkauz – <i>Strix aluco</i>	pV	pV		pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle ³⁰	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI		bgA	Waldlaubsänger – <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	BAV	bgA	Waldohreule – <i>Asio otus</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Waldschnepfe – <i>Scolopax rusticola</i>	pV		pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	VSR/BAV	bgA	Wanderfalke - <i>Falco peregrinus</i>	pV	pV		pV	x	x		n			Geeignetes Habitat fehlt
AVI		bgA	Wasserramsel - <i>Cinclus cinclus</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	BAV	bgA	Wasserralle - <i>Rallus aquaticus</i>								v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	BAV	bgA	Weidenmeise – <i>Parus montanus</i>	pV	pV	pV	pV	x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	VSR	bgA	Weißstorch - <i>Ciconia ciconia</i>	pV		pV		x	x		v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	BAV	bgA	Wendehals - <i>Jynx torquilla</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sgA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle ³⁰	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI	VSR	bgA	Wespenbussard – <i>Pernis apivorus</i>	pV	pV	sN	pV	x		x	v	v	(v)	
AVI	VSR/BAV	bgA	Wiedehopf - <i>Upupa epops</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt
AVI		bgA	Wiesenpieper – <i>Anthus pratensis</i>	pV	pV	pV	pV	x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI		bgA	Wiesenschaftstelze – <i>Motacilla flava</i>			pV		x			v	n		kein Artnachweis oder Hinweise Brutvorkommen vorhanden
AVI	VSR	bgA	Wiesenweihe - <i>Circus pygargus</i>			sN	sN			x	v	v	(v)	kein Brutnachweis im Prüfbereich, Vorkommen als Durchzügler
AVI		bgA	Wintergoldhähnchen – <i>Regulus regulus</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI		bgA	Zaunkönig – <i>Troglodytes troglodytes</i>	sN	pV	pV	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
AVI	VSR	bgA	Ziegenmelker - <i>Caprimulgus europaeus</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum				
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung				
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
AVI	BAV	bgA	Zilpzalp – <i>Phylloscopus collybita</i>	sN	pV	sN	pV	x	x	x	v	v	n	Keine windkraftsensible Art
Weichtiere														
MOL	FFH	bgA	Gemeine Flussmuschel - <i>Unio crassus</i>	pV			pV	x			n			Geeignetes Habitat fehlt
MOL	FFH	bgA	Zierliche Tellerschnecke - <i>Anisus vorticulus</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
MOL	FFH	bgA	Gebänderte Kahnschnecke - <i>Theodoxus transversalis</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
Farn- und Blütenpflanzen														
PFLA	FFH	bgA	Bayerisches Federgras - <i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>								n			Außerhalb des Verbreitungsgebiets
PFLA	FFH	bgA	Becherglocke - <i>Adenophora liliifolia</i>								n			Außerhalb des Verbreitungsgebiets
PFLA	FFH	bgA	Biegsames Nixenkraut - <i>Najas flexilis</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt
PFLA	FFH	bgA	Böhmischer Enzian - <i>Gentianella bohemica</i>								n			Außerhalb des Verbreitungsgebiets

WEA Damscheid								Relevanz für den Wirkraum						
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Ausschlussgründe für die Art			
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle ³⁰	Eigene Kartierung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK														
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische														
PFLA	FFH	bgA	Bodensee-Vergissmeinnicht - <i>Myosotis rehsteineri</i>								n			Außerhalb des Verbreitungsgebiets
PFLA	FFH	bgA	Braungrüner Strichfarn - <i>Asplenium adnigrum</i>								n			Außerhalb des Verbreitungsgebiets
PFLA	FFH	bgA	Dicke Trespe - <i>Bromus grossus</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
PFLA	FFH	bgA	Einfacher Rautenfarn - <i>Botrychium simplex</i>								n			Keine Vorkommen in RLP
PFLA	FFH	bgA	Finger-Küchenschelle - <i>Pulsatilla patens</i>								n			Außerhalb des Verbreitungsgebiets
PFLA	FFH	bgA	Frauenschuh - <i>Cypripedium calceolus</i>								v	n		Keine Nachweise im Untersuchungsgebiet vorhanden
PFLA	FFH	bgA	Große Kuhschelle - <i>Pulsatilla grandis</i>								n			Außerhalb des Verbreitungsgebiets
PFLA	FFH	bgA	Herzlöffel - <i>Caldesia parnassifolia</i>								n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum					
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische															
PFLA	FFH	bgA	Kleefarn - <i>Marsilea quadrifolia</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
PFLA	FFH	bgA	Kriechender Sellerie - <i>Apium repens</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
PFLA	FFH	bgA	Liegendes Büchsenkraut - <i>Lindernia procumbens</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
PFLA	FFH	bgA	Moor-Steinbrech - <i>Saxifraga hirculus</i>									n			Keine Vorkommen in RLP
PFLA	FFH	bgA	Prächtiger Dünnpfarn - <i>Trichomanes speciosum</i>							x	x				Geeignetes Habitat fehlt
PFLA	FFH	bgA	Sand-Silberscharte - <i>Jurinea cyanoides</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
PFLA	FFH	bgA	Scheidenblütgras - <i>Coleanthus subtilis</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum					
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische															
PFLA	FFH	bgA	Schierlings-Wasserfenchel - <i>Oenanthe conioides</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
PFLA	FFH	bgA	Schlitzblättriger Beifuß - <i>Artemisia laciniata</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
PFLA	FFH	bgA	Schwimmendes Froschkraut - <i>Luronium natans</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
PFLA	FFH	bgA	Sommer-Drehwurz - <i>Spiranthes aestivalis</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
PFLA	FFH	bgA	Sumpf-Engelwurz - <i>Angelica palustris</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
PFLA	FFH	bgA	Sumpf-Glanzkraut - <i>Liparis loeselii</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
PFLA	FFH	bgA	Sumpf-Siegwurz - <i>Gladiolus palustris</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden

WEA Damscheid										Relevanz für den Wirkraum					
Taxon	Rechtsquelle sGA	bgA	Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Status für TK 25				Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
				5811	5812	5911	5912	ARTEFAKT	Sonstige Quelle ³⁰	Eigene Kartierung					
				n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen, FIS = Fische															
PFLA	FFH	bgA	Vorblattloses Leinblatt - <i>Thesium ebracteatum</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden
PFLA	FFH	bgA	Wasserfalle - <i>Aldrovanda vesiculosa</i>									n			Geeignetes Habitat fehlt, keine Artnachweise vorhanden

Anhang II Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

Aufgrund der Biotope an den geplanten Anlagenstandorten und im nahe Umfeld erfolgt in Abschnitt 5.3 lediglich eine Betrachtung der Gruppe „Vogelarten der Wälder“.

Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer
Bachstelze
Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer
Gruppe: Vogelarten der Moore und Verlandungszonen
Kuckuck
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche
Baumpieper, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kolkrabe, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Sumpfmeise, Zaunkönig
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)
Elster, Fasan, Kolkrabe, Misteldrossel, Saatkrähe, Wacholderdrossel
Gruppe: Vogelarten der Wälder
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Haubenmeise, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: Vogelarten der Siedlung, Grünanlagen, Parkanlagen
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Elster, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten
Gruppe: unregelmäßig vorkommende Durchzügler (sofern nicht auf Einzelartniveau betrachtet)
Mandarinente